

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14	München, den 31. Juli	2018
Datum	Inhalt	Seite
24.7.2018	Gesetz zur datenschutzrechtlichen Anpassung der bayerischen Vollzugsgesetze 312-0-J, 312-1-J, 312-2-1-J, 312-3-A	574
24.7.2018	Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) 2128-2-A/G, 312-3-A, 605-1-F, 312-0-J, 2128-1-A	583
24.7.2018	Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2010-1-I, 791-1-U, 1102-3-U, 2015-1-1-V, 932-1-3-B, 753-1-20-U	604
24.7.2018	Gesetz zur Errichtung der Bayerischen Grenzpolizei 2012-2-1-I	607
24.7.2018	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2129-1-1-U, 2129-2-1-U, 753-5-U, 753-5-1-U	608
24.7.2018	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2230-1-1-K	611
24.7.2018	Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Landesamts für Asyl und Rückführungen 26-1-I	612
24.7.2018	Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2018 – 2. NHG 2018) 630-2-21-F, 2032-1-1-F, 2170-7-A, 2170-9-G, 2015-1-1-V, 210-3-2-I, 2170-3-A, 2170-4-A, 2170-6-A, 2230-1-1-K, 2230-7-1-K, 2231-1-A, 86-7-A/G	613
17.7.2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes 793-3-L	633
10.7.2018	Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung und der Bayerischen Schulordnung 2236-5-1-K, 2230-1-1-1-K	634
17.7.2018	Verordnung zur Änderung der StMI Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht 2030-3-2-1-I	648
17.7.2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes 2220-4-1-F/K	650
18.7.2018	Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung 210-3-2-I	653
19.7.2018	Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung 2232-2-K, 2232-3-K	654
11.7.2018	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16. Mai 2018, Az. 12 N 18.9 26-5-1-I	658
–	Druckfehlerberichtigung der Hochschulabweichungsverordnung (HSchAbwV) vom 10. Juni 2018 (GVBl. S. 502) 2210-1-1-14-WK	659

Gesetz zur datenschutzrechtlichen Anpassung der bayerischen Vollzugsgesetze¹

vom 24. Juli 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 275, BayRS 312-0-J), das zuletzt durch Art. 37a Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Dem Art. 70 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Art. 91 Abs. 4 bis 6 BayStVollzG gilt entsprechend.“
3. Art. 71 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „Art. 197 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „Art. 197 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt und werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„4 Art. 201 Abs. 4 Satz 2 BayStVollzG bleibt unberührt.“
4. Art. 96 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 197 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 197 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 197 Abs. 8“ durch die Angabe „Art. 197 Abs. 7“ ersetzt.

5. In Art. 98 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „Art. 197 Abs. 2, 3, 6 und 8“ durch die Angabe „Art. 197 Abs. 2, 3, 6 und 7“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 678, BayRS 312-1-J), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 236, 329 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§§ 236, 329 Abs. 3“ ersetzt.
3. In Art. 8 Abs. 1 und 2 Satz 4 wird jeweils die Angabe „Art. 42 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 37 Satz 1“ ersetzt.
4. In Art. 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz (Bayerische Strafvollzugsvergütungsverordnung – BayStVollzVergV) vom 15. Januar 2008 (GVBl. S. 25, BayRS 312-2-3-J) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung“ ersetzt.
5. Art. 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 35
Weitere Bestimmungen“.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Es werden die folgenden Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Bei Einzelhaft von mehr als drei Monaten in einem Jahr ist der Arzt oder die Ärztin regelmäßig zu hören.“

¹ Dieses Gesetz dient zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

(3) Es gelten entsprechend:

1. Art. 151 BayStVollzG betreffend die Gesundheitsfürsorge,
 2. Art. 152 Abs. 1 und 2 Satz 2 und 3 sowie Art. 153 BayStVollzG betreffend die Freizeitgestaltung,
 3. Art. 158 BayStVollzG betreffend die Gefangenvertretung und
 4. die Art. 155 und 156 BayStVollzG betreffend erzieherische und Disziplinarmaßnahmen.“
6. Die Art. 36 bis 40 werden aufgehoben.
7. Der bisherige Art. 41 wird Art. 36 und wie folgt geändert:
- a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bei personenbezogenen Daten von Untersuchungsgefangenen beträgt die Frist des Art. 202 Abs. 3 Satz 2 BayStVollzG

 - a) einen Monat, soweit es sich um erkennungsdienstliche Daten im Sinn von Art. 37 Satz 1 in Verbindung mit Art. 93 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG handelt,
 - b) im Übrigen zwei Jahre.“
 - b) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 203“ durch die Angabe „Art. 204“ ersetzt.
8. Der bisherige Art. 42 wird Art. 37 und in Satz 1 wird die Angabe „108“ durch die Angabe „107“ ersetzt.
9. Die bisherigen Art. 43 bis 45 werden die Art. 38 bis 40.

§ 3

Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch Art. 37a Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Dem Art. 91 werden die folgenden Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) ¹Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeichern, die Gefangene ohne Erlaubnis der Anstalt in Gewahrsam haben, dürfen auf schriftliche Anordnung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin im Einzelfall ausgelesen werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zu vollzuglichen Zwecken oder für die in Art. 197 Abs. 2 genannten Zwecke erforderlich ist. ²Die so erhobenen Daten dürfen nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verarbeitet werden.

(5) ¹Nach Abs. 4 erhobene Daten dürfen nicht weiterverarbeitet werden, soweit

1. sie Inhalte betreffen, über die das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte, oder sie einem Vertrauensverhältnis mit anderen Berufsheimnisträgern zuzuordnen sind oder
2. sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind.

²Für Gefangene gilt Satz 1 Nr. 2 nur, soweit die weitere Verarbeitung auch unter Berücksichtigung der verfolgten Verarbeitungszwecke sowie der Unzulässigkeit des Besitzes und der Nutzung des Datenspeichers für die betroffenen Gefangenen unzumutbar ist. ³Soweit die weitere Verarbeitung nach den Sätzen 1 und 2 unzulässig ist, sind die Daten unverzüglich zu löschen. ⁴Die Erfassung und die Löschung der Daten sind zu dokumentieren. ⁵Für die Dokumentation gilt Art. 199 Abs. 4 entsprechend.

(6) ¹Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von Datenspeichern zu belehren. ²Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.“

3. Art. 93 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe „Art. 197 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „Art. 197 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt und werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 201 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.“

4. In Art. 195 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 200 Abs. 2 Nrn. 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 201 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

5. Art. 196 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²Sie darf beim Landesamt für Verfassungsschutz Anfragen nach vorhandenen Erkenntnissen stellen, die für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erhebliche Bedeutung haben. ³Bei Gefangenen soll von der Abfrage nur abgesehen werden, wenn im Einzelfall auf Grund einer Gesamtwürdigung eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ausgeschlossen wird.“
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und das Wort „Betroffenen“ wird durch die Wörter „betroffenen Person“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Im Übrigen gilt Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) entsprechend.“
- d) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.
6. Art. 197 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 197
Datenweiterverarbeitung“.
- b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Die Anstalt darf personenbezogene Daten weiterverarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
- aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.
- bbb) Nr. 1 wird aufgehoben.
- ccc) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 1 und 2.
- ddd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und wie folgt gefasst:
- „³zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, oder von Straftaten oder“.
- eee) Die bisherige Nr. 5 wird die Nr. 4.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Die Anstalten können personenbezogene Daten an Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst übermitteln, wenn die Daten konkrete Erkenntnisse zu einer Gefährdung der jeweiligen Rechtsgüter erkennen lassen, die für die Lagebeurteilung nach Maßgabe der Aufgaben der genannten Behörden bedeutsam sind; Art. 24 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes bleibt unberührt.“
- d) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt über die Fälle des Art. 6 Abs. 1 BayDSG hinaus nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz nach den §§ 109 bis 121 StVollzG dient.“
- e) Dem Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 werden die Wörter „oder die Geltendmachung von sonstigen Forderungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ angefügt.
- f) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:
- „(4a) ¹Die Regelungen der Strafprozessordnung für die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen für wissenschaftliche Zwecke gelten entsprechend. ²Es können auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden. ³Die Übermittlung ist, soweit dies zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks ausreicht, auf anonymisierte und pseudonymisierte Daten zu beschränken und kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.“
- g) Dem Abs. 5 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:
- „⁵Besteht Anlass zu der Besorgnis, dass die Offenlegung von Lebensumständen von Verletzten einer Straftat deren Leib oder Leben gefährdet, kann die Offenlegung gegenüber den Gefangenen ganz unterbleiben. ⁶Die Mitteilung der Anschrift der Verletzten an die Gefangenen bedarf der Einwilligung der Verletzten.“

- h) In Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Sicherungsverwahrung,“ das Wort „Jugendarrestanstalten,“ eingefügt.
- i) Abs. 7 wird aufgehoben.
- j) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und die Wörter „und genutzt“ werden gestrichen.
- k) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8 und die Angabe „Art. 196 Abs. 3“ wird durch die Angabe „Art. 196 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt und die Wörter „oder genutzt“ werden gestrichen.
- l) Die bisherigen Abs. 10 und 11 werden durch die folgenden Abs. 9 und 10 ersetzt:

„(9) ¹Daten, die erhoben wurden, ohne dass die Voraussetzungen für ihre Erhebung vorgelegen haben, dürfen nur dann weiterverarbeitet werden, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für

1. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
2. Leben, Gesundheit oder Freiheit oder
3. Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt.

²Über die Verarbeitung nach Satz 1 entscheidet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin oder der Stellvertreter.

(10) ¹Soweit möglich soll erkennbar werden, ob Daten auf Tatsachen oder persönlichen Einschätzungen beruhen. ²Bei einer Datenverarbeitung soll nach Möglichkeit unterschieden werden, ob die Daten Verdächtige, Verurteilte, Opfer oder andere Personen betreffen.“

7. Nach Art. 197 wird folgender Art. 198 eingefügt:

„Art. 198

Allgemeine Regelungen der Datenübermittlung

(1) ¹Die Anstalt unterlässt die Übermittlung personenbezogener Daten, die erkennbar unrichtig, unvollständig oder nicht mehr auf dem gegenwärtigen Stand sind. ²Soweit möglich unterzieht sie die Daten vor Übermittlung einer diesbezüglichen Überprüfung. ³Die empfangende Stelle beurteilt die Richtigkeit, Vollständigkeit, die Zuverlässigkeit und Aktualität der Daten in eigener Zuständigkeit. ⁴Die übermittelnde Stelle fügt nach Möglichkeit die zur Prüfung erforderlichen Informationen bei.

(2) ¹Werden Daten nach ihrer Übermittlung nach Art. 202 Abs. 4 gelöscht oder wird nach Art. 202 Abs. 5 ihre Verarbeitung eingeschränkt, ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. ²Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unrichtig, sind sie unverzüglich zu berichtigen,

1. bei einer Übermittlung durch die Anstalt gegenüber der empfangenden Stelle, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist, und
2. bei einer Übermittlung an die Anstalt gegenüber der übermittelnden Stelle, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(3) ¹Erweist sich die Übermittlung personenbezogener Daten als unrechtmäßig, ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. ²Die Daten dürfen von dieser nicht mehr verarbeitet werden und sind unverzüglich in der Verarbeitung einzuschränken, wenn sie zu Zwecken der Dokumentation noch benötigt werden; andernfalls sind sie von dieser unverzüglich zu löschen.

(4) ¹Die empfangende Stelle darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt worden sind. ²Die empfangende Stelle darf die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihr auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen. ³Bestehen für die Verarbeitung besondere Bedingungen, ist die empfangende Stelle darauf hinzuweisen. ⁴Nicht öffentliche Stellen im Sinn des Art. 1 BayDSG bedürfen für die Weiterverarbeitung nach Satz 2 der Zustimmung der Anstalt; sie sind auf die Regelungen des Halbsatzes 1 sowie der Sätze 1 und 2 hinzuweisen.

(5) Die Anstalt darf auf Empfänger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Staaten, die die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes auf Grund eines Assoziierungsabkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwenden, sowie auf Organisationen der Europäischen Union keine Bedingungen anwenden, die nicht auch für entsprechende innerstaatliche Datenübermittlungen gelten.“

8. Der bisherige Art. 198 wird Art. 199 und wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „das die“ die Wörter „Verarbeitung, insbesondere die“ eingefügt und werden nach dem Wort „gemäß“ die Wörter „den Art. 196 Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSG gilt entsprechend.“
- b) Abs. 3 wird durch die folgenden Abs. 3 und 4 ersetzt:

„(3) ¹Folgende Verarbeitungsvorgänge nach Abs. 2 müssen protokolliert werden:

1. Erhebung,
2. Veränderung,
3. Abruf,
4. Offenlegung einschließlich Übermittlung,
5. Verknüpfung und
6. Löschung.

²Die Protokolle über Abrufe und Offenlegungen müssen die dafür maßgeblichen Gründe nennen sowie Datum und Uhrzeit dieser Vorgänge enthalten und, soweit möglich, die Feststellung der Identität der abrufenden oder offenlegenden Person sowie des Empfängers ermöglichen.

(4) ¹Die nach Abs. 3 erstellten Protokolle dürfen nur verwendet werden zur

1. Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung einschließlich der Eigenüberwachung,
2. Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten,
3. Verhütung oder Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und
4. Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz (Landesbeauftragter).

²Sie sind dem Landesbeauftragten auf Anforderung in auswertbarer Weise zur Verfügung zu stellen. ³Soweit sie für Zwecke des Satzes 1 nicht mehr benötigt werden, spätestens aber nach Ablauf des dritten Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, sind sie zu löschen. ⁴Die Auswertung für Zwecke des Satzes 1 Nr. 3 bedarf der Anordnung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin, der oder die die

Anordnungsbefugnis allgemein oder im Einzelfall auf Beamte oder Beamtinnen, die die Voraussetzungen für den Einstieg in die vierte Qualifikationsebene erfüllen, delegieren kann.“

9. Der bisherige Art. 199 wird aufgehoben.
10. Nach Art. 199 wird folgender Art. 200 eingefügt:

„Art. 200

Datenschutz-Folgenabschätzung
und Anhörung des Landesbeauftragten

(1) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten automatisiert erfolgt, gelten Art. 35 Abs. 1, 2 und 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und Art. 14 Abs. 1 BayDSG entsprechend.

(2) § 69 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gilt entsprechend.“

11. Der bisherige Art. 200 wird Art. 201 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 201

Besondere Kategorien
personenbezogener Daten,
Schutz der Daten“.

- b) Abs. 1 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und in Satz 4 werden nach dem Wort „Offenbarungsbefugnisse“ die Wörter „ , insbesondere nach einer Entbindung von der Schweigepflicht,“ eingefügt.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 1 wird die Angabe „nach Abs. 2“ durch die Angabe „nach Abs. 1“ und wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und die Angabe „Abs. 2“ wird durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
- f) Es werden die folgenden Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Im Übrigen ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 9 Abs. 1 DSGVO zulässig,

1. soweit andernfalls die Erfüllung vollzoglicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert ist,

2. zur Abwehr von Gefahren für ein bedeutendes Rechtsgut,
3. wenn dies für Maßnahmen der Strafverfolgung und -vollstreckung, der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht sowie für Entscheidungen in Gnadensachen erforderlich ist,
4. wenn die betroffene Person der Datenverarbeitung zugestimmt hat und die Daten nur für den Zweck verarbeitet werden, zu dem die Zustimmung erteilt wurde,
5. wenn die betroffene Person sie bereits offensichtlich öffentlich gemacht hat,
6. wenn dies zu Zwecken der Eigensicherung erforderlich ist oder
7. soweit dies für die in Art. 197 Abs. 4a und Art. 204 Abs. 4 genannten Zwecke erforderlich ist.

²Solche Daten sollen besonders gekennzeichnet und der Zugriff darauf besonders ausgestaltet werden, wenn und soweit dies der Schutz der betroffenen Personen erfordert. ³Vor Erteilung der Zustimmung nach Satz 1 Nr. 4 ist die betroffene Person über den Zweck der Verarbeitung sowie darüber aufzuklären, dass sie die Zustimmung verweigern sowie jederzeit widerrufen kann; die Zustimmung ist zu dokumentieren. ⁴Gesundheits- und Therapieakten sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern.

(5) Andere personenbezogene Daten über die Gefangenen dürfen vorbehaltlich abweichender Regelung innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist.“

12. Der bisherige Art. 201 wird aufgehoben.

13. Art. 202 wird wie folgt gefasst:

„Art. 202

Berichtigung, Löschung
und Einschränkung der Verarbeitung

(1) ¹Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. ²Die Berichtigung kann auch eine Ergänzung der Daten erforderlich machen, wenn eine mangelnde Vollständigkeit die Unrichtigkeit der Daten für den Verarbeitungszweck zur Folge hat. ³Ist die Berichtigung nicht möglich oder nicht

hinreichend, ist eine weitere Verarbeitung der Daten unzulässig.

(2) Die Anstalt soll angemessene Maßnahmen ergreifen, dass gespeicherte personenbezogene Daten sachlich richtig, vollständig und erforderlichenfalls auf dem neusten Stand sind, und zu diesem Zweck die Qualität der Daten überprüfen.

(3) ¹Die Speicherung von personenbezogenen Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. ²Personenbezogene Daten sind spätestens fünf Jahre nach der Entlassung der Gefangenen oder ihrer Verlegung in eine andere Anstalt zu löschen. ³Bis zum Ablauf einer Aufbewahrungsfrist nach Abs. 6 Satz 1 für die Gefangenenpersonalakten können die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Gefangenen verarbeitet werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakte erforderlich ist.

(4) Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn

1. ihre Erhebung oder weitere Verarbeitung unzulässig war oder
2. sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen.

(5) ¹Die Löschung unterbleibt, soweit und solange

1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die Daten für Beweis Zwecke einer weiteren Aufbewahrung bedürfen,
3. dies zur Verfolgung oder Verhütung von Straftaten erforderlich ist,
4. dies im Einzelfall nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist,
5. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben nach Art. 197 Abs. 4a erforderlich ist oder
6. ein Fall des Art. 197 Abs. 9 vorliegt.

²In diesen Fällen sind die Daten in der Verarbeitung einzuschränken. ³Sie dürfen nur zu den in Satz 1 Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Zwecken oder mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden.

(6) ¹Die Löschung von Daten in Akten unterbleibt außerdem bis zum Ablauf von in Rechtsvorschriften

bestimmten Aufbewahrungsfristen. ²Die Akten können länger aufbewahrt werden, sofern dies im Einzelfall für die in Abs. 5 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. ³Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴Die Einschränkung der Verarbeitung endet, wenn die Gefangenen erneut zum Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgenommen werden oder die betroffene Person einwilligt.

(7) ¹Es ist ein Verfahren festzulegen, das die Einhaltung der Fristen sicherstellt. ²Die archivrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.“

14. Nach Art. 202 wird folgender Art. 203 eingefügt:

„Art. 203

Ausübung der Rechte der betroffenen Person

(1) ¹Die Anstalt informiert die Gefangenen und andere betroffene Personen in allgemeiner und verständlicher Form über

1. die Zwecke, zu denen personenbezogene Daten verarbeitet werden,
2. ihre Bezeichnung und Kontaktdaten und diejenigen des behördlichen Datenschutzbeauftragten,
3. die Kontaktdaten des Landesbeauftragten sowie das Recht, sich an ihn zu wenden,
4. die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten.

²Die Anstalt weist auf Verlangen darüber hinaus in geeigneter Weise auf die Rechtsgrundlage der Datenerhebung sowie auf eine im Einzelfall bestehende gesetzliche Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunft hin. ³Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten wird die betroffene Person unverzüglich unter Angabe dieser Daten unterrichtet.

(2) ¹Die Informationen nach Abs. 1 Satz 2 und 3 können zunächst unterbleiben, soweit und solange

1. die Erreichung der in Art. 196 Abs. 1 genannten Zwecke auf andere Weise gefährdet oder wesentlich erschwert würde,
2. dies für die in Art. 197 Abs. 2 genannten Zwecke erforderlich ist oder
3. anzunehmen ist, dass dies überwiegenden Interessen oder Belangen der betroffenen Person oder Dritter dient.

²Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 entfallen, ist

die betroffene Person zu benachrichtigen und sind unterbliebene Informationen unverzüglich zu erteilen. ³Die Benachrichtigung hat zumindest die Angaben nach Abs. 1 Satz 1, die Rechtsgrundlage der Datenerhebung und gegebenenfalls der weiteren Verarbeitung, Informationen über die mutmaßliche Dauer der Datenspeicherung oder, falls diese Angabe nicht möglich ist, Kriterien hierfür sowie gegebenenfalls über die Kategorien der Empfänger der Daten zu enthalten. ⁴Bezieht sich die Benachrichtigung auf die Herkunft personenbezogener Daten von oder deren Übermittlung an die Staatsanwaltschaft, Polizei, Finanzverwaltung, Organe der überörtlichen Rechnungsprüfung, den Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst oder andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, ist sie nur nach Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(3) ¹Die betroffene Person kann nach Maßgabe des Art. 202 Abs. 1, 4 und 5 die unverzügliche Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen. ²Im Fall von Aussagen, Beurteilungen oder anderweitigen Wertungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht deren Inhalt, sondern die Tatsache, ob die Aussage, Beurteilung oder anderweitige Wertung so erfolgt ist. ³Kann die Richtigkeit der Daten nicht erwiesen werden, werden die Daten in der Verarbeitung eingeschränkt. ⁴In diesem Fall wird die betroffene Person unterrichtet, bevor die Einschränkung der Verarbeitung aufgehoben wird. ⁵Bestehen begründete Zweifel an der Identität der antragstellenden Person, kann die Bearbeitung ihres Anliegens von der Erbringung geeigneter Nachweise abhängig gemacht werden.

(4) ¹Die betroffene Person wird unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt, wie mit dem Antrag nach Abs. 3 verfahren wird, falls über ihn nicht unverzüglich entschieden wird. ²Soweit ein Antrag abgelehnt wird, ist die betroffene Person hierüber schriftlich und unter Mitteilung der Gründe zu unterrichten. ³Sie ist darauf hinzuweisen, dass sie Beschwerde bei dem Landesbeauftragten einlegen, ihre Rechte auch über diesen ausüben oder gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann. ⁴Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Bei offensichtlich unbegründeten oder in ungebührlichem Umfang gestellten Anträgen können angemessene Kosten erhoben werden, soweit nicht ausnahmsweise schon von der Bearbeitung abgesehen werden kann.“

15. Der bisherige Art. 203 wird Art. 204 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 204

Auskunftsrecht und Akteneinsicht

(1) ¹Die Anstalt teilt einer Person auf Antrag mit, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. ²Ist dies der Fall, erhält die Person ihrem Antrag entsprechend Auskunft über sie betreffende personenbezogene Daten und über

1. die Rechtsgrundlage und die Zwecke der Verarbeitung,
2. verfügbare Informationen zur Herkunft der Daten oder, falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, zu den Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
3. die Empfänger, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt wurden,
4. die für deren Speicherung vorgesehene Dauer oder, falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, die Kriterien für deren Festlegung,
5. die bestehenden Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung und
6. die Kontaktdaten des Landesbeauftragten und die Möglichkeit, bei ihm Beschwerde einzulegen.

³Art. 203 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 5 sowie Art. 10 Abs. 2 BayDSG gelten entsprechend.

(2) ¹Art. 203 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. ²Die Gründe für die Ablehnung eines Antrags sind zu dokumentieren. ³Sie sind dem Landesbeauftragten für dessen Kontrolle in auswertbarer Weise zur Verfügung zu stellen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. ⁴Eine Mitteilung des Landesbeauftragten an die betroffene Person im Beschwerdeverfahren darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Anstalt oder der in Art. 203 Abs. 2 Satz 4 genannten Stellen zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmen.

(3) ¹Soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der betroffenen Person nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist, erhält sie Akteneinsicht. ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Mitglieder einer Delegation des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe erhalten während des Besuchs in der Anstalt Einsicht in die Gefangenenpersonalakten und Gesundheitsakten, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlich ist.“

16. Die bisherigen Art. 204 und 205 werden durch folgenden Art. 205 ersetzt:

„Art. 205

Weitere Bestimmungen

(1) Die datenschutzrechtlichen Regelungen über Anstalten gelten entsprechend für die Aufsichtsbehörde.

(2) Die §§ 78 bis 81 BDSG gelten entsprechend.

(3) Das Bayerische Datenschutzgesetz findet ergänzend Anwendung.

(4) ¹Protokollierungen im Sinn von Art. 199 Abs. 3 müssen bei vor dem 6. Mai 2016 eingerichteten automatisierten Verarbeitungssystemen erst ab 6. Mai 2023 erfolgen, wenn andernfalls ein unverhältnismäßiger Aufwand entstünde. ²Die Anwendung von Satz 1 ist zu begründen, zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. ³Der Landesbeauftragte ist über das betroffene Verarbeitungssystem und die Gründe für die Anwendung von Satz 1 zu unterrichten.“

17. Der bisherige Art. 210 wird Art. 209 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsvorschriften“ durch das Wort „Außerkräfttreten“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 205 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 6. Mai 2023 außer Kraft.“

§ 4

Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes

Das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das durch Art. 17a Abs. 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Art. 33 wie folgt gefasst:

„Art. 33 (aufgehoben)“.

2. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Daten auf Grund einer erkennungsdienstlichen Maßnahme sind auf Antrag der untergebrachten Person nach Beendigung der Unterbringung und einer etwaigen Führungsaufsicht zu vernichten.“

3. In Art. 32 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Art. 200 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 201 Abs. 1“ ersetzt.

4. Art. 33 wird aufgehoben.

5. Art. 34 wird wie folgt gefasst:

„Art. 34

Datenschutz

Art. 93 Abs. 2 Satz 3 und 4, Art. 95 Abs. 2, Art. 196, 197 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 5 und 7 bis 10, Art. 198 bis 205 BayStVollzG gelten mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Personenbezogene Daten über die untergebrachte oder andere Personen dürfen ohne deren Kenntnis oder bei Dritten erhoben werden, soweit sie für die Beurteilung des Gesundheitszustands der untergebrachten Person, ihre Eingliederung oder Behandlung oder für die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung erforderlich sind; Art. 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Satz 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) gilt entsprechend.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit dies erforderlich ist für
 - a) Gutachten in einem Verfahren über die Betreuung einer untergebrachten Person,
 - b) die Geltendmachung von Ansprüchen der Maßregelvollzugseinrichtung oder von ge-

gen sie oder einen ihrer Beschäftigten gerichteten Ansprüchen oder

c) die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung oder für die Überprüfung ihrer Tätigkeit,

und überwiegende Interessen des Betroffenen der Verarbeitung nicht entgegenstehen.

3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit dies zur Vorbereitung der Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung erforderlich ist.

4. Eine Datenübermittlung an öffentliche Stellen nach Art. 197 Abs. 4 BayStVollzG ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist für

- a) ein Verfahren über die Betreuung der untergebrachten Person,
- b) die Festsetzung, Prüfung oder Genehmigung der Kosten des Maßregelvollzugs oder
- c) Entscheidungen über Vollzugslockerungen oder Beurlaubungen.“

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 24. Juli 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2128-2-A/G

Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG)

vom 24. Juli 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Präambel

Mit diesem Gesetz wird die psychiatrische, psychotherapeutische, psychosomatische und psychosoziale Versorgung für Menschen mit psychischem Hilfebedarf gestärkt. Ziel ist es, psychische Erkrankungen weiter zu entstigmatisieren sowie den Menschen in psychischen Krisen Anlaufstellen zu bieten und durch eine frühzeitige Unterstützung wirksam zu helfen. Damit sollen auch Unterbringungen ohne oder gegen den Willen der betroffenen Menschen sowie Zwangsmaßnahmen vermieden werden.

Zugleich regelt dieses Gesetz die Voraussetzungen und die Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung psychisch kranker Menschen sowie die Anwendung von Zwangsmaßnahmen. Die Unterbringung und Zwangsmaßnahmen sind letztes Mittel, wenn andere Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten nicht ausreichen, um die Betroffenen und die Allgemeinheit vor Schaden zu bewahren.

Bei allen Hilfen und Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes ist auf die individuelle Situation des betroffenen Menschen besondere Rücksicht zu nehmen. Seine Würde, seine Rechte und sein Wille sind stets zu achten. Die Behandlung und Hilfe stehen immer im Zentrum des Handelns.

Leitgedanken für die Versorgung, Unterbringung und Behandlung sind insbesondere

- die in Art. 100 der Verfassung und den Art. 1 und 2 des Grundgesetzes verankerte Würde des Menschen sowie dessen Recht auf Freiheit und körperliche Unversehrtheit;
- der Schutz der Allgemeinheit;
- die Bedeutung von Prävention und Therapie: Die Krisendienste und die Unterbringung fügen sich als Elemente in eine Versorgungskette ein, deren zentrale Bezugspunkte Prävention und Therapie sind. Dies gilt auch für die Gewaltprävention: Genesung ist auch die beste Gewaltprävention;

- die Bedeutung der Vernetzung und Zusammenarbeit der Beteiligten;
- die Bedeutung des Engagements, des Wissens und der Erfahrung der Menschen in der organisierten Selbsthilfe, insbesondere in den maßgeblichen Verbänden der Psychiatrie-Erfahrenen und der Angehörigen psychisch Kranker in den Hilfesystemen für Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. Beeinträchtigungen;
- die in den Grundsätzen der Staatsregierung zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern genannten und regelmäßig fortzuentwickelnden Leitlinien;
- die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen;
- die UN-Kinderrechtskonvention;
- die Gewährleistung gleicher Zugangsmöglichkeiten zur Versorgung in allen Teilen Bayerns im Sinne des Art. 3 der Verfassung, unter besonderer Berücksichtigung auch des ländlichen Raumes.

Inhaltsübersicht

Teil 1

Stärkung der psychiatrischen Versorgung

- Art. 1 Krisendienste
- Art. 2 Zusammenarbeit und Prävention
- Art. 3 Beteiligung der Selbsthilfeorganisationen
- Art. 4 Psychiatrieberichterstattung

Teil 2

Öffentlich-rechtliche Unterbringung

Kapitel 1

Voraussetzungen, Einrichtungen, Ziele und Grundsätze

- Art. 5 Voraussetzungen der Unterbringung, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

- Art. 6 Ziele und Grundsätze der Unterbringung
 Art. 7 Stellung der untergebrachten Person
 Art. 8 Einrichtungen, Aufnahmepflicht und Beileihung
 Art. 9 Befugnisse der fachlichen Leitung der Einrichtung
 Art. 10 Fachaufsicht

Kapitel 2

Sofortige vorläufige Unterbringung

- Art. 11 Sofortige vorläufige Unterbringung durch die Kreisverwaltungsbehörde
 Art. 12 Sofortige vorläufige Unterbringung durch die Polizei
 Art. 13 Sofortige vorläufige Unterbringung durch die fachliche Leitung der Einrichtung
 Art. 14 Verfahren bei sofortiger vorläufiger Unterbringung

Kapitel 3

Gerichtliche Unterbringung

- Art. 15 Vorbereitung der gerichtlichen Unterbringung
 Art. 16 Vorläufige gerichtliche Unterbringung
 Art. 17 Vollzug der Unterbringung

Kapitel 4

Aufnahme und Behandlung der untergebrachten Person

- Art. 18 Aufnahme
 Art. 19 Behandlungsplan
 Art. 20 Behandlung von Erkrankungen

Kapitel 5

Gestaltung der Unterbringung, Entlassung

- Art. 21 Persönlicher Besitz und Ausstattung des Unterbringungsraums
 Art. 22 Arbeits- und Beschäftigungstherapie, therapiefreie Zeit
 Art. 23 Besuch
 Art. 24 Schriftverkehr, Telekommunikation
 Art. 25 Recht auf Religionsausübung
 Art. 26 Offene Gestaltung der Unterbringung, Belastungsprüfung
 Art. 27 Beendigung der Unterbringung

Kapitel 6

Sicherungsmaßnahmen

- Art. 28 Durchsuchungen und Untersuchungen
 Art. 29 Besondere Sicherungsmaßnahmen
 Art. 30 Unmittelbarer Zwang

Kapitel 7

Datenschutz, Aktenführung, Anonymisiertes Melderegister, örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde

- Art. 31 Datenschutz
 Art. 32 Aktenführung
 Art. 33 Anonymisiertes Melderegister
 Art. 34 Örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde

Kapitel 8

Kosten

- Art. 35 Kosten
 Art. 36 Übernahme der Kosten durch den Bezirk

Kapitel 9

Besuchskommissionen

- Art. 37 Besuchskommissionen

Teil 3

Schlussvorschriften

- Art. 38 Einschränkung von Grundrechten
 Art. 38a Änderung dieses Gesetzes
 Art. 38b Änderung anderer Rechtsvorschriften
 Art. 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Stärkung der psychiatrischen Versorgung

Art. 1

Krisendienste

(1) ¹Die Bezirke sollen selbst oder durch Beauftragte psychosoziale Beratungs- und Hilfeangebote für Menschen in psychischen Krisen (Krisendienste) errichten, betreiben und bedarfsgerecht weiterentwickeln. ²Sie erledigen diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. ³Jede hilfeschuchende Person kann sich im Rahmen des vorgehaltenen Angebots an die Krisendienste wenden.

(2) ¹Die Krisendienste umfassen jeweils eine Leitstelle und, daran angegliedert, mobile Fachkräfte des Krisendienstes, die auf Anforderung durch die Leitstelle vor Ort tätig werden. ²Die Leitstellen sind unter einer bayernweit einheitlichen Rufnummer rund um die Uhr erreichbar. ³Im Bedarfsfall vermitteln die Krisendienste ambulante oder stationäre Versorgungsangebote.

(3) Im Hinblick auf die regionalen Besonderheiten soll jeder Bezirk über eine eigene Leitstelle verfügen.

(4) ¹Ist die betroffene Person minderjährig, wirken die

Leitstellen der Krisendienste auf eine wirksame Einbeziehung der Sorgeberechtigten hin und verweisen auf Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie. ²In Fällen, in denen Anhaltspunkte für eine akute Fremd- oder Selbstgefährdung bestehen und der Sorgeberechtigte oder die sorgeberechtigten Personen nicht rechtzeitig zu erreichen oder verhindert sind, verständigen die Leitstellen der Krisendienste umgehend das zuständige Jugendamt sowie gegebenenfalls eine andere zuständige Stelle.

Art. 2

Zusammenarbeit und Prävention

¹Die zur Sicherstellung der psychiatrischen, psychotherapeutischen, psychosomatischen oder sozialen Versorgung im Sinne des Sozialgesetzbuchs Verpflichteten (Versorgungsverpflichtete) arbeiten vertrauensvoll zusammen. ²Einrichtungen, die ohne gesetzliche Verpflichtung einschlägige Hilfen erbringen, sollen auf ihren Wunsch in die Zusammenarbeit miteinbezogen werden. ³Ziel der Zusammenarbeit ist auch, psychischen Störungen, insbesondere psychischen Erkrankungen, möglichst vorzubeugen, Unterbringungen zu vermeiden, betroffene Menschen in ihren Fähigkeiten zur Selbsthilfe zu stärken und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Art. 3

Beteiligung der Selbsthilfeorganisationen

Bei der Versorgungsplanung und Weiterentwicklung psychiatrischer Therapiekonzepte beteiligen die Versorgungsverpflichteten Vertreter der maßgeblichen psychiatrischen Selbsthilfeorganisationen in angemessenem Umfang.

Art. 4

Psychiatrieberichterstattung

¹Die Staatsregierung berichtet dem Landtag alle drei Jahre über die Situation der psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung in Bayern. ²Der Bericht soll epidemiologische Basisdaten bezogen auf die Wohnbevölkerung Bayerns enthalten sowie die bestehende ambulante, stationäre und komplementäre Versorgungslandschaft abbilden und Veränderungen deutlich machen.

Teil 2

Öffentlich-rechtliche Unterbringung

Kapitel 1

Voraussetzungen, Einrichtungen, Ziele und Grundsätze

Art. 5

Voraussetzungen der Unterbringung, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

(1) ¹Wer auf Grund einer psychischen Störung, insbesondere Erkrankung, sich selbst, Rechtsgüter anderer oder das Allgemeinwohl erheblich gefährdet, kann ohne oder gegen seinen Willen untergebracht werden, es sei denn seine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ist nicht erheblich beeinträchtigt. ²Für eine Unterbringung nach diesem Gesetz anstelle einer Unterbringung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann in Fällen der Selbstgefährdung insbesondere sprechen, dass die Unterbringung voraussichtlich nicht länger als sechs Wochen dauern wird und keine Betreuung und keine ausreichende Vorsorgevollmacht besteht. ³Bei Kindern und Jugendlichen ist eine Unterbringung nach § 1631b BGB vorrangig.

(2) ¹Die Unterbringung darf nur angeordnet werden, wenn die Gefährdung nicht durch weniger einschneidende Mittel abgewendet werden kann, insbesondere auch nicht durch die Hinzuziehung eines Krisendienstes und durch Hinzuziehung der oder des gesetzlichen Vertreters. ²Sie darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. ³Sie ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Maßnahmen während der Unterbringung. ⁵Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die untergebrachte Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(3) ¹Die Unterbringung kann nur vollzogen werden, wenn keine Maßnahmen nach den §§ 81, 126a der Strafprozessordnung oder den §§ 63, 64 und 67a des Strafgesetzbuches, gegebenenfalls in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes, getroffen sind. ²Ist jemand auf Grund dieses Gesetzes untergebracht und werden Maßnahmen auf Grund der in Satz 1 genannten Bestimmungen getroffen, ist die Unterbringungsanordnung nach diesem Gesetz außer Vollzug zu setzen. ³Sie kann aufgehoben werden, wenn nach den Umständen nicht zu erwarten ist, dass die Unterbringungsanordnung später wieder vollzogen werden muss.

Art. 6

Ziele und Grundsätze der Unterbringung

(1) Ziel der Unterbringung ist es einerseits, die un-

tergebrachte Person zu heilen oder ihren Zustand soweit zu stabilisieren, dass von ihr keine Gefährdungen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 mehr ausgehen, sowie andererseits die von ihr ausgehenden Gefahren abzuwehren.

(2) Bei allen Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes soll auf das Alter, das Geschlecht, die ethnische Herkunft, den Gesundheitszustand, das Vorliegen einer Behinderung und die Lebensumstände der untergebrachten Person Rücksicht genommen werden.

Art. 7

Stellung der untergebrachten Person

(1) ¹Der untergebrachten Person ist Gelegenheit zu geben, an der Gestaltung ihrer Behandlung und der weiteren Maßnahmen mitzuwirken. ²Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung ist zu wecken und zu fördern. ³Die Sorgeberechtigten eines untergebrachten Kindes oder Jugendlichen oder bei deren Verhinderung das zuständige Jugendamt sind frühzeitig einzubeziehen.

(2) ¹Die untergebrachte Person unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. ²Soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält, dürfen der untergebrachten Person nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung unerlässlich sind.

(3) ¹Im Rahmen der Unterbringung getroffene Entscheidungen und Anordnungen sind der untergebrachten Person unverzüglich bekannt zu geben und, soweit es ihr Gesundheitszustand zulässt, zu erläutern. ²Hat die untergebrachte Person einen Vertreter, wird dieser über wesentliche Entscheidungen und Anordnungen informiert. ³Weitergehende Beteiligungsrechte des gesetzlichen Vertreters nach diesem Gesetz oder allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

Art. 8

Einrichtungen, Aufnahmepflicht und Beleihung

(1) ¹Die Unterbringung erfolgt möglichst wohnortnah in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, in psychiatrischen Fachabteilungen von Allgemeinkrankenhäusern, in psychiatrischen Hochschulkliniken, in psychiatrischen Fachabteilungen von Hochschulkliniken, in sonstigen geeigneten Krankenhäusern und Kliniken oder in sonstigen geeigneten Einrichtungen für volljährige behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen die ärztliche Versorgung sichergestellt ist. ²Eine Unter-

bringung von Kindern und Jugendlichen erfolgt in Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, in Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie von Allgemeinkrankenhäusern, Kinder- und Hochschulkliniken, ausnahmsweise in Krankenhäusern und Kliniken nach Satz 1.

(2) ¹Die psychiatrischen Fachkrankenhäuser, die psychiatrischen Fachabteilungen an Allgemeinkrankenhäusern und die Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie mit Ausnahme der Hochschulkliniken sind verpflichtet, betroffene Personen aufzunehmen. ²Sonstige Krankenhäuser und Kliniken sind zur vorübergehenden Aufnahme verpflichtet, wenn aus zwingenden Gründen eine Unterbringung nach Satz 1 nicht rechtzeitig möglich ist. ³Die Pflicht nach den Sätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn

1. die betroffene Person an einer anderen Krankheit leidet,
 - a) die sie erheblich gefährdet und der alsbaldigen Behandlung bedarf, in der Einrichtung aber nicht behandelt werden kann, oder
 - b) infolge derer Dritte durch die betroffene Person gefährdet werden, oder
2. bei Fehlen der nötigen Sicherungseinrichtungen eine Selbstgefährdung besteht oder Dritte durch die betroffene Person gefährdet werden und die Gefährdung nicht durch geeignete, zumutbare Maßnahmen beseitigt werden kann.

(3) ¹Sonstige geeignete Einrichtungen für volljährige behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX können durch die Fachaufsichtsbehörde zugelassen werden. ²Eine Zulassung setzt voraus, dass die Einrichtung die sachlichen, organisatorischen und personellen Anforderungen erfüllt, um den Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten. ³Hierzu gehört, dass die Sicherheit innerhalb der Einrichtung und der Schutz vor Entweichungen gewährleistet sind.

(4) ¹Sofern der Träger der Einrichtung nicht zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse berechtigt ist, kann er von der Fachaufsichtsbehörde mit seiner Zustimmung durch Verwaltungsakt mit den für die Durchführung der Aufgabe der Unterbringung erforderlichen hoheitlichen Befugnissen beliehen werden. ²Die Beleihung darf nur erfolgen, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 3 Satz 2 und 3 erfüllt und der Träger den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung für die Dauer der Beleihung nachweist. ³Die fachliche Leitung der Einrichtung und der Stellvertreter werden widerruflich von der Fachaufsichtsbehörde für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz bestellt. ⁴Die vorgeschlagenen Personen müssen fachlich und persönlich geeignet sein.

Art. 9**Befugnisse
der fachlichen Leitung der Einrichtung**

(1) Die fachliche Leitung der Einrichtung hat über Folgendes zu entscheiden:

1. Beschränkungen nach Art. 7 Abs. 2 Satz 2,
2. Behandlungsmaßnahmen, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen (Art. 20 Abs. 3),
3. die Einschränkung, Untersagung, Überwachung oder das Anhalten von Schrift- und Paketverkehr, von Bild-, Ton- oder Datenträgern und von ähnlichen Formen der Nachrichtenübermittlung der untergebrachten Person (Art. 21 und 24),
4. die Untersagung, Einschränkung oder Überwachung von Besuchen (Art. 23 Abs. 2),
5. die Einschränkung, Überwachung oder den Abbruch von Telefongesprächen (Art. 24),
6. eine Stufe der Belastungserprobung sowie damit verbundene Absprachen (Art. 26),
7. wiederholt durchzuführende Durchsuchungen und Untersuchungen (Art. 28 Abs. 4),
8. besondere Sicherungsmaßnahmen (Art. 29),
9. die ständige Beobachtung, auch mit technischen Mitteln (Art. 29 Abs. 2 Nr. 1),
10. die nicht nur vorübergehende Verlegung einer untergebrachten Person von einem Bereich in einen anderen derselben Einrichtung oder in eine andere Einrichtung,
11. die Beendigung der Unterbringung (Art. 27).

(2) ¹Die fachliche Leitung der Einrichtung kann die Ausübung sonstiger Befugnisse auf Beschäftigte übertragen, die über die hierfür erforderlichen Fähigkeiten verfügen. ²Es ist sicherzustellen, dass die fachliche Leitung der Einrichtung ein umfassendes fachliches Weisungsrecht gegenüber diesen Beschäftigten hat und über deren wesentliche Entscheidungen hinreichend informiert wird.

(3) ¹Ist die fachliche Leitung der Einrichtung nicht rechtzeitig erreichbar, dürfen die Entscheidungen nach Abs. 1 von dem für diese Fälle beauftragten ärztlichen Personal getroffen werden. ²Bei Gefahr in Verzug dürfen die Anordnungen in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 7 bis 10 auch von anderen Beschäftigten getroffen werden. ³In diesen Fällen ist die ärztliche Zustimmung

unverzüglich einzuholen. ⁴Die fachliche Leitung der Einrichtung ist unverzüglich zu unterrichten.

Art. 10**Fachaufsicht**

(1) ¹Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (Fachaufsichtsbehörde) führt die Fachaufsicht über die Unterbringung nach diesem Gesetz. ²Die Fachaufsichtsbehörde prüft die Einrichtungen wiederkehrend und anlassbezogen. ³Sie kann Einsicht in die Patientenakten nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) ¹Ist die Einrichtung ein Kommunalunternehmen, können die Befugnisse der Rechts- und Fachaufsicht unmittelbar gegenüber der Einrichtung ausgeübt werden. ²Wird die Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen einer Ersatzvornahme tätig, tritt sie in die Rechte des Trägers ein und kann sich seiner personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Ausstattung bedienen. ³Dieser hat sicherzustellen, dass eine Ersatzvornahme jederzeit frei ausgeübt werden kann und nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt wird.

(3) Für Einrichtungen im Sinne des Art. 8 Abs. 4 gelten Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(4) Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Fachaufsichtsbehörden haben keine aufschiebende Wirkung.

Kapitel 2**Sofortige vorläufige Unterbringung****Art. 11****Sofortige vorläufige Unterbringung
durch die Kreisverwaltungsbehörde**

¹Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach Art. 5 vorliegen, und kann eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig ergehen, kann die Kreisverwaltungsbehörde die sofortige vorläufige Unterbringung anordnen und vollziehen. ²Zur vorrangigen Behandlung hoch akuter schwerer somatischer Erkrankungen ist eine Einlieferung in ein somatisches Krankenhaus zulässig.

Art. 12**Sofortige vorläufige Unterbringung
durch die Polizei**

¹Kann im Fall des Art. 11 auch eine behördliche Ent-

scheidung nicht rechtzeitig ergehen, kann die Polizei die sofortige vorläufige Unterbringung anordnen und die betroffene Person durch Überstellung an das Klinikpersonal einliefern. ²Art. 11 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen, in denen sich die betroffene Person entgegen der Entscheidung des Gerichts, der Kreisverwaltungsbehörde oder der fachlichen Leitung der Einrichtung der Obhut der Einrichtung entzieht.

Art. 13

Sofortige vorläufige Unterbringung durch die fachliche Leitung der Einrichtung

¹Befindet sich jemand in einer Einrichtung im Sinne des Art. 8 Abs. 1, ohne auf Grund dieses Gesetzes untergebracht zu sein, kann die sofortige vorläufige Unterbringung angeordnet und die betroffene Person gegen ihren Willen festgehalten werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 11 vorliegen, aber eine Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde nicht rechtzeitig veranlasst werden kann. ²Die Entscheidung trifft die fachliche Leitung der Einrichtung. ³Sie kann bei erhöhter Gefahrenlage um Unterstützung der Polizei ersuchen.

Art. 14

Verfahren bei sofortiger vorläufiger Unterbringung

(1) Wer die sofortige vorläufige Unterbringung angeordnet hat, verständigt unverzüglich, spätestens bis zwölf Uhr des auf die Anordnung folgenden Tages, das zuständige Gericht sowie in Fällen der Art. 12 und 13 zusätzlich die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

(2) ¹Der betroffenen Person ist die Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, sofern das mit den Zielen der Unterbringung vereinbar ist. ²Der Anordnende hat die Benachrichtigung selbst zu übernehmen, wenn die betroffene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. ³Bei Minderjährigen und Personen, für die ein Betreuer oder ein Vorsorgebevollmächtigter bestellt ist, benachrichtigt der Anordnende unverzüglich diejenige Person, der die Sorge für die Person obliegt.

(3) ¹Die fachliche Leitung der Einrichtung hat in den Fällen der Art. 11 bis 13 die sofortige Untersuchung der betroffenen Person zu veranlassen. ²Soweit eine Verständigung in deutscher Sprache nicht möglich ist, ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzuzuziehen.

(4) ¹Ergibt die Untersuchung, dass die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 nicht vorliegen, ist die Unterbringung

von der fachlichen Leitung der Einrichtung oder der untersuchenden Ärztin oder dem untersuchenden Arzt zu beenden. ²Von der Beendigung der Unterbringung sind das zuständige Gericht, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde und gegebenenfalls die Bewährungshilfe unverzüglich zu verständigen. ³Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde und die Polizeidienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich das Bedürfnis für die Unterbringung aufgetreten ist, sind rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung der Unterbringung zu benachrichtigen und ihnen sind notwendige Informationen für eine Gefährdungseinschätzung zu übermitteln, es sei denn, die Unterbringung war ausschließlich auf Grund von Selbstgefährdung erfolgt. ⁴Bei Minderjährigen und Personen, für die ein Betreuer oder ein Vorsorgebevollmächtigter bestellt ist, ist auch diejenige Person, der die Sorge für die Person obliegt, rechtzeitig von der bevorstehenden Entlassung zu benachrichtigen. ⁵Ist bei Minderjährigen der Personensorgeberechtigte nicht erreichbar, ist das Jugendamt zu benachrichtigen.

(5) ¹Bestehen auf Grund der Untersuchung begründete Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1, teilt das die fachliche Leitung der Einrichtung dem zuständigen Gericht und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde spätestens bis zwölf Uhr des Tages mit, der dem Beginn des zwangsweisen Aufenthalts der betroffenen Person folgt. ²Wurde die Anordnung nach Art. 11 von einer anderen Kreisverwaltungsbehörde erlassen, ist auch dieser Mitteilung zu machen. ³Zur Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen. ⁴Die Ärztin oder der Arzt, die oder der das Zeugnis erstellt, muss Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie haben und soll Ärztin oder Arzt für Psychiatrie sein. ⁵Das Zeugnis hat folgenden Inhalt:

1. das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbringung nach Art. 5 Abs. 1 und 2,
2. Ausführungen, ob die betroffene Person offensichtlich nicht in der Lage ist, ihren Willen frei zu bilden und kundzutun, und
3. Ausführungen, ob von der persönlichen Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht erhebliche Nachteile für ihre Gesundheit oder eine Gefährdung für den Anhörenden oder andere Personen zu besorgen sind.

⁶Das ärztliche Zeugnis muss auf den gegenwärtigen Gesundheitszustand der betroffenen Person abstellen. ⁷Die betroffene Person ist unverzüglich, spätestens am Tag nach der Einlieferung oder dem Beginn des Festhaltens, der RichterIn oder dem Richter vorzustellen.

(6) ¹Erght bis zum Ablauf des auf die Einlieferung oder den Beginn des Festhaltens folgenden Tages keine Entscheidung des Gerichts, ist die betroffene Person zu entlassen. ²Abs. 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(7) ¹Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug der sofortigen vorläufigen Unterbringung kann die betroffene Person Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. ²Über den Antrag entscheidet das für die Anordnung der Unterbringung zuständige Gericht. ³Die §§ 327, 167 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sind entsprechend anzuwenden. ⁴Der Verwaltungsrechtsweg ist ausgeschlossen.

Kapitel 3

Gerichtliche Unterbringung

Art. 15

Vorbereitung der gerichtlichen Unterbringung

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde prüft unter Zuhilfenahme ihrer ärztlichen Kompetenz und nötigenfalls unter Beiziehung einer Ärztin oder eines Arztes für Psychiatrie von Amts wegen, ob gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 gegeben sind und erstellt, sofern dies der Fall ist, ein ärztliches Zeugnis. ²Für den Inhalt des ärztlichen Zeugnisses gilt Art. 14 Abs. 5 Satz 5 und 6 entsprechend. ³Zu diesem Zweck kann die Kreisverwaltungsbehörde die betroffene Person zu der Ärztin oder dem Arzt vorladen und, soweit erforderlich, durch die Polizei vorführen lassen. ⁴Wird durch die Vorführung der betroffenen Person die Freiheit entzogen, hat die Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. ⁵Für das gerichtliche Verfahren gelten die §§ 322, 283, 284 FamFG entsprechend. ⁶Das für den gewöhnlichen Aufenthalt der betroffenen Person zuständige Gesundheitsamt soll gehört werden.

(2) ¹Die betroffene Person ist verpflichtet, die Untersuchung nach Abs. 1 zu dulden. ²Die Ärztin oder der Arzt kann, soweit es erforderlich ist und keine Nachteile für die Gesundheit der betroffenen Person zu befürchten sind, einfache diagnostische Eingriffe vornehmen, auch wenn sie dem natürlichen Willen widersprechen.

(3) ¹Kommt die Kreisverwaltungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 vorliegen, beantragt sie bei dem zuständigen Gericht die Unterbringung oder eine vorläufige Unterbringung auf Grund einer einstweiligen Anordnung. ²Der Antrag muss das Prüfergebnis nach Abs. 1 sowie einen Vorschlag enthalten, in welcher Einrichtung oder Einrichtungsart die Person untergebracht werden soll. ³Ihm ist das ärztliche Zeugnis beizufügen. ⁴Die persönliche Untersuchung der betroffenen Person darf zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 14 Tage zurückliegen.

(4) Liegen nach Auffassung der Kreisverwaltungsbehörde die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 nicht vor, teilt sie das der betroffenen Person mit, sofern ein ärztliches Zeugnis eingeholt wurde oder die betroffene Person im Rahmen des Verfahrens schriftlich von der Einleitung des Verfahrens Mitteilung erhalten hat.

(5) Art. 14 Abs. 7 gilt entsprechend.

Art. 16

Vorläufige gerichtliche Unterbringung

(1) ¹Die vorläufige gerichtliche Unterbringung wird auf Antrag der Kreisverwaltungsbehörde angeordnet. ²Vor einer vorläufigen gerichtlichen Unterbringung gibt das Gericht dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, Gelegenheit zur Äußerung. ³Bei Gefahr in Verzug ist dem Gesundheitsamt alsbald nach Anordnung der vorläufigen Unterbringungsmaßnahme Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) ¹Nach Ablauf der vom Gericht bestimmten Dauer der vorläufigen gerichtlichen Unterbringung ist die betroffene Person von der fachlichen Leitung der Einrichtung zu entlassen, sofern das Gericht nicht die Unterbringung verlängert oder die Unterbringung erneut angeordnet hat. ²Art. 14 Abs. 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Ist die weitere Unterbringung der betroffenen Person nach Auffassung der fachlichen Leitung der Einrichtung aus medizinischen Gründen nicht erforderlich, kann sie die betroffene Person entlassen. ²Art. 14 Abs. 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

Art. 17

Vollzug der Unterbringung

Der Vollzug der Unterbringung obliegt der Kreisverwaltungsbehörde.

Kapitel 4

Aufnahme und Behandlung der untergebrachten Person

Art. 18

Aufnahme

(1) ¹Die untergebrachte Person ist über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung unverzüglich zu unterrichten. ²Eine schriftliche Unterrichtung wird so-

bald als möglich nachgeholt; die untergebrachte Person hat den Erhalt schriftlich zu bestätigen. ³Hat die untergebrachte Person einen Vertreter, ist ihm Gelegenheit zu geben, an der Unterrichtung teilzunehmen. ⁴Andere untergebrachte Personen dürfen nicht anwesend sein.

(2) Die untergebrachte Person ist unverzüglich ärztlich zu untersuchen.

Art. 19

Behandlungsplan

(1) ¹Für die untergebrachte Person wird unverzüglich ein Behandlungsplan aufgestellt. ²Der Plan ist entsprechend der Entwicklung der untergebrachten Person anzupassen. ³In den Behandlungsplan sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung aufzunehmen. ⁴In die Aufstellung eines Behandlungsplans für Kinder und Jugendliche sind die Sorgeberechtigten nach Möglichkeit miteinzubeziehen.

(2) ¹Der Behandlungsplan sowie wesentliche Änderungen sind in geeigneter Weise mit der untergebrachten Person zu erörtern. ²Hat die untergebrachte Person einen Vertreter oder einen Verfahrenspfleger, erhält dieser Kenntnis über die erfolgte Erörterung.

Art. 20

Behandlung von Erkrankungen

(1) Die untergebrachte Person erhält die nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst gebotene Behandlung ihrer Erkrankung, um die Ziele der Unterbringung zu erreichen.

(2) ¹Behandlungsmaßnahmen, die in die körperliche Unversehrtheit eingreifen, bedürfen der möglichst schriftlichen Einwilligung der untergebrachten Person. ²Im Übrigen gelten für die Einwilligung und die ärztliche Aufklärung die Vorschriften der §§ 630d und 630e BGB entsprechend.

(3) Behandlungsmaßnahmen im Sinne des Abs. 1, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen, sind zulässig,

1. um die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der untergebrachten Person wiederherzustellen, wenn ohne die Maßnahme ihre Entlassung nicht möglich sein wird,
2. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder eine konkrete schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person abzuwenden oder

3. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person in der Einrichtung abzuwenden.

(4) ¹Behandlungsmaßnahmen nach Abs. 3 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. ärztlich über Art, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken der beabsichtigten Maßnahmen aufgeklärt wurde,
2. zuvor frühzeitig, ernsthaft und ohne Druck auszuüben versucht wurde, die Zustimmung der untergebrachten Person zu erhalten,
3. die Maßnahmen geeignet sind, das Behandlungsziel zu erreichen,
4. mildere Mittel keinen Erfolg versprechen,
5. der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,
6. Art und Dauer auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden und
7. in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 und 2 zusätzlich
 - a) die untergebrachte Person krankheitsbedingt zur Einsicht in die Schwere und die Behandlungsbedürftigkeit ihrer Krankheit oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht nicht fähig ist und
 - b) der nach § 1901a BGB zu beachtende Wille der untergebrachten Person den Maßnahmen nicht entgegensteht.

²Die Behandlungsmaßnahmen sind durch eine Ärztin oder einen Arzt anzuordnen. ³Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und durch eine Ärztin oder einen Arzt durchzuführen, zu überwachen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

(5) ¹Eine Behandlung nach Abs. 3 ist nur mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Gerichts zulässig. ²Der Einwilligung der untergebrachten Person bedarf es nicht. ³Bei Minderjährigen tritt an die Stelle der gerichtlichen Genehmigung die Zustimmung des Personensorgeberechtigten.

(6) ¹Bei Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 2 und 3 kann bei Gefahr in Verzug von den Vorgaben gemäß Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 bis 4 abgesehen werden. ²Die Aufklärung nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ist nachzuholen, sobald es der Gesundheitszustand der untergebrachten Person zulässt. ³Die Genehmigung nach Abs. 5 Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen. ⁴Bei Minderjährigen ist der Personensorgeberechtigte unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Kann die erforderliche Behandlungsmaßnahme in der Einrichtung nicht durchgeführt werden, ist die untergebrachte Person in ein anderes Krankenhaus oder eine andere Klinik nach Art. 8 Abs. 1, in ein sonstiges geeignetes Krankenhaus oder zu einem ambulanten Leistungserbringer, der die gebotene medizinische Versorgung sicherstellt, zu verbringen.

(8) Körperliche Untersuchungen und Maßnahmen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, Entnahmen von Haarproben sowie die Gewinnung einer Urinprobe sind zulässig, auch wenn sie dem natürlichen Willen widersprechen, wenn sie der Kontrolle und Überwachung von Behandlungsmaßnahmen, dem Gesundheitsschutz oder der Hygiene dienen und von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet werden.

Kapitel 5

Gestaltung der Unterbringung, Entlassung

Art. 21

Persönlicher Besitz und Ausstattung des Unterbringungsraums

(1) Die untergebrachte Person hat das Recht, persönliche Gegenstände zu erwerben, zu benutzen und in ihrem Zimmer aufzubewahren sowie ihre persönliche Kleidung zu tragen, soweit die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit, das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung oder die Übersichtlichkeit des Unterbringungsraums nicht gefährdet werden.

(2) ¹Ausgeschlossene Gegenstände werden auf Kosten der untergebrachten Person aufbewahrt oder an eine von ihr benannte Person übergeben oder versandt. ²Andernfalls werden sie auf Kosten der untergebrachten Person aus der Einrichtung entfernt.

(3) Der Besitz von Bild-, Ton- und Datenträgern kann davon abhängig gemacht werden, dass die untergebrachte Person deren Überprüfung zustimmt.

(4) Die untergebrachte Person darf Presseerzeugnisse in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Einrichtung beziehen, sofern diese nicht geeignet sind, die Ziele der Unterbringung zu gefährden.

Art. 22

Arbeits- und Beschäftigungstherapie, therapiefreie Zeit

(1) Die Einrichtung soll der untergebrachten Person Arbeits- und Beschäftigungstherapie anbieten und sie

dazu anhalten, in Abhängigkeit von deren Gesundheitszustand daran teilzunehmen.

(2) ¹Die untergebrachte Person erhält Gelegenheit und Anregungen, ihre therapiefreie Zeit in einer für sie sinnvollen Weise zu gestalten. ²Der untergebrachten Person ist täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien zu ermöglichen.

Art. 23

Besuch

(1) Die untergebrachte Person darf innerhalb der für die Einrichtung üblichen Besuchszeiten regelmäßig Besuch empfangen.

(2) ¹Zur Sicherung der Ziele der Unterbringung, aus Gründen der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung können Besuche

1. untersagt werden,
2. davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lassen, oder
3. überwacht werden.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 findet Art. 28 Abs. 1 Satz 2 bis 6 entsprechende Anwendung.

(3) ¹Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Besucher oder die untergebrachte Person gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. ²Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(4) Die Übergabe von Gegenständen kann aus den in Abs. 2 genannten Gründen untersagt werden.

(5) ¹Besuche der gesetzlichen Vertretung, der Verfahrenspfleger, der in einer Angelegenheit der Betroffenen tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Notarinnen und Notare dürfen nicht überwacht, untersagt oder abgebrochen werden. ²Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die diese Personen mit sich führen, werden nicht überprüft. ³Für die Übergabe anderer Gegenstände bleibt Abs. 4 unberührt.

(6) ¹Kenntnisse aus der Überwachung von Besuchen sind vertraulich zu behandeln. ²Sie dürfen nur verwertet werden, soweit dies

1. aus Gründen der Behandlung geboten ist oder

2. notwendig ist, um die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung zu wahren, Gefahren abzuwehren sowie Straftaten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen.

³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 soll die untergebrachte Person gehört werden, wenn nicht Gründe der Behandlung entgegenstehen. ⁴Die Kenntnisse dürfen nur den für die Unterbringung zuständigen Bediensteten, der Fachaufsichtsbehörde sowie den Gerichten und Behörden mitgeteilt werden, die zuständig sind, Gefahren abzuwehren sowie Straftaten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen.

Art. 24

Schriftverkehr, Telekommunikation

(1) Die untergebrachte Person hat das Recht, unbeschränkt Schreiben abzuschicken und zu empfangen.

(2) ¹Der Schriftwechsel darf überwacht und beschränkt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gefahr der Einbringung von Suchtstoffen oder gefährlichen Gegenständen besteht. ²Schreiben können eingesehen und angehalten werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung der untergebrachten Person führen können oder geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erheblich zu gefährden. ³Angehaltene Schreiben werden an die Person, die sie abgeschickt hat, zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen unzulässig ist, aufbewahrt. ⁴Die aufbewahrten Schreiben werden der untergebrachten Person spätestens bei ihrer Entlassung aus der Einrichtung ausgehändigt. ⁵Art. 23 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Schriftwechsel der untergebrachten Person mit ihrer gesetzlichen Vertretung, ihren Verfahrenspflegern, den in einer Angelegenheit der Betroffenen tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Notarinnen und Notaren, Beschwerdestellen, Behörden oder Gerichten, Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie Aufsichtsbehörden nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes, Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern, dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und weiteren Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sowie bei ausländischen Staatsangehörigen mit den diplomatischen und konsularischen Vertretungen ihres Heimatlandes in der Bundesrepublik Deutschland darf nicht geöffnet und nicht zurückgehalten werden, wenn die schriftlichen Mitteilungen an die Adressaten dieser Stellen gerichtet sind und die Absenderin oder den Absender zutreffend angeben. ²Die Schreiben dürfen, ohne sie zu öffnen, auf verbotene Gegenstände untersucht werden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Postsendungen, Telegramme, Telefaxe, elektronische Nachrichten und andere Formen der Telekommunikation.

(5) ¹Die untergebrachte Person darf auf ihre Kosten Telefongespräche führen. ²Die Möglichkeiten, Telefonate zu führen, können eingeschränkt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Umfang der Telefonate zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung der untergebrachten Person führen könnte oder geeignet ist, die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erheblich zu gefährden. ³Für die Nutzung eines eigenen Mobiltelefons oder Smartphones gilt Art. 21 Abs. 1 bis 3.

Art. 25

Recht auf Religionsausübung

(1) ¹Der untergebrachten Person darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. ²Auf ihren Wunsch ist ihr zu helfen, mit einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) ¹Die untergebrachte Person darf religiöse Schriften besitzen. ²Gegenstände des religiösen Gebrauchs sind ihr in angemessenem Umfang zu belassen. ³Beides darf ihr nur bei einem grobem Fehlverhalten entzogen werden.

(3) Die untergebrachte Person hat das Recht, innerhalb der Einrichtung an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen einer Religionsgemeinschaft teilzunehmen.

(4) Die untergebrachte Person kann von der Teilnahme an religiösen Veranstaltungen nur ausgeschlossen werden, wenn andernfalls die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit, das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung oder das religiöse Empfinden des Seelsorgers der Religionsgemeinschaft gefährdet würden.

(5) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

Art. 26

Offene Gestaltung der Unterbringung, Belastungserprobung

(1) Um das angestrebte Behandlungsziel zu erreichen, soll die Unterbringung nach Möglichkeit gelockert und weitestgehend in freien Formen durchgeführt werden, sobald der Gesundheitszustand der untergebrachten Person und das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit dies zulassen.

(2) ¹Der untergebrachten Person sind so wenig Beschränkungen wie möglich aufzuerlegen. ²Der Leiter der Einrichtung kann der untergebrachten Person bis zu vier Wochen Erleichterung in der Unterbringung (Belastungs-erprobung) gewähren. ³Die stundenweise Belastungs-erprobung (Ausgang) kann auch unter Aufsicht einer Mitar-beiterin oder eines Mitarbeiters der Einrichtung gewährt werden.

(3) Die Belastungs-erprobung kann mit Absprachen, insbesondere der Verpflichtung zur Weiterführung der ärztlichen Behandlung, verbunden werden.

(4) Die Belastungs-erprobung kann jederzeit widerrufen, eingeschränkt, nur unter Aufsicht gewährt oder mit Absprachen verbunden werden, insbesondere wenn sich der gesundheitliche Zustand der untergebrachten Person verschlechtert oder Auflagen nicht befolgt werden oder dies im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit erforderlich ist.

(5) Von der bevorstehenden Lockerung der Unterbrin-gung oder der Gewährung einer Belastungs-erprobung sind bei Personen, von denen eine Fremdgefährdung ausgehen kann, die zuständige Kreisverwaltungsbehör-de und die Polizeidienststelle, in deren Zuständigkeitsbe-reich das Bedürfnis für die Unterbringung aufgetreten ist, zu benachrichtigen.

Art. 27

Beendigung der Unterbringung

(1) Die fachliche Leitung der Einrichtung und die Kreisverwaltungsbehörde haben unverzüglich das Ge-richt zu verständigen, wenn nach ihrer Überzeugung die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach Art. 5 Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

(2) ¹Die Überwachung der Einhaltung gerichtlicher Auflagen obliegt der Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufent-halt hat. ²Hat die betroffene Person keinen gewöhnlichen Aufenthalt, ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Sitz des zuständigen Gerichts be-findet.

(3) ¹Unmittelbar vor Eintritt des nach § 323 Nr. 2, §§ 329, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG bestimmten Zeitpunkts stellt die fachliche Leitung der Einrichtung durch Rückfrage bei Gericht fest, ob eine Entscheidung über die Fort-dauer der Unterbringung ergangen ist. ²Ist das nicht der Fall, ist die betroffene Person von der fachlichen Leitung der Einrichtung zeitgerecht zu entlassen.

(4) ¹Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, die Polizeidienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich das Bedürfnis für die Unterbringung aufgetreten ist, und ge-

gebenfalls die Bewährungshilfe sind durch die Ein-richtung rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung der Unterbringung zu benachrichtigen, es sei denn, die gerichtliche Unterbringung war ausschließlich auf Grund von Selbstgefährdung erfolgt. ²Der Kreisverwaltungs-behörde und der Polizeidienststelle sind dabei notwendige Informationen für eine Gefährdungseinschätzung zu übermitteln.

(5) ¹Die Einrichtung verständigt die Sorgeberechtigten Minderjähriger rechtzeitig vor der bevorstehenden Entlassung und wirkt daraufhin, dass diese die unterge-brachte minderjährige Person in Obhut nehmen können. ²Sind die Sorgeberechtigten nicht zu erreichen oder ver-hindert, benachrichtigt die Einrichtung umgehend das zu-ständige Jugendamt.

Kapitel 6

Sicherungsmaßnahmen

Art. 28

Durchsuchungen und Untersuchungen

(1) ¹Die untergebrachte Person, ihre Sachen und ihr Wohn- und Schlafbereich dürfen durchsucht werden, um die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das ge-ordnete Zusammenleben in der Einrichtung zu gewähr-leisten. ²Die Durchsuchung der Person darf außer bei Gefahr in Verzug nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden. ³Dies gilt nicht für das Absuchen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln. ⁴Auf das Schamgefühl ist Rücksicht zu nehmen. ⁵Durchsu-chungen der Person dürfen nicht von einem Beschäftig-ten allein durchgeführt werden. ⁶Andere untergebrachte Personen dürfen nicht anwesend sein.

(2) ¹Nur bei Gefahr in Verzug oder auf Anordnung der fachlichen Leitung der Einrichtung ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. ²Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen.

(3) ¹Besteht der begründete Verdacht, dass eine un-tergebrachte Person Gegenstände im Körper versteckt hat, die die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung ge-fährden, kann die untergebrachte Person durch eine Ärztin oder einen Arzt untersucht werden. ²Abs. 1 Satz 2 bis 6 und Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 kann auch angeord-net werden, dass bestimmte untergebrachte Personen bei jeder Rückkehr in die Einrichtung oder in die Station und nach jedem Besuch zu durchsuchen oder zu unter-suchen sind.

Art. 29**Besondere Sicherungsmaßnahmen**

(1) Gegen eine untergebrachte Person können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres Gesundheitszustands in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung oder die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.

(2) Zulässige besondere Sicherungsmaßnahmen sind

1. die ständige Beobachtung, auch mit technischen Mitteln,
2. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch eine mechanische Vorrichtung, insbesondere durch Fixierung,
3. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
4. die nächtliche Nachschau,
5. die Trennung von anderen untergebrachten Personen,
6. der Entzug oder die Beschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts im Freien,
7. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände,
8. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch unmittelbaren Zwang.

(3) ¹Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 sind nur zulässig, wenn und solange die gegenwärtige Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person gegen Personen gewalttätig wird oder sich selbst verletzt oder tötet. ²Die untergebrachte Person ist auf gefährliche Gegenstände zu durchsuchen und ständig durch einen Beschäftigten zu betreuen und zu überwachen. ³Die Fixierung ist der untergebrachten Person durch die Einrichtung anzukündigen.

(4) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 3 bis 8 sind auch zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass sich die untergebrachte Person selbst oder mit der Hilfe einer dritten Person der Obhut der Einrichtung entzieht, oder wenn eine erhebliche Störung des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 8 sind bei einem Transport der untergebrachten Person auch zulässig, wenn aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.

(6) ¹Wenn der untergebrachten Person durch besondere Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2, 7 oder Nr. 8 über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll, bedarf es der vorherigen Genehmigung des zuständigen Gerichts. ²Für das gerichtliche Verfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt, in der sich die untergebrachte Person befindet. ³Für das gerichtliche Verfahren gilt § 312 Nr. 2 FamFG entsprechend. ⁴Ohne Genehmigung sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. ⁵Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

Art. 30**Unmittelbarer Zwang**

(1) Anordnungen nach diesem Gesetz dürfen im Wege des unmittelbaren Zwangs gegenüber der untergebrachten Person durchgesetzt werden, wenn der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegenüber anderen Personen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, untergebrachte Personen der Obhut der Einrichtung zu entziehen, wenn sie unbefugt in den Bereich der Einrichtung eindringen oder sich unbefugt darin aufhalten.

(3) ¹Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. ²Die Androhung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

(4) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

(5) Hält sich die untergebrachte Person ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung auf, so kann sie durch Beschäftigte der Einrichtung oder auf deren Veranlassung hin festgehalten und in die Einrichtung zurückgebracht werden.

Kapitel 7

**Datenschutz, Aktenführung,
Anonymisiertes Melderegister, örtliche
Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde**

Art. 31**Datenschutz**

Art. 34 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes gilt entsprechend.

Art. 32**Aktenführung**

¹Zu jeder untergebrachten Person ist eine Patientenakte zu führen. ²Die §§ 630f, 630g BGB gelten entsprechend.

Art. 33**Anonymisiertes Melderegister**

¹Alle Unterbringungen, Zwangsbehandlungen und Zwangsfixierungen nach diesem Gesetz werden von den Trägern der Einrichtung in verschlüsselter und anonymisierter Form erfasst und der Fachaufsichtsbehörde jährlich gemeldet. ²Die Meldung erfolgt spätestens bis zum 31. März des Folgejahres.

Art. 34**Örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde**

(1) ¹Örtlich zuständig ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringung auftritt. ²Die Kreisverwaltungsbehörde teilt die Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde mit, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde hat das Verfahren an die Kreisverwaltungsbehörde abzugeben, in deren Bezirk sich der Sitz des für die Entscheidung über die Unterbringung zuständigen Gerichts befindet.

Kapitel 8**Kosten****Art. 35****Kosten**

(1) ¹Die Kosten der Einlieferung und der Unterbringung (Unterbringungskosten) und die dabei entstehenden Kosten für ärztliche Heilbehandlung und Rehabilitation (Heilbehandlungskosten) hat die betroffene Person zu tragen. ²Auf Gesetz oder Vertrag beruhende Verpflichtungen Dritter, insbesondere einer unterhaltspflichtigen Person oder eines Trägers der Sozialversicherung zur Kostentragung, bleiben unberührt.

(2) ¹Wird eine gerichtliche Entscheidung aufgehoben, weil im Zeitpunkt ihres Erlasses die Voraussetzungen der Unterbringung nicht gegeben waren, erlegt das Gericht

die Unterbringungs- und Heilbehandlungskosten dem Staat auf. ²Die Heilbehandlungskosten trägt der Staat jedoch nur, soweit nicht ein Träger der Sozialversicherung leistungsverpflichtet ist oder soweit die betroffene Person nicht Kostenersatz von einer privaten Krankenversicherung erlangen kann. ³Hat die Kreisverwaltungsbehörde die sofortige Unterbringung angeordnet oder die Polizei die betroffene Person ohne Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde in eine Einrichtung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 eingeliefert, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorlagen, fallen die Unterbringungs- und Heilbehandlungskosten der Körperschaft, für die die Kreisverwaltungsbehörde gehandelt hat, oder dem Freistaat Bayern als Träger der Polizei zur Last; Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 36**Übernahme der Kosten durch den Bezirk**

(1) ¹Der Bezirk, in dessen Bereich die betroffene Person untergebracht ist, übernimmt die Unterbringungs- und Heilbehandlungskosten, soweit und solange sie die untergebrachte Person oder andere nicht unmittelbar tragen. ²Der Bezirk kann von der untergebrachten Person oder anderen Verpflichteten Ersatz der Kosten verlangen, deren Aufbringung ihnen zuzumuten wäre, wenn die untergebrachte Person Hilfen zur Gesundheit im Sinne des Fünften Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalte. ³Die Vorschriften des Ersten, Zehnten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(2) Für die Unterbringungs- und Heilbehandlungskosten, die den Bezirken nicht ersetzt oder erstattet werden, gewährt der Staat einen Ausgleich nach Maßgabe des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes.

Kapitel 9**Besuchskommissionen****Art. 37****Besuchskommissionen**

(1) ¹Unabhängige Besuchskommissionen wirken bei der Gestaltung der Unterbringung, bei der Betreuung und der Entlassung der untergebrachten Personen in Krankenhäusern und Kliniken nach Art. 8 Abs. 1 mit. ²Sie unterstützen die fachliche Leitung der Einrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge. ³Sie können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen, sich über die Unterbringung, Beschäftigung, Verpflegung sowie die ärztliche und pflegerische Versorgung unterrichten und die Einrichtung besichtigen. ⁴Sie können Einsicht in die Patientenakten nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben

erforderlich ist. ⁵Jede Einrichtung soll unangemeldet spätestens alle zwei Jahre besucht werden. ⁶Die Mitglieder der Besuchskommission können die untergebrachten Personen in ihren Räumen aufsuchen. ⁷Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(2) ¹Jede Besuchskommission setzt sich zusammen aus

1. einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt oder der Qualifikation für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene, die oder der die Geschäfte der Kommission führt,
2. einer Ärztin oder einem Arzt für Psychiatrie,
3. einer Richterin oder einem Richter mit Erfahrung in Unterbringungssachen und
4. einer beruflich mit der Betreuung psychisch kranker Menschen erfahrenen nichtärztlichen Person.

²Die Kommissionsmitglieder dürfen weder in der zu besichtigenden Einrichtung tätig noch mit Unterbringungssachen in deren Einzugsbereich befasst sein. ³Sie werden von der Fachaufsichtsbehörde, das richterliche Mitglied im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, auf die Dauer von vier Jahren ernannt. ⁴Die Fachaufsichtsbehörde ernennt nach gleichen Regeln nötige Stellvertreter und kann weitere Mitglieder, auch für einzelne Besuche der Kommissionen, bestellen. ⁵Das gilt insbesondere für Vertreter der Selbsthilfe und beim Besuch einer Einrichtung für Kinder- und Jugendpsychiatrie für Fachärztinnen oder Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

(3) ¹Nach jedem Besuch übermittelt die Besuchskommission der Einrichtung einen Bericht, in dem sie, soweit erforderlich, Maßnahmen anregt und auf Wünsche und Beschwerden der untergebrachten Personen eingeht. ²Setzt die Einrichtung eine Anregung nicht oder nicht in angemessener Zeit um, gibt die Besuchskommission der Fachaufsichtsbehörde hiervon Kenntnis. ³Das Recht der Kommissionsmitglieder, sich an die Fachaufsichtsbehörde zu wenden, bleibt unberührt. ⁴Im Übrigen unterliegen die Kommissionsmitglieder der Schweigepflicht.

Teil 3

Schlussvorschriften

Art. 38

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der

Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes sowie Art. 102 Abs. 1, Art. 109 der Verfassung), das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 100 der Verfassung in Verbindung mit Art. 101 der Verfassung), das Elternrecht (Art. 6 Abs. 3 des Grundgesetzes, Art. 126 Abs. 1 der Verfassung), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 112 Abs. 1 der Verfassung), die Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes, Art. 109 der Verfassung) sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 38a

Änderung dieses Gesetzes

Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) wird wie folgt gefasst:

„¹Die Bezirke errichten und betreiben selbst oder durch Beauftragte psychosoziale Beratungs- und Hilfeangebote für Menschen in psychischen Krisen (Krisendienste) und entwickeln diese bedarfsgerecht weiter.“

Art. 38b

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Das **Bayerische Maßregelvollzugsgesetz** (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zu den Art. 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„Art. 6 Behandlung

Art. 7 (aufgehoben)“.

- b) Die Angaben zu den Art. 16 und 17 werden wie folgt gefasst:

„Art. 16 Vollzugslockerungen und Beurlaubung

Art. 17 (aufgehoben)“.

- c) Die Angabe zu Art. 20 wird wie folgt gefasst:

„Art. 20 (aufgehoben)“.

- d) Die Angabe zu Art. 23 wird wie folgt gefasst:
„Art. 23 (aufgehoben)“.
- e) Die Angabe zu Art. 26 wird wie folgt gefasst:
„Art. 26 (aufgehoben)“.
- f) In der Angabe zu Teil 2 Abschnitt 7 werden die Wörter „und Datenschutz“ durch die Wörter „ , Datenschutz und Maßregelvollzugsdatei“ ersetzt.
- g) Nach der Angabe zu Art. 34 wird folgende Angabe zu Art. 34a eingefügt:
„Art. 34a Maßregelvollzugsdatei“.
- h) Nach der Angabe zu Art. 50 wird folgende Angabe zu Art. 51 eingefügt:
„Art. 51 Präventionsstellen“.
- i) Die Angaben zu den bisherigen Art. 51 bis 53 werden die Angaben zu den Art. 52 bis 54.
- j) Die Angabe zum bisherigen Art. 54 wird die Angabe zu Art. 55 und das Wort „ , Außerkrafttreten“ wird gestrichen.
2. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Art. 5a des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) gilt entsprechend.“
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:
„¹Die untergebrachte Person ist über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung unverzüglich zu unterrichten. ²Eine schriftliche Unterrichtung wird sobald als möglich nachgeholt; die untergebrachte Person hat den Erhalt schriftlich zu bestätigen.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „alsbald“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 6
Behandlung“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Die untergebrachte Person erhält die nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst gebotene Behandlung ihrer Erkrankung, um die Ziele der Unterbringung zu erreichen. ²Die untergebrachte Person hat bei Behandlung anderer als psychischer Erkrankungen Anspruch auf Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlung und Versorgung mit Hilfsmitteln nach Maßgabe der Art. 59 bis 61, 63 und 64 BayStVollzG.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedürfen der“ das Wort „möglichst“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Kann eine Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf die Behandlungsmaßnahme ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen der untergebrachten Person entspricht.“
- d) Die Abs. 3 und 4 werden durch die folgenden Abs. 3 bis 6 ersetzt:
„(3) Behandlungsmaßnahmen im Sinn des Abs. 1, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen, sind zulässig,
1. um die Entlassungsfähigkeit zu erreichen,
2. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder eine konkrete schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person abzuwenden oder
3. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person in der Einrichtung abzuwenden.
(4) ¹Behandlungsmaßnahmen nach Abs. 3 dürfen nur angeordnet werden, wenn
1. ärztlich über Art, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken der beabsichtigten Maßnahmen aufgeklärt wurde,

2. zuvor frühzeitig, ernsthaft und ohne Druck auszuüben versucht wurde, die Zustimmung der untergebrachten Person zu erhalten,
3. die Maßnahmen geeignet sind, das Behandlungsziel zu erreichen,
4. mildere Mittel keinen Erfolg versprechen,
5. der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,
6. Art und Dauer auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden und
7. in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 und 2 zusätzlich
 - a) die untergebrachte Person krankheitsbedingt zur Einsicht in die Schwere und die Behandlungsbedürftigkeit ihrer Krankheit oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht nicht fähig ist und
 - b) der nach § 1901a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu beachtende Wille der untergebrachten Person den Maßnahmen nicht entgegensteht.

²Die Behandlungsmaßnahmen sind durch einen Arzt oder eine Ärztin anzuordnen. ³Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und durch einen Arzt oder eine Ärztin durchzuführen, zu überwachen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen. ⁴Die Anordnung der Maßnahme gilt höchstens für zwölf Wochen und kann wiederholt getroffen werden.

(5) ¹Eine Behandlung nach Abs. 3 ist nur mit vorheriger Genehmigung des Gerichts zulässig. ²Der Einwilligung der untergebrachten Person bedarf es nicht. ³Bei Minderjährigen tritt an die Stelle der gerichtlichen Genehmigung die Zustimmung des Personensorgeberechtigten.

(6) Für das Verfahren zur gerichtlichen Genehmigung der Behandlung nach Abs. 5 Satz 1 gelten die §§ 109 bis 121 StVollzG mit den folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Eines Antrags der untergebrachten Person bedarf es nicht.
2. Einer untergebrachten Person, die keinen anwaltlichen Vertreter hat, wird von Amts wegen ein anwaltlicher Vertreter beigeordnet.

3. Bei erstinstanzlichen Entscheidungen des Gerichts fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Staatskasse zur Last.
 4. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.
 5. Für die sofortige Beschwerde gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.“
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b“ durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 2 und 3“ und werden die Wörter „Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a bis c und Abs. 4 Satz 1“ durch die Wörter „Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 und 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
 - dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bei Minderjährigen ist der Personensorgeberechtigte unverzüglich zu benachrichtigen.“
- f) Der bisherige Abs. 6 wird durch die folgenden Abs. 8 und 9 ersetzt:

„(8) Kann die erforderliche Behandlungsmaßnahme in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht durchgeführt werden, ist die untergebrachte Person in eine andere Maßregelvollzugseinrichtung, in ein geeignetes Krankenhaus oder zu einem ambulanten Leistungserbringer außerhalb des Maßregelvollzugs, der die gebotene medizinische Versorgung sicherstellt, zu verbringen.

(9) Körperliche Untersuchungen und Maßnahmen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, Entnahmen von Haarproben sowie die Gewinnung einer Urinprobe sind zulässig, auch wenn sie dem natürlichen Willen widersprechen, wenn sie der Kontrolle und Überwachung von Behandlungsmaßnahmen, dem Gesundheitsschutz oder der Hygiene dienen und von einem Arzt oder einer Ärztin angeordnet werden.“

5. Art. 7 wird aufgehoben.
6. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Abs. 1 und 2 werden durch folgenden Abs. 1 ersetzt:
- „(1) Die untergebrachte Person hat das Recht, persönliche Gegenstände zu erwerben, zu benutzen und in ihrem Zimmer aufzubewahren, soweit die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit, das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung oder die Übersichtlichkeit des Unterbringungsraums nicht gefährdet werden.“
- b) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 2 bis 4.
7. In Art. 10 Abs. 3 wird die Angabe „(Art. 16 bis 18)“ durch die Angabe „(Art. 16 und 18)“ ersetzt.
8. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „Zur Sicherung der Ziele der Unterbringung, aus Gründen der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung können Besuche“.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 findet Art. 24 Abs. 1 Satz 2 bis 5 entsprechende Anwendung.“
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „mit Ablauf eines Monats“ durch die Wörter „nach einem Monat“ ersetzt.
9. In Art. 14 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „bei grobem Missbrauch“ durch die Wörter „bei einem groben Fehlverhalten“ ersetzt.
10. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 9 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 9 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 9 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 9 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
11. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vollzugslockerungen“ die Wörter „und Beurlaubung“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 bis 6 ersetzt:
- „(2) Vollzugslockerungen sind
1. das Verlassen der Maßregelvollzugseinrichtung oder des gesicherten Bereichs der Maßregelvollzugseinrichtung für eine bestimmte Zeit
 - a) in Begleitung von Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung (begleiteter Ausgang) oder
 - b) ohne Aufsicht (unbegleiteter Ausgang),
 2. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung
 - a) unter Aufsicht von Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung (begleitete Außenbeschäftigung) oder
 - b) ohne deren Aufsicht (unbegleitete Außenbeschäftigung).
- (3) ¹Die untergebrachte Person kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 beurlaubt werden. ²Eine Beurlaubung darf zusammenhängend höchstens für zwei Wochen gewährt werden.
- (4) ¹Während der Beurlaubung hat die untergebrachte Person Anspruch auf Behandlung nach Art. 6 Abs. 1 nur durch die zuständige Maßregelvollzugseinrichtung. ²Ist eine Behandlung nach Satz 1 wegen einer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht rechtzeitig möglich, darf die untergebrachte Person Behandlungsmaßnahmen Dritter in Anspruch nehmen. ³Die untergebrachte Person ist verpflichtet, die Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich darüber zu informieren. ⁴Der Träger erstattet dem Dritten die nach Satz 2 anfallenden Behandlungskosten. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 gelten nicht, wenn die untergebrachte Person auf Grund einer Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung (Art. 10 Abs. 3) krankenversichert ist.
- (5) Vollzugslockerungen und Beurlaubungen können mit Weisungen verbunden werden, die im Interesse der Sicherheit oder des Gesundheitszustands der untergebrachten Person erforderlich sind.
- (6) Die Gewährung einer Vollzugslockerung oder einer Beurlaubung kann ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine anfängliche Versagung gerechtfertigt hätten,
2. die untergebrachte Person die Lockerung missbraucht oder
3. die untergebrachte Person Weisungen nicht nachkommt.“
12. Art. 17 wird aufgehoben.
13. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 17“ durch die Angabe „Art. 16 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „4Findet das Probewohnen in einer Wohnform ohne therapeutische Leistungen Dritter statt, trägt die untergebrachte Person die Kosten, soweit therapeutische Gründe dem nicht entgegenstehen.“
- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Wörter „der Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 6 Satz 1, Art. 7 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4“ durch die Wörter „des Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 9“ ersetzt.
- bb) In Nr. 7 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Nr. 8 wird aufgehoben.
- dd) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 8.
14. In Art. 19 Abs. 2 werden nach dem Wort „gewährt“ die Wörter „oder die Gewährung einer Lockerung länger als ein Monat ausgesetzt“ eingefügt.
15. Die Art. 20 und 23 werden jeweils aufgehoben.
16. Dem Art. 24 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Art. 91 Abs. 4 bis 6 BayStVollzG gilt entsprechend.“
17. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Gegen eine untergebrachte Person können besondere Sicherungsmaßnahmen an-
- geordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres Gesundheitszustands in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung oder die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.“
- b) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Vorrichtung, insbesondere durch Fixierung,“.
- c) Die Abs. 3 und 4 werden durch die folgenden Abs. 3 bis 6 ersetzt:
- „(3) ¹Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 sind nur zulässig, wenn und solange die gegenwärtige Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person gegen Personen gewalttätig wird oder sich selbst verletzt oder tötet. ²Die untergebrachte Person ist auf gefährliche Gegenstände zu durchsuchen und ständig durch einen Beschäftigten zu betreuen und zu überwachen. ³Die Fixierung ist der untergebrachten Person durch die Maßregelvollzugseinrichtung anzukündigen. ⁴Eine Fixierung darf nur befristet angeordnet werden, längstens für 24 Stunden.
- (4) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 3 bis 8 sind auch zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass sich die untergebrachte Person selbst oder mit der Hilfe einer dritten Person der Obhut der Einrichtung entzieht, oder wenn eine erhebliche Störung des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung nicht anders abgewendet werden kann.
- (5) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 8 sind bei einem Transport der untergebrachten Person auch zulässig, wenn aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.
- (6) ¹Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 und Abs. 6 gilt entsprechend, wenn der untergebrachten Person durch besondere Sicherungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll; der Beiordnung eines anwaltlichen Vertreters bedarf es nur, wenn sie zur Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Person erforderlich ist. ²Ohne Genehmigung sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. ³Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“
18. Art. 26 wird aufgehoben.

19. Dem Art. 27 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hält sich die untergebrachte Person ohne Erlaubnis außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung auf, so kann sie durch Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung oder auf deren Veranlassung hin festgenommen und in die Maßregelvollzugseinrichtung zurückgebracht werden.“

20. In der Überschrift des Teils 2 Abschnitt 7 werden die Wörter „und Datenschutz“ durch die Wörter „, Datenschutz und Maßregelvollzugsdatei“ ersetzt.

21. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu jeder untergebrachten Person ist eine Patientenakte entsprechend § 630f BGB zu führen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „den Krankenakten“ werden durch die Wörter „der Patientenakte“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie können auch elektronisch geführt werden.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

22. Nach Art. 34 wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a

Maßregelvollzugsdatei

(1) ¹Es besteht eine Maßregelvollzugsdatei. ²Jeder Träger einer Maßregelvollzugseinrichtung hat für jede untergebrachte Person folgende Daten zu erfassen:

1. Name, Vornamen, sonstige Namen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Familienstand,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Angaben zu einem besonderen Sicherheitsbedürfnis,
7. Maßregelvollzugseinrichtung,

8. Rechtsgrundlage der Unterbringung,

9. Anlassdelikt,

10. Tag der gerichtlichen Entscheidung,

11. vom Gericht angeordnete Unterbringungsdauer,

12. gerichtliche Prüftermine,

13. Tag der Aufnahme,

14. Beginn und Ende der Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens und die Probewohnereinrichtung,

15. Beginn und Ende einer Entweichung oder eines Lockerungsmisbrauchs, sofern dieser eine Fahndung zur Folge hat,

16. Tag und Grund der Entlassung.

³Er übermittelt diese Daten auf dem jeweils gegenwärtigen Stand an die Fachaufsichtsbehörde. ⁴Die Fachaufsichtsbehörde ist verpflichtet, die Daten zu sammeln (Maßregelvollzugsdatei) und stets auf dem Laufenden zu halten.

(2) ¹Die Fachaufsichtsbehörde kann die übermittelten Daten zu folgenden Zwecken verarbeiten:

1. Erstellung eines Registers im Sinn des Art. 17 Abs. 3 des Internationalen Übereinkommens vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932; 2011 S. 848),

2. Auskünfte

a) an den Ausschuss nach Art. 26 des in Nr. 1 genannten Übereinkommens,

b) an den Ausschuss nach Art. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (BGBl. 1989 II S. 946), das durch die Protokolle Nrn. 1 und 2 vom 4. November 1993 (BGBl. 1996 II S. 1114, 1115) geändert worden ist,

c) an die Nationale Stelle nach Art. 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 2008 II S. 854, 855),

3. Ausübung der Fachaufsicht über den Maßregelvollzug (Art. 50),

4. Auskünfte an die Maßregelvollzugsbeiräte,
5. Auskünfte und Berichte an den Landtag,
6. Auskünfte und Berichte an das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales,
7. Durchführung von Unterbringungs- und Betreuungsverfahren,
8. Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten,
9. Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen,
10. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
11. Entscheidungen in Gnadensachen,
12. Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sachwerte,
13. Suche nach Vermissten oder Identitätsfeststellung von unbekanntem Toten,
14. statistische Zwecke und
15. wissenschaftliche Zwecke.
- ²Eine Übermittlung an andere Behörden, Gerichte, Stellen oder Dritte ist nur zulässig, soweit das einem der in Satz 1 genannten Zwecke dient. ³Soweit dies zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks ausreicht, ist eine Übermittlung auf anonymisierte oder pseudonymisierte Daten zu beschränken. ⁴Die Fachaufsichtsbehörde hat mindestens nach fünf Jahren zu überprüfen, ob die Speicherung der Daten noch erforderlich ist.“
23. Art. 41 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Art. 4, 8 und 9, 10 Abs. 2 und 4, Art. 11 bis 15, 24 bis 28, 29 Abs. 1 und 2, Art. 31, 32 und 36.“
- b) In Nr. 1 wird nach der Angabe „32“ die Angabe „ , 34a“ eingefügt.
- c) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Art. 6 mit der Maßgabe, dass Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 6 keine Anwendung findet.“
- d) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „Art. 33 und 34“ durch die Angabe „Art. 34“ ersetzt.
- bb) In Buchst. c wird die Angabe „Art. 33 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 204 Abs. 1 BayStVollzG“ ersetzt.
24. In Art. 48 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Stellvertretung“ durch das Wort „Stellvertreter“ ersetzt.
25. Art. 49 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Anordnung von Behandlungsmaßnahmen, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen (Art. 6 Abs. 3 bis 8 und Art. 41 Nr. 3).“
- bb) In Nr. 6 werden die Wörter „Art. 16 bis 18 und 20“ durch die Angabe „Art. 16 und 18“ ersetzt.
- cc) Die Nrn. 10 und 11 werden aufgehoben.
- dd) Die bisherigen Nrn. 12 bis 15 werden die Nrn. 10 bis 13.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „der Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4, 7 bis 11“ durch die Wörter „des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 bis 9“ ersetzt.
- bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „der Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4, 7 bis 11“ durch die Wörter „des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, 7 bis 9“ ersetzt.
26. Art. 50 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Die Fachaufsichtsbehörde kann Einsicht in die Patientenakten nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) ¹Die Fachaufsichtsbehörde holt für jede Person, die aus dem Maßregelvollzug entlassen worden ist, jeweils zum Ende des auf die Entlassung folgenden Jahres für die Dauer von fünf Jahren eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein. ²Die erhobenen Daten werden pseu-

donymisiert gespeichert und dürfen nur anonymisiert für Zwecke der Qualitätssicherung des Maßregelvollzugs verwendet werden.“

27. Nach Art. 50 wird folgender Art. 51 eingefügt:

„Art. 51

Präventionsstellen

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales wirkt darauf hin, dass an Einrichtungen für forensische Psychiatrie ein bedarfsgerechtes Angebot an Vorsorgemaßnahmen für psychisch kranke Menschen geschaffen wird, bei denen auf Grund der Art und Schwere ihrer Erkrankung ein stark erhöhtes Risiko für Handlungen besteht, die eine Unterbringung nach § 63 StGB zur Folge haben könnten.“

28. Die bisherigen Art. 51 bis Art. 53 werden die Art. 52 bis 54.

29. Der bisherige Art. 54 wird Art. 55 und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

(2) In Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 des **Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes** (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 156) geändert worden ist, wird das Wort „Unterbringungsgesetz“ durch die Wörter „Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz“ ersetzt.

(3) Das **Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz** (BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 275, BayRS 312-0-J), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 98 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Art. 4, 12, 13 Abs. 1, Art. 14 bis 21, 23 sowie 24 Abs. 1 und 2 Sätze 1 bis 3 des Unterbringungsgesetzes (UnterbrG) und Art. 6 Abs. 2 bis 6 sowie Art. 7 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG)“ durch die Wörter

„Art. 5 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Art. 6 Abs. 2, Art. 7, 18 bis 26, 27 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2, Abs. 4 und Art. 28 bis 32 des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG)“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zuständig für die Entscheidungen nach den Art. 20 Abs. 5 und Art. 29 Abs. 6 BayPsychKHG ist das Amtsgericht.“

2. Art. 101 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

Art. 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. Art. 5 bis 38, 38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e, h bis j, Nr. 2 bis 19, 21, 23 Buchst. a, c und d, Nr. 24 und 25, 26 Buchst. a, Nr. 27 bis 29, Abs. 2 und Abs. 3 am 1. Januar 2019,
2. Art. 38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f und g, Nr. 20, 22, 23 Buchst. b und Nr. 26 Buchst. b am 1. Januar 2021,
3. Art. 38a am 1. Juli 2021.

(2) Außer Kraft treten:

1. das Unterbringungsgesetz (UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl. S. 60, 61, 851, BayRS 2128-1-A), das zuletzt durch Art. 53a Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222) geändert worden ist, mit Ablauf des 31. Dezember 2018,
2. Art. 38b mit Ablauf des 31. Dezember 2021,
3. Art. 38a mit Ablauf des 31. Juli 2022.

München, den 24. Juli 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie¹

vom 24. Juli 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 78a wird wie folgt gefasst:

„Art. 78a

Anwendung des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung

¹Ist in Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern für Vorhaben ein Verwaltungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben, so gelten hierfür die §§ 2 bis 4, 15 bis 23, 24 Abs. 1, §§ 25 bis 30, 31 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6, Satz 2 bis 4 und Abs. 4, §§ 32, 54 bis 59, 64, 72, 73 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 4 UVP entfällt der Erörterungstermin, wenn für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein Verwaltungsverfahren ohne Erörterungstermin vorgeschrieben ist oder die zuständige Behörde einen Erörterungstermin nicht für erforderlich hält.

2. Abweichend von § 73 Abs. 1 Nr. 1 UVP sind die Vorhaben getrennt nach den im jeweiligen Fachrecht genannten Vorhabenarten mitzuteilen.

3. Verweisungen des UVP auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.“

3. Die Art. 78b bis 78l werden aufgehoben.

4. Art. 96a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Verfahren für die in Art. 78a bezeichneten Vorhaben, die vor dem 16. Mai 2017 begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem 1. August 2018 geltenden Fassung zu Ende zu führen. ²Satz 1 findet keine Anwendung auf Verfahren, bei denen vor dem 16. Mai 2017 das Verfahren zur Unterrichtung des Trägers des Vorhabens nach Art. 78d in der bis 31. Juli 2018 geltenden Fassung eingeleitet oder die Unterlagen nach Art. 78e in der bis 31. Juli 2018 geltenden Fassung vorgelegt wurden.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

In Art. 23 Abs. 6 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 20 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, werden die Wörter „mehr als 1 ha“ durch die Wörter „1 ha oder mehr“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen

Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl. S. 873,

¹ Dieses Gesetz dient zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU.

BayRS 1102-3-U), das zuletzt durch § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über das
Bayerische Landesamt für Umwelt
(LfUG)“.

2. Die Überschrift des II. Abschnitts wird gestrichen.
3. Dem Art. 3a wird folgender Art. 1 vorangestellt:

„Art. 1

Bayerisches Landesamt für Umwelt

(1) ¹Zur Ermittlung von Grundlagen, zur Ausarbeitung von Zielvorstellungen und zur Behandlung von Fachfragen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, insbesondere auf den Gebieten des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, der Landschaftspflege, der Abfallentsorgung und des Schutzes der Allgemeinheit vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Gefahren der Kernenergie und vor ionisierender und nicht ionisierender Strahlung, auf den Gebieten der Wasserversorgung, des Gewässerschutzes und der Gewässerkunde einschließlich des Hochwassernachrichten- und Lawinenwarndienstes sowie auf den Gebieten der Geologie, insbesondere der Lagerstätten-, Hydro- und Ingenieurgeologie, der Geophysik, der Geochemie und der Bodenkunde besteht ein Landesamt für Umwelt. ²Dem Landesamt für Umwelt können auf diesem Gebiet auch Vollzugsaufgaben übertragen werden. ³Das Nähere regelt das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, soweit Angelegenheiten im Sinne des Abs. 3 berührt sind, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie.

(2) Das Landesamt für Umwelt ist dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz unmittelbar nachgeordnet.

(3) ¹Das Landesamt für Umwelt ist geologische Anstalt im Sinne des § 1 des Lagerstättengesetzes. ²Es untersteht insoweit der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie und führt auf Ersuchen Untersuchungen und Arbeiten durch.“

4. Die Art. 3b bis 4a werden aufgehoben.
5. Der bisherige III. Abschnitt wird aufgehoben.
6. Die Überschrift des bisherigen IV. Abschnitts wird gestrichen.
7. In Art. 7 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 7

Inkrafttreten“.

§ 4

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Juli 2018 (GVBl. S. 550) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „§ 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“ durch die Wörter „§ 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), auch in Verbindung mit Art. 78a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG),“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die federführende Behörde ist zugleich zuständige Behörde nach den §§ 16 bis 23 und 25 Abs. 1 UVPG, sofern diese Aufgaben nicht im Zusammenhang mit einem anderen Verfahren von der sonst zuständigen Zulassungsbehörde wahrgenommen werden.“

- c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Im Vollzug der §§ 65 bis 69 UVPG sind zuständig

1. bei den in Anlage 1 Nr. 19.8 und 19.9 UVPG genannten Vorhaben die Kreisverwaltungsbehörde,
2. bei den in Anlage 1 Nr. 19.3 bis 19.7 UVPG und in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Rohrfernleitungsverordnung genannten Rohrleitungen die Regierung von Oberbayern, wenn die Rohrleitung das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde überschreitet, im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörde.

²Das Landesamt für Umwelt wirkt als Fachbehörde beim Vollzug mit.“

2. Nach § 51 werden die folgenden §§ 51a bis 51c eingefügt:

„§ 51a

Wasch- und Reinigungsmittelgesetz

¹Zuständige Landesbehörde im Sinne des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden, zuständige oberste Landesbehörde ist das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. ²Das Landesamt für Umwelt wirkt als Fachbehörde beim Vollzug mit.

§ 51b

Umweltschadensgesetz

Zuständige Behörde nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) sind für Umweltschäden nach

1. § 2 Nr. 1 Buchst. a USchadG die höheren Naturschutzbehörden,
2. § 2 Nr. 1 Buchst. b USchadG die für den Vollzug des Wasserrechts zuständigen Behörden,
3. § 2 Nr. 1 Buchst. c USchadG die für den Vollzug des Bodenschutzrechts zuständigen Behörden.

§ 51c

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Zuständige Landesbehörde nach § 3 Abs. 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist das Landesamt für Umwelt.“

3. In § 70 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Seilbahnverordnung

In § 2 Abs. 1 Nr. 10 der Seilbahnverordnung (SeilbV) vom 15. Juni 2011 (GVBl. S. 271, BayRS 932-1-3-B), die durch Verordnung vom 11. Januar 2013 (GVBl. S. 26) geändert worden ist, werden die Wörter „Art. 78e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Wörter „Art. 78a Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Bayerischen IVU-Abwasser-Verordnung

Die Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung vom 12. Dezember 2001 (GVBl. S. 1066, BayRS 753-1-20-U), die zuletzt durch § 2 Abs. 29 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach den Wörtern „Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung“ die Angabe „– IVUAbwV“ eingefügt.
2. Die Überschrift des Ersten Teils wird gestrichen.
3. In § 1 werden die Wörter „des Rates der Europäischen Union vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26)“ gestrichen.
4. Die Überschrift des bisherigen Zweiten Teils wird gestrichen.
5. In § 5 wird die Angabe „Art. 78g“ durch die Angabe „Art. 78a Satz 1“ ersetzt.
6. In § 6 werden die Wörter „Art. 78h des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)“ durch die Angabe „Art. 78a Satz 1 BayVwVfG“ ersetzt.
7. Die Überschriften der bisherigen Dritten und Vierten Teile werden gestrichen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 24. Juli 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2012-2-1-I

Gesetz zur Errichtung der Bayerischen Grenzpolizei

vom 24. Juli 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Polizeiorganisationsgesetz (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301, 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „ , für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „und für Integration“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
3. Art. 5 wird wie folgt gefasst:

„Art. 5

Grenzpolizei; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Die Bayerische Grenzpolizei ist Teil der Landespolizei. ²Sie wird insbesondere für grenzpolizeiliche Aufgaben und die Aufgaben des grenzpolizeilichen Fahndungsdienstes im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 des Polizeiaufgabengesetzes eingesetzt. ³Die Zuständigkeit der übrigen Dienststellen der Landespolizei zur Wahrnehmung der in Satz 2 genannten Aufgaben bleibt unberührt.

(2) Die grenzpolizeilichen Aufgaben umfassen:

1. die polizeiliche Überwachung der Grenzen;
2. die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs einschließlich
 - a) der Überprüfung der Grenzübertrittspapiere und der Berechtigung zum Grenzübertritt

sowie der beim Grenzübertritt mitgeführten Gegenstände und Transportmittel,

- b) der Grenzfahndung,
 - c) der Beseitigung von Störungen und der Abwehr von Gefahren, die ihren Ursprung außerhalb des Bundesgebietes haben,
3. im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern die Beseitigung von Störungen und die Abwehr von Gefahren, die die Sicherheit der Grenzen beeinträchtigen.

(3) ¹Die Grenzpolizei gliedert sich in

1. die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei, angegliedert an ein Präsidium, als Führungsstelle Grenze,
2. Grenzpolizeiinspektionen,
3. Grenzpolizeistationen.

²Zudem können bei Dienststellen der Landespolizei Grenzpolizeigruppen eingerichtet werden. ³Für Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit können durch das Staatsministerium Koordinatoren bestellt und Gemeinsame Zentren eingerichtet werden.

(4) Art. 4 Abs. 3 gilt entsprechend.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 24. Juli 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2129-1-1-U , 2129-2-1-U , 753-5-U

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 24. Juli 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Fußnote 1 wie folgt gefasst:

„1 Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU.“

2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
3. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Genehmigungsbehörde im Sinn von § 10 Abs. 5 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist

1. die Regierung

- a) für Anlagen der öffentlichen Versorgung

- aa) zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von Biogas und von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 MW,

- bb) zur Elektromspannung mit einer Oberspannung von 220 kV oder

mehr einschließlich der Schaltfelder,

- b) für Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur thermischen Behandlung von Abfällen oder zur Lagerung oder Behandlung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung,
- c) für Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen,

2. das Bergamt für Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen,

3. im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörde.“

- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sie ist ferner zuständig für den Erlass einer Anordnung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 des Umweltaftungsgesetzes (UmweltHG) und die Betriebsuntersagung nach § 19 Abs. 4 UmweltHG.“

4. In Art. 2 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 1 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

5. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:

„³Zuständige Behörde für die Erstellung des Überwachungssystems einschließlich der Koordinierung der Überwachung nach den §§ 16 und 17 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ist die Regierung, für Betriebsbereiche, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, das Bergamt.“

- bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) In Abs. 2a werden nach der Angabe „(28. BImSchV)“ die Wörter „und der Verordnung (EU) 2016/1628“ eingefügt.

d) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Landesamt für Umwelt erhebt die nach § 25 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) sowie § 22 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) vom Betreiber vorzulegenden Berichte und ist zuständig für Amtshandlungen im Vollzug dieser Vorschriften.“

e) Abs. 7 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7

6. Art. 8a Abs. 4 wird aufgehoben.

7. Art. 16 wird wie folgt gefasst:

„Art. 16

Anwendungsbereich, Anzeige- und Genehmigungsverfahren sowie materielle Anforderungen

(1) ¹Für Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, gelten § 20 Abs. 1a, §§ 22, 23a, 23b Abs. 1 bis 4, §§ 24 bis 25a, § 31 Abs. 2a und § 52 BImSchG sowie die auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen mit Ausnahme der §§ 20 und 21 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) entsprechend. ²Hinsichtlich der Kostenverteilung bei der Überwachung gilt die Regelung in § 52 Abs. 4 BImSchG für genehmigungsbedürftige Anlagen.

(2) Zuständige Vollzugsbehörde ist die Regierung.“

8. Die Art. 16a und 16b werden aufgehoben.

9. Art. 18 wird wie folgt gefasst:

„Art. 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 23b Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine dort genannte Anlage störfallrelevant errichtet oder ändert,

2. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Satz 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

3. eine Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 BImSchG betreibt oder

4. in Bezug auf eine Anlage im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 eine der in

- a) § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 12. BImSchV oder

- b) § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 12. BImSchV

bezeichneten Handlungen begeht.

(2) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 16 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 23a Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,

2. einer Vorschrift des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 52 BImSchG über die Mitwirkung im Rahmen der Überwachung zuwiderhandelt oder

3. einer Verordnung nach Art. 10 zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 12 Abs. 1 Motoren betreibt,

2. einer mit einer Erlaubnis nach Art. 12 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,

3. einer auf Grund des Art. 14 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

4. einer auf Grund des § 47 Abs. 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

10. In Art. 20 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Fußnote 1 die Fußnote 2.

§ 2**Änderung des
Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes**

Das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 23 Abs. 4 werden die Wörter „und des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „sowie des Innern und für Integration“ ersetzt.
3. In Art. 29 Abs. 1 werden nach den Wörtern „des Batteriegesetzes,“ die Wörter „des Verpackungsgesetzes,“ eingefügt.
4. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „von Überwachungsmaßnahmen“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 werden nach den Wörtern „das Batteriegesetz,“ die Wörter „das Verpackungsgesetz,“ eingefügt.
 - c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Grundstücksbezogene Kosten der Ersatzvornahme ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht. ²Die öffentliche Last ist im Grundbuch zu vermerken.“
5. In Art. 32 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Batteriegesetzes,“ die Wörter „des Verpackungsgesetzes,“ eingefügt.

§ 3**Änderung des Bayerischen Gesetzes
zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes**

Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl. S. 760, BayRS 753-5-U), das zuletzt durch § 1 Nr. 368 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 findet keine Anwendung auf die Beschaffung und Bereitstellung von Betriebswasser aus Oberflächengewässern und aus Uferfiltrat für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus.“

§ 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 2 Nr. 3, 4 Buchst. b und Nr. 5 am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2018 tritt die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (AVBayAGWVG) vom 10. August 1999 (GVBl. S. 369, BayRS 753-5-1-U) außer Kraft.

München, den 24. Juli 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2230-1-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

vom 24. Juli 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende
Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 21 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 9 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 30a Abs. 9 Satz 4“ ersetzt.
2. Art. 30a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 7 Nr. 3 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Kooperations- und Partnerklassen“ die Wörter „sowie offene Klassen“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Einrichtung bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 24. Juli 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

26-1-I

Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Landesamts für Asyl und Rückführungen

vom 24. Juli 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Ausführungsgesetz-Aufenthaltsgesetz (AGAufenthG) vom 24. August 1990 (GVBl. S. 338, BayRS 26-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 305 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verordnungsermächtigung“.

b) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ , für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „und für Integration (Staatsministerium)“ ersetzt.

2. Nach Art. 1 wird folgender Art. 2 eingefügt:

„Art. 2

Landesamt für Asyl und Rückführungen

(1) ¹Es besteht ein Bayerisches Landesamt für Asyl und Rückführungen (Landesamt). ²Es ist dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnet.

(2) Das Landesamt erfüllt als Ausländerbehörde nach Maßgabe der nach Art. 1 erlassenen Rechtsverordnung landesweit Aufgaben im Vollzug ausländerrechtlicher Vorschriften.“

2a. Nach Art. 2 wird folgender Art. 2a eingefügt:

„Art. 2a

Vollzug von aufenthalts-
rechtlichen Freiheitsentziehungen

(1) Das Landesamt errichtet bei Bedarf im Benehmen mit der Polizei und der Justizverwaltung weitere spezielle Hafteinrichtungen, um Zurückweisungshaft (§ 15 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG), Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) und Ausreisegewahrsam (§ 62b AufenthG) auch außerhalb der hierfür als spezielle Hafteinrichtungen bestimmten Justizvollzugsanstalten vollziehen zu können.

(2) ¹Für den Vollzug in weiteren speziellen Hafteinrichtungen gilt § 422 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. ²Das Landesamt kann sich der Unterstützung Beauftragter bedienen.

(3) ¹Bei dem Vollzug in weiteren speziellen Hafteinrichtungen leisten Polizei und Justizvollzug dem Landesamt Amtshilfe. ²Die Polizei hat insoweit dieselben Befugnisse wie Vollzugsbeamte in Justizvollzugsanstalten. ³Die Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes bleiben unberührt.“

3. Der bisherige Art. 2 wird Art. 3 und wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zuständigkeit
von kreisangehörigen Gemeinden“.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die kreisangehörigen Gemeinden sind zuständige Behörde nach § 78 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, wenn die jeweilige Gemeinde diese Aufgaben übernommen hat.“

4. Der bisherige Art. 3 wird Art. 4 und wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 24. Juli 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2018 – 2. NHG 2018)

vom 24. Juli 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018

Das Haushaltsgesetz 2017/2018 (HG 2017/2018) vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 399; 2017 S. 5, BayRS 630-2-21-F), das durch § 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Für das Haushaltsjahr 2018 wird die Angabe „60 694 486 300“ durch die Angabe „61 679 028 700“ ersetzt.
- b) Gleichzeitig wird der Haushaltsplan nach Maßgabe des diesem Gesetz als **Anlage** beigefügten 2. Nachtragshaushaltsplans geändert.

2. Dem Art. 6 werden die folgenden Abs. 33 bis 46 angefügt:

„(33) ¹Im Stellenplan werden im Einzelplan 02 (Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei) im Kapitel 02 01 (Ministerpräsident und Staatskanzlei)

1. bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)

- a) drei Planstellen der BesGr B 3 (Leitender Ministerialrat, Leitende Ministerialrätin), vier Planstellen der BesGr B 3 (Ministerialrat, Ministerialrätin), eine Planstelle der BesGr A 16 (Ministerialrat, Ministerialrätin), 16 Planstellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin), sieben Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), drei Planstellen der BesGr A 12 (Regierungsamtsrat, Regierungsamtsrätin), eine Planstelle der BesGr A 10 (Regierungsoberinspektor, Regierungsoberinspektorin), eine Planstelle der BesGr A 9 (Regierungsinspektor, Regierungsinspektorin) und eine Planstelle der BesGr A 7 (Regierungsobersekretär, Regierungsobersekretärin) neu ausgebracht,

- b) eine Planstelle der BesGr A 16 (Ministerialrat, Ministerialrätin) und zwei Planstellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin) neu ausgebracht und

- c) eine Planstelle der BesGr B 6 (Ministerialdirigent, Ministerialdirigent(in)) nach BesGr B 9 (Ministerialdirektor, Ministerialdirektorin) gehoben;

2. bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen)

- a) drei Stellen der EGr 15 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), eine Stelle der EGr 14 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), drei Stellen der EGr 13 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), zwei Stellen der EGr 10 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), eine Stelle der EGr 9 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), sieben Stellen der EGr 8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), zwei Stellen der EGr 7 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), sechs Stellen der EGr 6 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), elf Stellen der EGr 5 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und eine Stelle (Außertariflicher Arbeitnehmer, Außertarifliche Arbeitnehmerin) und

- b) eine Stelle der EGr 8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) neu ausgebracht,

- c) folgender neuer Vermerk zu den Stellen für Außertarifliche Arbeitnehmer und Außertarifliche Arbeitnehmerinnen neu ausgebracht:

„c) 1 Stelle darf mit einem/einer außertariflichen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin besetzt werden, der/die der Höhe nach vergleichbar bis zur BesGr B 4 zzgl. Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und dergleichen vergütet wird.“ und

- d) eine Stelle der EGr 5 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) nach EGr 6 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), sechs Stellen der EGr 6 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) nach EGr 8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), sechs Stellen der EGr 8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) nach EGr 9 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin),

acht Stellen der EGr 9 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) nach EGr 10 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), vier Stellen der EGr 10 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) nach EGr 11 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), eine Stelle der EGr 11 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) nach EGr 12 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und eine Stelle der EGr 12 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) nach EGr 13 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) gehoben.

²Die neuen Stellen gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a erhalten den Vermerk „kw zum 01.07.2033“.

(34) ¹Im Stellenplan werden im Einzelplan 03A (Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern und für Integration)

1. im Kapitel 03 08 (Regierungen)

a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) Buchst. a (Verwaltung allgemein)

aa) zwei Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), drei Planstellen der BesGr A 12 (Regierungsamtsrat, Regierungsamtsrätin), drei Planstellen der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamtfrau) und eine Planstelle der BesGr A 10 (Regierungsoberinspektor, Regierungsoberinspektorin) und

bb) drei Planstellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin) und sieben Planstellen der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin)

neu ausgebracht und

b) von Titel 428 11 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) Buchst. b (Personal Unterbringungsverwaltung) 20 Stellen nach Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) Buchst. a (Verwaltung allgemein) umgesetzt und in acht Planstellen der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin), vier Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), vier Planstellen der BesGr A 12 (Regierungsamtsrat, Regierungsamtsrätin) und vier Planstellen der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamtfrau) umgewandelt;

2. im neuen Kapitel 03 11 (Landesamt für Asyl und Rückführungen)

a) bei dem neuen Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)

aa) eine Planstelle der BesGr B 6 (Präsident, Präsidentin des Landesamts für Asyl und Rückführungen), eine Planstelle der BesGr B 3 (Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landesamts für Asyl und Rückführungen), zwei Planstellen der BesGr A 16 (Leitender Regierungsdirektor, Leitende Regierungsdirektorin), zehn Planstellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin), neun Planstellen der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin), 18 Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), eine Planstelle der BesGr A 13 (Polizeirat, Polizeirätin), 29 Planstellen der BesGr A 12 (Regierungsamtsrat, Regierungsamtsrätin), zwölf Planstellen der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamtfrau), sieben Planstellen der BesGr A 9 (Regierungsinspektor, Regierungsinspektorin) und vier Planstellen der BesGr A 8 (Regierungshauptsekretär, Regierungshauptsekretärin) und

bb) folgender neuer allgemeiner Vermerk zum Titel:

„Bei Bedarf dürfen die Stellen der Besoldungsgruppe A16 mit A9 bei den Kap. 03 08 und 03 11 gegenseitig in Anspruch genommen werden.“ und

b) bei dem neuen Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) sieben Stellen der EGr 9 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), vier Stellen der EGr 8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und fünf Stellen der EGr 6 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin)

neu ausgebracht;

3. im Kapitel 03 18 (Landespolizei)

a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) eine Planstelle der BesGr B 2 (Direktor, Direktorin der Bayerischen Grenzpolizei), zwei Planstellen der BesGr A 16 (Leitender Polizeidirektor, Leitende Polizeidirektorin), eine Planstelle der BesGr A 15 (Polizeidirektor, Polizeidirektorin), eine Planstelle der BesGr A 14 (Polizeiobererrat, Polizeiobererrätin), zwei Planstellen der BesGr A 13 (Polizeirat, Polizeirätin), eine Planstelle der BesGr A 12 (Polizeihauptkommissar, Polizeihauptkommissarin) und drei Planstellen der BesGr A 11 (Polizeihauptkommissar, Polizeihauptkommissarin) und

- b) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) eine Stelle der EGr 9 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), 15 Stellen der EGr 8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und 17 Stellen der EGr 6 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin)

neu ausgebracht.

²Abweichend von Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 3 neu ausgebrachten Stellen bis 31. Juli 2018 gesperrt. ³Die Stellen gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. b werden zum 1. August 2018 umgesetzt und umgewandelt.

(35) ¹Im Stellenplan werden im Einzelplan 03B (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr)

1. im Kapitel 03 61 (Ministerium)

- a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)
- aa) eine Planstelle der BesGr B 9 (Ministerialdirektor, Ministerialdirektorin), drei Planstellen der BesGr B 6 (Ministerialdirigent, MinisterialdirigentIn), zwei Planstellen der BesGr B 3 (Leitender Ministerialrat, Leitende Ministerialrätin), acht Planstellen der BesGr B 3 (Ministerialrat, Ministerialrätin), neun Planstellen der BesGr A 16 (Ministerialrat, Ministerialrätin), fünf Planstellen der BesGr A 15 (Baudirektor, Baudirektorin), fünf Planstellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin), sieben Planstellen der BesGr A 14 (Bauberrat, Bauberrätin), sieben Planstellen der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin), elf Planstellen der BesGr A 13 (Baurat, Baurätin), fünf Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), vier Planstellen der BesGr A 12 (Amtsrat, Amtsrätin), drei Planstellen der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamtfrau) und drei Planstellen der BesGr A 10 (Regierungsoberinspektor, Regierungsoberinspektorin),
- bb) drei Planstellen der BesGr A 15 (Baudirektor, Baudirektorin) und
- cc) eine Planstelle der BesGr A 15 (Baudirektor, Baudirektorin), drei Planstellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin), eine Planstelle der BesGr A 14 (Bauberrat, Bauberrätin) und vier Planstellen der BesGr A 14

(Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin),

- b) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) vier Stellen der EGr 9 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), zehn Stellen der EGr 8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und neun Stellen der EGr 6 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und
- c) bei Titel 428 21 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) vier Stellen (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin),

2. im Kapitel 03 73 (Bauabteilungen der Regierungen) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) fünf Planstellen der BesGr A 15 (Baudirektor, Baudirektorin) und vier Planstellen der BesGr A 14 (Bauberrat, Bauberrätin),

3. im Kapitel 03 66 (Verkehrswesen) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) eine Planstelle der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin) und

4. im Kapitel 03 80 (Staatliche Bauämter)

- a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)
- aa) fünf Planstellen der BesGr A 16 (Leitender Baudirektor, Leitende Baudirektorin), fünf Planstellen der BesGr A 15 (Baudirektor, Baudirektorin), fünf Planstellen der BesGr A 14 (Bauberrat, Bauberrätin), eine Planstelle der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin), zwei Planstellen der BesGr A 13 + AZ (Baurat, Baurätin), 25 Planstellen der BesGr A 13 (Baurat, Baurätin), zwei Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), zwei Planstellen der BesGr A 12 (Regierungsamtsrat, Regierungsamtsrätin), 23 Planstellen der BesGr A 12 (Technischer Amtsrat, Technische Amtsrätin), zwei Planstellen der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamtfrau), 27 Planstellen der BesGr A 11 (Technischer Amtmann, Technische Amtfrau) und eine Planstelle der BesGr A 9 + AZ (Regierungsinspektor, Regierungsinspektorin) und

bb) folgender neuer allgemeiner Vermerk zum Titel:

„Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, bis zu 10 Planstellen aus Kap. 03 80 in andere

Kapitel - mit Ausnahme der Kapitel der obersten Dienstbehörden - umzusetzen. Die Umsetzungen sind im nächsten Haushaltsplan nachzuvollziehen.“ und

- b) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) neun Stellen der EGr 14 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), 20 Stellen der EGr 13 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), zehn Stellen der EGr 12 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), sechs Stellen der EGr 11 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und fünf Stellen der EGr 10 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin)

neu ausgebracht. ²Die neuen Stellen gemäß Satz 1 Nr. 4 erhalten den Vermerk „kw zum 01.07.2033“.

(36) Im Stellenplan werden im Einzelplan 04 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz)

1. im Kapitel 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften)

- a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte (Richter und Staatsanwälte))

- aa) eine Planstelle der BesGr R 3 (Leitender Oberstaatsanwalt, Leitende Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin bei einer Generalstaatsanwaltschaft), acht Planstellen der BesGr R 3 (Vorsitzender Richter, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht), vier Planstellen der BesGr R 2 (Oberstaatsanwalt, Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft), zwei Planstellen der BesGr R 2 (Oberstaatsanwalt, Oberstaatsanwältin als Dezernent oder Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft), vier Planstellen der BesGr R 2 (Richter, Richterin am Oberlandesgericht), zwei Planstellen der BesGr R 2 (Vorsitzender Richter, Vorsitzende Richterin am Landgericht), 13 Planstellen der BesGr R 1 + AZ (Staatsanwalt, Staatsanwältin als Gruppenleiter oder Gruppenleiterin bei der Staatsanwaltschaft), fünf Planstellen der BesGr R 1 (Richter, Richterin am Amts- oder Landgericht), 20 Planstellen der BesGr R 1 (Staatsanwalt, Staatsanwältin), drei Planstellen der BesGr A 15 (Rechtspflegedirektor, Rechtspflegedirektorin), fünf Planstellen der BesGr A 13 (Rechtspflegeberater, Rechtspflegeberaterin) und 16 Planstellen der BesGr A 8 (Justizsicherheitshauptsekretär, Justizsicherheitshauptsekretärin) neu ausgebracht,

- bb) eine Planstelle der BesGr R 8 (Präsident, Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts), eine Planstelle der BesGr R 4 + AZ (Vizepräsident, Vizepräsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts), eine Planstelle der BesGr R 3 (Leitender Oberstaatsanwalt, Leitende Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin bei einer Generalstaatsanwaltschaft), zwei Planstellen der BesGr R 2 (Oberstaatsanwalt, Oberstaatsanwältin als Dezernent oder Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft), eine Planstelle der BesGr A 15 (Rechtspflegedirektor, Rechtspflegedirektorin), zwei Planstellen der BesGr A 9 + AZ (Justizverwaltungsinspektor, Justizverwaltungsinspektorin) und zwei Planstellen der BesGr A 8 (Justizsicherheitshauptsekretär, Justizsicherheitshauptsekretärin) neu ausgebracht und

- cc) eine Planstelle von BesGr R 7 (Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwältin als Leiter oder Leiterin einer Generalstaatsanwaltschaft mit 300 und mehr Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Bezirk) nach BesGr R 7 + AZ (Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwältin als Leiter oder Leiterin einer Generalstaatsanwaltschaft mit 300 und mehr Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Bezirk), elf Planstellen von BesGr R 3 (Vorsitzender Richter, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht) nach BesGr R 4 (Vorsitzender Richter, Vorsitzende Richterin am Bayerischen Obersten Landesgericht) und 25 Planstellen von BesGr R 2 (Richter, Richterin am Oberlandesgericht) nach BesGr R 3 (Richter, Richterin am Bayerischen Obersten Landesgericht) gehoben;

- b) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) 17 Stellen der EGr 8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) neu ausgebracht;

2. im Kapitel 04 05 (Justizvollzugsanstalten) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) eine Planstelle der BesGr A 16 (Leitender Regierungsdirektor, Leitende Regierungsdirektorin), eine Planstelle der BesGr A 15 (Medizinaldirektor, Medizinaldirektorin), drei Planstellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin), zwei Planstellen der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin), eine Planstelle der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin),

eine Planstelle der BesGr A 13 (Sozialrat, Sozialrätin), drei Planstellen der BesGr A 12 (Regierungsamtsrat, Regierungsamtsrätin), vier Planstellen der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamtfrau), eine Planstelle der BesGr A 10 (Oberinspektor, Oberinspektorin - im Justizvollzugsdienst), eine Planstelle der BesGr A 10 (Regierungsoberinspektor, Regierungsoberinspektorin), 19 Planstellen der BesGr A 9 + AZ (Inspektor, Inspektorin - im Justizvollzugsdienst), eine Planstelle der BesGr A 9 + AZ (Pflegevorsteher, Oberin), eine Planstelle der BesGr A 9 + AZ (Regierungsinspektor, Regierungsinspektorin), 20 Planstellen der BesGr A 9 (Inspektor, Inspektorin - im Justizvollzugsdienst), drei Planstellen der BesGr A 9 (Oberpfleger, Oberschwester), zwei Planstellen der BesGr A 9 (Regierungsinspektor, Regierungsinspektorin), vier Planstellen der BesGr A 8 (Abteilungspfleger, Abteilungsschwester), zehn Planstellen der BesGr A 8 (Hauptsekretär, Hauptsekretärin - im Justizvollzugsdienst), zwei Planstellen der BesGr A 8 (Regierungshauptsekretär, Regierungshauptsekretärin) und zehn Planstellen der BesGr A 7 (Obersekretär, Obersekretärin - im Justizvollzugsdienst) neu ausgebracht.

(37) ¹Im Stellenplan werden im Einzelplan 05 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus)

1. im Kapitel 05 01 (Ministerium)

a) Nr. 2 des Kapitelvermerks aufgehoben,

b) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)

aa) zwei Planstellen der BesGr B 3 (Ministerialrat, Ministerialrätin), zwei Planstellen der BesGr A 16 (Ministerialrat, Ministerialrätin), zehn Planstellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin), zwei Planstellen der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin) und eine Planstelle der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin) neu ausgebracht,

bb) der Vermerk „1 Stelle kw zum 31.12.2018“ zu den Planstellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin) und die Vermerke zu den Planstellen der BesGr A 8 (Hauptwerkmeister, Hauptwerkmeisterin) und zu den Planstellen der BesGr A 6 (Verwaltungsbetriebssekretär, Verwaltungsbetriebssekretärin) aufgehoben und

cc) eine Planstelle der BesGr A 16 (Mi-

nisterialrat, Ministerialrätin) und eine Planstelle der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin) neu ausgebracht und

c) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen)

aa) der Vermerk zu den Stellen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der EGr 5 aufgehoben und

bb) eine Stelle der EGr 8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und eine Stelle der EGr 5 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) neu ausgebracht;

2. im Kapitel 05 06 (Landeszentrale für politische Bildungsarbeit)

a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) drei Planstellen der BesGr A 16 (Ministerialrat, Ministerialrätin) und sechs Planstellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin) und

b) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) drei Stellen der EGr 8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin)

neu ausgebracht;

3. im Kapitel 05 08 (Bayerisches Landesamt für Schule) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) eine Planstelle der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin) und eine Planstelle der BesGr A 10 (Regierungsoberinspektor, Regierungsoberinspektorin) neu ausgebracht;

4. im Kapitel 05 12 (Öffentliche Grund- und Mittelschulen) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte (Lehrkräfte)) 55 Planstellen der BesGr A 13 + AZ (Beratungsrektor, Beratungsrektorin) neu ausgebracht;

5. im Kapitel 05 13 (Öffentliche Förderschulen und Schulen für Kranke) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte (Lehrkräfte)) acht Planstellen der BesGr A 14 (Beratungsrektor, Beratungsrektorin) neu ausgebracht;

6. im Kapitel 05 15 (Staatliche Berufsschulen einschl. angegliederter Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte (Lehrkräfte)) sieben Planstellen der BesGr A 15 (Studiendirektor, Studiendirektorin) neu ausgebracht;

7. im Kapitel 05 17 (Staatliche Berufsoberschulen

- und Fachoberschulen) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte (Lehrkräfte)) drei Planstellen der BesGr A 15 (Studiendirektor, Studiendirektorin) neu ausgebracht;
8. im Kapitel 05 18 (Staatliche Realschulen) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte (Lehrkräfte)) acht Planstellen der BesGr A 14 (Beratungsrektor, Beratungsrektorin) neu ausgebracht;
9. im Kapitel 05 19 (Staatliche Gymnasien) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte (Lehrkräfte)) acht Planstellen der BesGr A 15 (Studiendirektor, Studiendirektorin) neu ausgebracht;
10. im Kapitel 05 21 (Sammelansätze für die Schulen (Kap. 05 12 - 05 19))
- a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte (Lehrkräfte)) Buchst. d (Masterplan BAYERN DIGITAL II)
- aa) 60 Planstellen der BesGr A 13 - A 12 (Lehrer, Lehrerin) und
- bb) folgender Vermerk Nr. 3 zur BesGr A 13 - A 12 (Lehrer, Lehrerin):
- „3) 60 Planstellen kw zum 01.08.2033.“
- neu ausgebracht,
- b) bei dem neuen Titel 422 01 (Planmäßige Beamte (Lehrkräfte)) Buchst. e (Bildungsoffensive Plus)
- aa) 189 Planstellen der BesGr A 13 - A 12 (Lehrer, Lehrerin) und
- bb) folgende Vermerke zur BesGr A 13 - A 12 (Lehrer, Lehrerin):
- „1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die Stellen in die Kapitel 05 12 bis 05 19 umzusetzen und umzuwandeln.
- 2) 189 Planstellen kw zum 01.08.2033.“
- neu ausgebracht,
- c) bei dem neuen Titel 422 01 (Planmäßige Beamte (Lehrkräfte)) Buchst. f (Schule öffnet sich - Schulsozialarbeit)
- aa) 40 Planstellen der BesGr A 13 - A 12 (Lehrer, Lehrerin) und
- bb) folgende Vermerke zur BesGr A 13 - A 12 (Lehrer, Lehrerin):
- „1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die Stellen in die Kapitel 05 12 bis 05 19 umzusetzen und umzuwandeln.
- 2) 40 Planstellen kw zum 01.08.2033.“
- neu ausgebracht,
- d) bei dem neuen Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) Buchst. f (Schule öffnet sich - Schulsozialarbeit)
- aa) 60 Planstellen der EGr 10 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und
- bb) folgende neue Vermerke zur EGr 10 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin):
- „1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die Stellen in die Kapitel 05 12 bis 05 19 umzusetzen und umzuwandeln.
- 2) 60 Planstellen kw zum 01.08.2033.“
- neu ausgebracht,
- e) bei Titel 428 14 (Lehrkräfte und Aushilfslehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis) bei dem Vermerk zu Aushilfslehrkräfte die Angabe „30“ durch die Angabe „50“ ersetzt;
11. im Kapitel 05 32 (Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen a.d. Donau)
- a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) drei Planstellen der BesGr A 15 (Studiendirektor, Studiendirektorin) und
- b) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) eine Stelle der EGr 15 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), drei Stellen der EGr 9 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und eine Stelle der EGr 6 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin)
- neu ausgebracht.
- ²Abweichend von Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 4 bis 10 und 11 Buchst. a neu ausgebrachten Stellen bis 31. August 2018 gesperrt. ³Die neuen Stellen gemäß Satz 1 Nr. 4 bis 9 erhalten den Vermerk „kw zum 01.08.2033“.

(38) Im Stellenplan werden im Einzelplan 06 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat)

1. im Kapitel 06 01 (Ministerium)

a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)

aa) eine Planstelle der BesGr A 16 (Ministerialrat, Ministerialrätin) und eine Planstelle der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin) und

bb) drei Planstellen der BesGr B 3 (Ministerialrat, Ministerialrätin), eine Planstelle der BesGr A 16 (Ministerialrat, Ministerialrätin), eine Planstelle der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin) und zwei Planstellen der BesGr A 9 + AZ (Regierungsinspektor, Regierungsinspektorin) und

b) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen)

aa) eine Stelle der EGr 9 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und eine Stelle (Kraftfahrer, Kraftfahrerin) und

bb) 0,5 Stellen der EGr 9 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), eine Stelle der EGr 8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), drei Stellen (Kraftfahrer, Kraftfahrerin) und eine Stelle (Außertariflicher Arbeitnehmer, Außertarifliche Arbeitnehmerin) und

2. im Kapitel 06 15 (Landesamt für Finanzen) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)

a) drei Planstellen der BesGr A 7 (Regierungsobersekretär, Regierungsobersekretärin) und

b) eine Planstelle der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin), zwei Planstellen der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin), acht Planstellen der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamtfrau), zwölf Planstellen der BesGr A 10 (Regierungsoberinspektor, Regierungsoberinspektorin), 13 Planstellen der BesGr A 9 (Regierungsinspektor, Regierungsinspektorin), zwei Planstellen der BesGr A 8 (Regierungshauptsekretär, Regierungshauptsekretärin), fünf Planstellen der BesGr A 7 (Regierungsobersekretär, Regierungsobersekretärin) und vier Planstellen der BesGr A 6 (Regierungssekretär, Regierungssekretärin)

neu ausgebracht.

(39) Im Stellenplan werden im Einzelplan 07 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie) im Kapitel 07 01 (Ministerium) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) zwei Planstellen der BesGr B 3 (Ministerialrat, Ministerialrätin), sechs Planstellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin), drei Planstellen der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin) und zwei Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin) neu ausgebracht.

(40) Im Stellenplan werden im Einzelplan 08 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)

1. im Kapitel 08 30 (Ämter für Ländliche Entwicklung) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) fünf Planstellen der BesGr A 14 (Bauoberrat, Bauoberrätin) und

2. im neuen Kapitel 08 35 (Landwirtschaftsverwaltung bei den Regierungen)

a) bei dem neuen Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) sieben Planstellen der BesGr A 16 (Leitender Landwirtschaftsdirektor, Leitende Landwirtschaftsdirektorin), eine Planstelle der BesGr A 14 (Landwirtschaftsoberrat, Landwirtschaftsoberrätin), sieben Planstellen der BesGr A 13 + AZ (Landwirtschaftsrat, Landwirtschaftsrätin), drei Planstellen der BesGr A 13 (Landwirtschaftsrat, Landwirtschaftsrätin), drei Planstellen der BesGr A 12 (Landwirtschaftsamtsrat, Landwirtschaftsamtsrätin) und zwei Planstellen der BesGr A 11 (Landwirtschaftsamtmann, Landwirtschaftsamtfrau) und

b) bei dem neuen Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) sieben Stellen der EGr 6 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin)

neu ausgebracht.

(41) Im Stellenplan werden im Einzelplan 10 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales)

1. im Kapitel 10 01 (Ministerium)

a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)

aa) eine Planstelle der BesGr B 6 (Ministerialdirigent, Ministerialdirigentin) und zwei Planstellen der BesGr B 3 (Leitender Ministerialrat, Leitende Ministerialrätin),

bb) zwei Planstellen der BesGr A 16 (Ministerialrat, Ministerialrätin) und zwei Planstellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin) und

cc) zwei Planstellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin) und eine Planstelle der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin) und

b) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) zwei Stellen der EGr 8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und zwei Stellen der EGr 6 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin)

neu ausgebracht;

2. im Kapitel 10 20 (Zentrum Bayern Familie und Soziales)

a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) zwei Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), drei Planstellen der BesGr A 12 (Regierungsamtsrat, Regierungsamtsrätin), drei Planstellen der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamtfrau), acht Planstellen der BesGr A 9 + AZ (Regierungsinspektor, Regierungsinspektorin), 17 Planstellen der BesGr A 9 (Regierungsinspektor, Regierungsinspektorin), 17 Planstellen der BesGr A 8 (Regierungshauptsekretär, Regierungshauptsekretärin), elf Planstellen der BesGr A 7 (Regierungsobersekretär, Regierungsobersekretärin) und 13 Planstellen der BesGr A 6 (Regierungssekretär, Regierungssekretärin) neu ausgebracht und

b) bei Titel 428 30 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) der allgemeine Vermerk Nr. 1 wie folgt gefasst:

„1) Zu Lasten der Ausgabemittel dürfen grundsätzlich Arbeitnehmer mit unbefristeten Arbeitsverträgen beschäftigt werden. Zu Lasten von Ausgabemitteln in Höhe von 1.500 Tsd. € dürfen jedoch nur befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden.“

(42) Im Stellenplan werden im Einzelplan 12 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz) im Kapitel 12 01 (Ministerium)

1. bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) eine Planstelle der BesGr B 9 (Ministerialdirektor, Ministerialdirektorin), eine Planstelle der BesGr B 3 (Ministerialrat, Ministerialrätin) und zwei Planstellen

der BesGr A 16 (Ministerialrat, Ministerialrätin),

2. bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) zwei Stellen der EGr 8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und

3. bei Titel 428 21 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) zwei Stellen (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin)

neu ausgebracht.

(43) Im Stellenplan werden im Einzelplan 13 (Allgemeine Finanzverwaltung) im Kapitel 13 03 (Allgemeine Bewilligungen für den Gesamthaushalt) bei Titel 422 03 (Planmäßige Beamte (Stellenreserve)) 100 Planstellen der BesGr R 9 - R 1, A 16 - A 3 (Richter, Richterin, Beamter, Beamtin (BesGr R 9 - R 1, A 16 - A 3)) neu ausgebracht.

(44) Im Stellenplan werden im Einzelplan 14 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege)

1. im Kapitel 14 01 (Ministerium) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)

a) zwei Planstellen der BesGr B 3 (Ministerialrat, Ministerialrätin), zwei Planstellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin), zwei Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), eine Planstelle der BesGr A 12 (Regierungsamtsrat, Regierungsamtsrätin) und drei Planstellen der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamtfrau) und

b) eine Planstelle der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin),

2. im neuen Kapitel 14 20 (Bayerisches Landesamt für Pflege) bei dem neuen Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) eine Planstelle der BesGr B 3 (Präsident, Präsidentin des Landesamts für Pflege), zwei Planstellen der BesGr A 16 (Leitender Regierungsdirektor, Leitende Regierungsdirektorin), fünf Planstellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin), fünf Planstellen der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin), sieben Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), 13 Planstellen der BesGr A 12 (Regierungsamtsrat, Regierungsamtsrätin), elf Planstellen der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamtfrau), zwei Planstellen der BesGr A 10 (Regierungsoberinspektor, Regierungsoberinspektorin), eine Planstelle der BesGr A 9 (Regierungsinspektor, Regierungsinspektorin), eine Planstelle der BesGr A 8 (Regierungshauptsekretär, Regierungs-

hauptsekretärin), eine Planstelle der BesGr A 7 (Regierungsobersekretär, Regierungsobersekretärin) und eine Planstelle der BesGr A 6 (Regierungssekretär, Regierungssekretärin) und

3. im Kapitel 14 23 (Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit - Bereich Gesundheit) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) eine Planstelle der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin), eine Planstelle der BesGr A 12 (Regierungsamtsrat, Regierungsamtsrätin) und zwei Planstellen der BesGr A 8 (Regierungshauptsekretär, Regierungshauptsekretärin)

neu ausgebracht.

(45) Im Stellenplan werden im Einzelplan 15 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst)

1. im Kapitel 15 01 (Ministerium)
 - a) Nr. 2 des Kapitelvermerks aufgehoben;
 - b) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)
 - aa) eine Planstelle der BesGr B 6 (Ministerialdirigent, Ministerialdirigent), eine Planstelle der BesGr B 3 (Ministerialrat, Ministerialrätin), eine Planstelle der BesGr A 16 (Ministerialrat, Ministerialrätin), sieben Planstellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin), zwei Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), eine Planstelle der BesGr A 12 (Amtsrat, Amtsrätin) und eine Planstelle der BesGr A 10 (Regierungsoberinspektor, Regierungsoberinspektorin) neu ausgebracht und
 - bb) der Vermerk zu den Planstellen der BesGr A 12 (Amtsrat, Amtsrätin) aufgehoben;
 - c) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) der Vermerk zu den Stellen der EGr 5 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) aufgehoben;
2. im Kapitel 15 28 (Sammelansätze für die Universitäten)
 - a) der bisherige Titel 422 31 (Abgeordnete Beamte) zum Titel 422 31 (Abgeordnete Beamte) Buchst. a;
 - b) bei dem neuen Titel 422 31 (Abgeordnete

Beamte) Buchst. b (Ausbau Lehramtsstudienplätze) 65 Stellen für abgeordnete Beamte der BesGr A 16 + AZ - A3 neu ausgebracht.

(46) ¹Die gemäß den Abs. 33 bis 45 neu ausgebrachten Stellen sind, soweit dort nicht etwas anderes bestimmt ist, abweichend von Abs. 2 Satz 1 bis 30. Juni 2018 gesperrt. ²Die gemäß den Abs. 33 bis 45 vorgenommenen Stellenhebungen und Stellenumwandlungen sind, soweit dort nicht etwas anderes bestimmt ist, zum 1. Juli 2018 wirksam.⁴

3. Dem Art. 8 werden die folgenden Abs. 19 und 20 angefügt:

„(19) ¹Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, für die Kapitalausstattung der staatlichen Wohnungsbaugesellschaft BayernHeim oder die Darlehensgewährung an diese bis zu 500 000 000 € aus Grundstockmitteln unter Beachtung des Art. 81 Satz 2 der Verfassung zu verwenden. ²Zur Finanzierung können Anteile der E.ON SE veräußert werden.“

(20) ¹Nach Art. 63 Abs. 5 BayHO in Verbindung mit Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayHO wird zugelassen, dass bei den staatseigenen Wohnungen und bei den staatlichen Wohnungsbaugesellschaften, das heißt der Stadibau GmbH und der Siedlungswerk Nürnberg GmbH vom 18. April 2018 bis zum 18. April 2023 auf Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete nach § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), auf Mieterhöhungen nach Modernisierungsmaßnahmen nach § 559 BGB und auf Mieterhöhungen aufgrund vereinbarter Staffelmietverträge und Indexmietverträge verzichtet wird. ²Zudem soll auf Mieterhöhungen aufgrund von Neuvermietungen bei einem Mieterwechsel verzichtet werden.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 57 Abs. 2 wird die Angabe „oder R 2“ durch die Angabe „ , R 2 oder R 3“ ersetzt.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe B 2 wird nach der Zeile „Direktor, Direktorin bei einem Regionalträger

- der Deutschen Rentenversicherung“ die Zeile „Direktor, Direktorin der Bayerischen Grenzpolizei“ eingefügt.
- b) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Zeile „Präsident, Präsidentin des Landesamts für Datenschutzaufsicht“ wird die Zeile „Präsident, Präsidentin des Landesamts für Pflege“ eingefügt.
- bb) Nach der Zeile „Vizepräsident, Vizepräsidentin der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen“ wird die Zeile „Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landesamts für Asyl und Rückführungen“ eingefügt.
- c) In der Besoldungsgruppe B 6 wird nach der Zeile „Präsident, Präsidentin der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen“ die Zeile „Präsident, Präsidentin des Landesamts für Asyl und Rückführungen“ eingefügt.
- d) Fußnote 1 zu der Besoldungsgruppe B 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „großen“ durch das Wort „den“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- e) In der Besoldungsgruppe R 3 wird nach der Zeile „Präsident, Präsidentin des Verwaltungsgerichts⁸⁾“ die Zeile „Richter, Richterin am Bayerischen Obersten Landesgericht“ eingefügt.
- f) Die Besoldungsgruppe R 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Zeile „Vizepräsident, Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts⁴⁾“ wird die Zeile „Vizepräsident, Vizepräsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts⁶⁾“ eingefügt.
- bb) Nach der Zeile „Vizepräsident, Vizepräsidentin des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs⁴⁾“ wird die Zeile „Vorsitzender Richter, Vorsitzende Richterin am Bayerischen Obersten Landesgericht“ angefügt.
- cc) Es wird folgende Fußnote 6 angefügt:
- „⁶⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 4.“
- g) Die Besoldungsgruppe R 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Zeile „Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwältin¹⁾“ wird die Fußnote „⁶⁾“ angefügt.
- bb) Es wird folgende Fußnote 6 angefügt:
- „⁶⁾ Erhält als Leiter oder Leiterin der Generalstaatsanwaltschaft, die die staatsanwaltlichen Geschäfte beim Bayerischen Obersten Landesgericht wahrnimmt, eine Amtszulage nach Anlage 4.“
- h) Die Besoldungsgruppe R 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Zeile „Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwältin¹⁾“ wird die Fußnote „²⁾“ angefügt.
- bb) Es wird folgende Fußnote 2 angefügt:
- „²⁾ Erhält als Leiter oder Leiterin der Generalstaatsanwaltschaft, die die staatsanwaltlichen Geschäfte beim Bayerischen Obersten Landesgericht wahrnimmt, eine Amtszulage nach Anlage 4.“
- i) In der Besoldungsgruppe R 8 wird nach der Zeile „Präsident, Präsidentin des Oberlandesgerichts¹⁾“ die Zeile „Präsident, Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts“ eingefügt.
3. In Anlage 4 werden nach der Besoldungsgruppe R 3 folgende Zeilen eingefügt:
- | Rechtsgrundlage
(BayBesG, Besoldungs-
ordnungen) | | Betrag in Euro,
Vomhundert-
satz |
|--|---------|--|
| Besoldungsgruppe | Fußnote | |
| „R 4 | 6 | 224,48 |
| R 6 | 6 | 224,48 |
| R 7 | 2 | 224,48“. |
4. In Anlage 8 Rechtsgrundlage Art. 57 Abs. 2 wird in Spalte 2 Zeile 2 die Angabe „Besoldungsgruppe R 2“ durch die Wörter „Besoldungsgruppe R 2 oder R 3“ ersetzt.

§ 3

2170-7-A

**Bayerisches Familiengeldgesetz
(BayFamGG)**

Art. 1**Zweckbestimmung**

¹In Weiterentwicklung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes erhalten Eltern mit dem Bayerischen Familiengeld eine vom gewählten Lebensmodell der Familie unabhängige, gesonderte Anerkennung ihrer Erziehungsleistung. ²Eltern erhalten zugleich den nötigen Gestaltungsspielraum, frühe Erziehung und Bildung der Kinder einschließlich gesundheitsförderlicher Maßnahmen in der jeweils von ihnen gewählten Form zu ermöglichen, zu fördern und insbesondere auch entsprechend qualitativ zu gestalten. ³Das Familiengeld dient damit nicht der Existenzsicherung. ⁴Es soll auf existenzsichernde Sozialleistungen nicht angerechnet werden.

Art. 2**Berechtigte**

(1) ¹Anspruch auf Familiengeld hat, wer

1. seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern hat,
2. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt und
3. dieses Kind selbst erzieht.

²Das gilt nicht, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder auf Grund Unionsrechts oder völkerrechtlicher Vereinbarung einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gleich zu behandeln ist. ³Ausgenommen sind ferner ausländische Personen, die im Freistaat Bayern weder Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbstständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts.

(2) ¹Anspruch auf Familiengeld hat abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auch, wer

1. mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat,
2. ein Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin in seinen Haushalt aufgenommen hat oder
3. mit einem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d BGB noch nicht entschieden ist.

²Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des Zeitpunkts der Geburt der Tag der Aufnahme mit dem Ziel der Annahme als Kind bei der berechtigten Person maßgeblich ist.

(3) Können die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern ihr Kind nicht erziehen, haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten oder Lebenspartner Anspruch auf Familiengeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen und von anderen berechtigten Personen Familiengeld nicht in Anspruch genommen wird.

(4) Wer nicht sorgeberechtigt ist, erhält Familiengeld nur, wenn der Sorgeberechtigte zustimmt.

(5) Eine nicht freizügigkeitsberechtigte ausländische Person ist nur anspruchsberechtigt, wenn sie

1. eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt in der Europäischen Union oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilt,
 - b) nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c) nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Kriegs in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt oder
 - d) nach § 104a AufenthG erteilt oder
3. eine in Nr. 2 Buchst. c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält.

Art. 3**Höhe, Auszahlung und Bezugszeitraum;
Verordnungsermächtigung**

(1) ¹Das Familiengeld beträgt für das erste und zweite Kind des Berechtigten jeweils 250 Euro pro Monat, für das dritte und jedes weitere Kind des Berechtigten jeweils 300 Euro pro Monat. ²Soweit sich im weiteren Verlauf die Einstufung des Kindes zum Nachteil des Berechtigten verändert, ist dies unbeachtlich. ³Bei Mehrlingen zählt die höchste Rangstufe für alle Mehrlingskinder. ⁴Das

Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Fälle, in denen das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat hat, der auf Grund Unionsrechts oder völkerrechtlicher Vereinbarung einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gleich zu behandeln ist, eine an die Kosten der Lebenshaltung am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts angepasste Leistungshöhe zu bestimmen.

(2) Familiengeld wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist.

(3) Familiengeld kann in der Zeit vom ersten Tag des 13. Lebensmonats bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes bezogen werden.

(4) Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 kann Familiengeld ab dem ersten Tag des 13. Monats der Aufnahme mit dem Ziel der Annahme als Kind bei der berechtigten Person, längstens aber bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes bezogen werden.

(5) ¹Für einen Lebensmonat eines Kindes kann nur ein Berechtigter Familiengeld beziehen. ²Lebensmonate des Kindes, in denen einem Berechtigten nach Art. 4 anzurechnende Leistungen zustehen, gelten als Monate, für die dieser Berechtigte Familiengeld bezieht.

(6) Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist.

Art. 4

Verhältnis zu anderen Leistungen

¹Auf das Familiengeld angerechnet werden dem Familiengeld vergleichbare Leistungen, auf die eine nach Art. 2 berechnete Person außerhalb Bayerns oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat. ²Solange kein Antrag auf die in Satz 1 genannten vergleichbaren Leistungen gestellt wird, ruht der Anspruch auf Familiengeld bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung.

Art. 5

Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Erfüllen mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Familiengeld demjenigen gezahlt, den die Sorgeberechtigten zum Berechtigten bestimmen.

(2) Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Lebensmonats des Kindes wirksam.

Art. 6

Antragstellung

(1) ¹Familiengeld ist unter Verwendung der bereitgestellten Formulare zu beantragen. ²Wurde oder wird in Bayern Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bewilligt, gilt der zugrunde liegende Antrag auch als Antrag auf Familiengeld. ³Dabei gilt die Person als berechtigt im Sinne des Art. 5 Abs. 1, für die die überwiegenden Monate Elterngeld bewilligt werden.

(2) Das Familiengeld wird rückwirkend nur für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Lebensmonats geleistet, in dem der Antrag eingegangen ist.

(3) ¹Unbeschadet der Fälle des Abs. 1 Satz 2 kann der Antrag frühestens drei Monate vor dem beabsichtigten Leistungsbeginn gestellt werden. ²Zuvor gestellte Anträge sind unbeachtlich.

(4) Zur Erleichterung der Antragstellung und zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung darf die zuständige Behörde die im Rahmen des Vollzugs des BEEG erhobenen Daten verarbeiten und nutzen.

Art. 7

Verwaltungsverfahren

Soweit dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung trifft, sind bei der Ausführung das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und das Erste und Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

Art. 8

Rechtsweg

¹Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Art. 1 bis 7 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. ²Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 SGB I eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder auf Verlangen der zu-

ständigen Behörde der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte nicht zustimmt,

2. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 SGB I eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
3. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 2 SGB I auf Verlangen der zuständigen Behörde eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder ihrer Vorlage nicht zustimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Art. 9a

Übergangsvorschrift

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für ab dem 1. Oktober 2015 geborene Kinder. ²Familiengeld wird frühestens ab 1. September 2018 gezahlt.

(2) ¹Für den Lebensmonat eines vor dem 1. September 2017 geborenen Kindes, der ab dem 1. September 2018 beginnt, prüft die zuständige Behörde von Amts wegen, ob der berechtigten Person

1. nach diesem Gesetz oder
2. auf Grund eines vor dem 1. September 2018 gestellten Antrags oder einer vor dem 1. September 2018 vorgenommenen Bewilligung nach dem Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz allein oder in Verbindung mit dem Bayerischen Betreuungsgeldgesetz

die höhere Leistung zusteht. ²Die berechtigte Person erhält ab diesem Lebensmonat die jeweils höhere Leistung. ³Die Sätze 1 bis 2 gelten für Kinder im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 auch dann, wenn die Aufnahme mit dem Ziel der Annahme ab dem 1. September 2017 erfolgt ist. ⁴Ab dem Lebensmonat, zu dem der Anspruch nach diesem Gesetz die nach dem Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz allein oder in Verbindung mit dem Bayerischen Betreuungsgeldgesetz zustehenden Leistungen erstmals übersteigt, werden für das jeweilige Kind Leistungen nach diesem Gesetz gewährt. ⁵Ein Anspruch nach dem Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz allein oder in Verbindung mit dem Bayerischen Betreuungsgeldgesetz besteht daneben nicht mehr.

(3) Im Übrigen werden Leistungen für Lebensmonate, die bis zum 1. September 2018 beginnen, nach dem Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz oder dem Bayerischen Betreuungsgeldgesetz und Leistungen für Lebensmonate, die ab dem 1. September 2018 beginnen, nach diesem Gesetz gewährt.

(4) ¹Für Entscheidungen auf Grund eines bis zum 31. Juli 2019 gestellten Antrags wird vermutet, dass das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 hat. ²Die zuständige Behörde bleibt zur Überprüfung des gewöhnlichen Aufenthalts berechtigt. ³Für Entscheidungen auf Grund eines vor dem 1. September 2018 gestellten Antrags findet Art. 2 Abs. 1 Satz 3 keine Anwendung.

§ 4

2170-9-G

Bayerisches Landespflegegeldgesetz (BayLPfGG)

Art. 1

Zweckbestimmung

¹Mit dem Landespflegegeld soll das Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Menschen jenseits der Gestaltung ihres Alltags über die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI), über die Leistungen der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) und über die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch) hinaus gestärkt werden. ²Das Landespflegegeld dient damit nicht der Deckung des notwendigen pflegerischen Bedarfs, von Teilhabebedarfen oder der Existenzsicherung. ³Es soll auf Leistungen zur Deckung des pflegerischen Bedarfs und von Teilhabebedarfen sowie auf existenzsichernde Sozialleistungen nicht angerechnet werden.

Art. 2

Berechtigte

(1) ¹Anspruch auf Landespflegegeld für das jeweilige Pflegegeldjahr hat, wer

1. den Vorgaben des Bundesmeldegesetzes (BMG) entsprechend mit seiner alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Freistaat Bayern gemeldet ist und
2. nachweist, dass er an mindestens einem Tag des Pflegegeldjahres in einem Umfang von mindestens Pflegegrad 2 pflegebedürftig war.

²Maßgeblich für die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 ist für das erste Jahr des Bezugs der Zeitpunkt der Antragstellung, danach der letzte Tag des jeweiligen Pflegegeldjahres.

(2) Pflegegeldjahr ist der Zeitraum vom 1. Oktober

eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

(3) Landespflegegeld wird nur gewährt, wenn die Pflegebedürftigkeit nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 von der Pflegekasse oder von einem Versicherungsunternehmen, das eine private Pflege-Pflichtversicherung durchführt, nach § 18 SGB XI oder von einem Träger der Sozialhilfe nach § 62 SGB XII festgestellt ist.

(4) ¹Das Landespflegegeld beträgt 1 000 Euro pro Pflegegeldjahr. ²Es wird auf ein Konto des Antragstellers überwiesen. ³Der Anspruch auf Landespflegegeld ist nicht abtretbar, nicht pfändbar und nicht vererblich.

Art. 3

Antragstellung

¹Das Landespflegegeld ist schriftlich bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Pflegegeldjahres beim Landesamt für Pflege (Landesamt) zu beantragen. ²Der Antrag kann bereits vor Ablauf des Pflegegeldjahres gestellt werden. ³Er wirkt für die folgenden Pflegegeldjahre fort, solange er nicht zurückgenommen wird.

Art. 4

Verfahren

(1) Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist das Landesamt.

(2) Soweit dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung trifft, sind bei der Ausführung das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, § 118 Abs. 3 bis 4a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und das Erste und Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung kann das Landesamt

1. die in § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 BMG genannten Merkmale des Antragstellers sowie
2. Familienname, Vorname, Doktorgrad und Anschrift des gesetzlichen Vertreters des Antragstellers

bei den für die Meldedatenverarbeitung zuständigen Stellen automatisiert abrufen. ²Kann ein Datensatz nicht zugeordnet werden, gleicht das Landesamt diesen mit den für die Meldedatenverarbeitung zuständigen Stellen ab. ³Das Landesamt löscht die durch die für die Meldedatenverarbeitung zuständigen Stellen übermittelten Daten unverzüglich nach Abschluss der Bearbeitung, spätestens

aber sechs Monate nach ihrer Übermittlung.

(4) Für Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben.

Art. 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 SGB I eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder auf Verlangen des Landesamts der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte nicht zustimmt,
2. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 SGB I eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
3. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 2 SGB I auf Verlangen des Landesamts eine Beweiskunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder ihrer Vorlage nicht zustimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Art. 6

Übergangsregelungen

(1) Landespflegegeld wird erstmals für das Pflegegeldjahr ab dem 1. Oktober 2017 gewährt.

(2) ¹Für den Vollzug dieses Gesetzes leistet das Landesamt für Finanzen Amtshilfe. ²Dieses hat zur Durchführung der Amtshilfe dieselben Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten wie das Landesamt.

§ 5

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Nach § 63 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, wird folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a

Bayerisches Familiengeld

Für den Vollzug des Bayerischen Familiengeldgesetzes ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales zuständig.“

§ 6

Änderung der Meldedatenverordnung

In § 20 Satzteil vor Nr. 1 der Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, werden nach der Angabe „(BEEG),“ die Wörter „dem Bayerischen Familiengeldgesetz (BayFamGG),“ eingefügt.

§ 7

Änderung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Art. 15 Satz 2 des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes (BayLErzGG) vom 9. Juli 2007 (GVBl. S. 442, BayRS 2170-3-A), das zuletzt durch Verordnung vom 22. November 2016 (GVBl. S. 329) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„²Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. August 2026 außer Kraft.“

§ 8

Änderung des Bayerischen Betreuungsgeldgesetzes

Das Bayerische Betreuungsgeldgesetz (BayBtGG) vom 14. Juni 2016 (GVBl. S. 94, BayRS 2170-4-A) wird wie folgt geändert:

1. Art. 8a wird aufgehoben.
2. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ angefügt.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.“

§ 9

Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

In Art. 4 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Blindengeldgesetzes (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl. S. 150, BayRS 2170-6-A), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 9. Januar 2018 (GVBl. S. 2) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch folgenden Halbsatz 2 ersetzt:

„ ; dies gilt nicht für Leistungen nach Art. 2 des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes.“

§ 10

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Art. 60 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 611) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Wörter „ , Schulsozialpädagoginnen bzw. -pädagogen“ angefügt.
2. Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen unterstützen die Erziehungsarbeit der Schule durch gruppenbezogene Prävention und wirken in gruppenbezogener Arbeit an der Werteerziehung und der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler mit. ²Art. 59 Abs. 2 gilt entsprechend.“

§ 11

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 568) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Lehrkräfte“ das Wort „ , Schulsozialpädagogen“ eingefügt.

§ 12

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom

12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 18 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Gemeinde hat für Kindertageseinrichtungen, die die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 erfüllen, einen Förderanspruch gegenüber dem Staat nach Maßgabe von Art. 21, wenn sie den vollständigen Förderantrag bis zum 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres stellt. ²Stellt die Gemeinde den vollständigen Förderantrag in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres, besteht ein Förderanspruch in Höhe von 96 % des Anspruchs nach Satz 1; dies gilt nicht, wenn der so errechnete Förderanspruch 10 000 Euro nicht überschreitet.“

2. Art. 18 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Gemeinde hat für Kindertageseinrichtungen, die die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 erfüllen, und für Großtagespflegen, die die Voraussetzungen des Art. 20a erfüllen, einen Förderanspruch gegenüber dem Staat nach Maßgabe von Art. 21, wenn sie den vollständigen Förderantrag bis zum 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum (Art. 26 Abs. 1 Satz 3) folgenden Jahres stellt. ²Stellt die Gemeinde den vollständigen Förderantrag in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres, besteht ein Förderanspruch in Höhe von 96 % des Anspruchs nach Satz 1; dies gilt nicht, wenn der so errechnete Förderanspruch 10 000 Euro nicht überschreitet. ³Macht die Gemeinde den Anspruch nach Satz 1 Alternative 2 geltend, ist ein Förderanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Abs. 3 Satz 1 ausgeschlossen.“

3. In Art. 18 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

4. Art. 26a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

5. In Art. 27 Satz 1 werden die Wörter „des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.

§ 13

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2018 (GVBl. S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Teil 15 wird folgender Teil 15 vorangestellt:

„Teil 15

Errichtung des Bayerischen Landesamts für Pflege

Art. 117

Bayerisches Landesamt für Pflege

(1) ¹Es besteht ein Bayerisches Landesamt für Pflege mit Sitz in Amberg. ²Es ist dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nachgeordnet.

(2) Nach Maßgabe gesonderter Vorschriften erfüllt es zentrale überregionale Fach- und Vollzugsaufgaben, insbesondere aus den Bereichen Pflege sowie Hospiz- und Palliativversorgung.“

2. Der bisherige Teil 15 wird Teil 16.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten in Kraft:

1. § 12 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. August 2005,
2. § 12 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2013,
3. § 12 Nr. 3 mit Wirkung vom 30. Dezember 2015,
4. die §§ 4, 9 und 13 mit Wirkung vom 1. Mai 2018,
5. die §§ 3, 10, 11 und 12 Nr. 5 am 1. August 2018,
6. § 12 Nr. 4 am 1. September 2020.

München, den 24. Juli 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Anlage

2. Nachtragshaushaltsplan des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2018

G e s a m t p l a n

Teil I:	Haushaltsübersicht einschließlich Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
Teil II:	Finanzierungsübersicht
Teil III:	Kreditfinanzierungsplan

Am 21. März 2018 hat der Landtag gemäß Art. 49 der Verfassung die vom Ministerpräsidenten bestimmte Zahl und Abgrenzung der Geschäftsbereiche (Staatsministerien) bestätigt (LT-Drs. 17/21243). Soweit infolge dieser Neugliederung der Geschäftsbereiche Umsetzungen von Haushaltsmitteln und Stellen erforderlich werden, erfolgen diese erst mit dem Doppelhaushalt 2019/2020.

2. Nachtragshaushalt 2018
Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 2018 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2018 Tsd. €
1	2	3	4	5
01	Landtag	783,0	-	783,0
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	495,4	-	495,4
03A	Staatsministerium des Innern und für Integration	491.549,5	-	491.549,5
03B	Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	2.043.525,5	-	2.043.525,5
04	Staatsministerium der Justiz	1.044.079,4	-	1.044.079,4
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	92.808,1	-	92.808,1
06	Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	446.988,5	-	446.988,5
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie	177.276,7	-	177.276,7
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	403.211,6	-	403.211,6
10	Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales	1.840.889,7	-	1.840.889,7
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	12,9	-	12,9
12	Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	125.205,4	-	125.205,4
13	Allgemeine Finanzverwaltung	52.138.030,7	+984.542,4	53.122.573,1
14	Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	12.865,7	-	12.865,7
15	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	1.876.764,2	-	1.876.764,2
	Summe	60.694.486,3	+984.542,4	61.679.028,7

Teil I: Haushaltsübersicht 2018

Ausgaben			Überschuss (+), Zuschuss (-) Tsd. €	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
Bisheriger Betrag 2018 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2018 Tsd. €		Bisheriger Betrag 2018 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2018 Tsd. €	
6	7	8	9	10	11	12	13
133.078,1	-	133.078,1	-132.295,1	8.000,0	-	8.000,0	01
89.756,8	+6.502,9	96.259,7	-95.764,3	1.500,0	+8.300,0	9.800,0	02
4.700.621,1	+38.117,8	4.738.738,9	-4.247.189,4	455.470,2	+77.122,2	532.592,4	03A
3.543.194,7	+283.496,6	3.826.691,3	-1.783.165,8	6.443.041,2	+337.240,0	6.780.281,2	03B
2.390.526,8	+6.268,0	2.396.794,8	-1.352.715,4	239.858,1	-	239.858,1	04
12.598.452,4	+20.698,9	12.619.151,3	-12.526.343,2	415.988,7	+50.000,0	465.988,7	05
2.701.825,1	+1.870,4	2.703.695,5	-2.256.707,0	533.993,7	-	533.993,7	06
1.134.893,9	+15.532,7	1.150.426,6	-973.149,9	732.238,5	-	732.238,5	07
1.477.486,8	+26.225,0	1.503.711,8	-1.100.500,2	299.553,0	-	299.553,0	08
6.347.930,4	+170.641,6	6.518.572,0	-4.677.682,3	488.485,1	-	488.485,1	10
36.402,8	-	36.402,8	-36.389,9	-	-	-	11
922.544,2	+404,3	922.948,5	-797.743,1	183.885,0	-	183.885,0	12
17.635.292,2	+1.682,7	17.636.974,9	+35.485.598,2	757.555,6	+5.950,0	763.505,6	13
164.732,3	+409.628,5	574.360,8	-561.495,1	161.922,0	+15.500,0	177.422,0	14
6.817.748,7	+3.473,0	6.821.221,7	-4.944.457,5	607.478,4	-	607.478,4	15
60.694.486,3	+984.542,4	61.679.028,7	-	11.328.969,5	+494.112,2	11.823.081,7	

2. Nachtragshaushalt 2018
Gesamtplan
Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2018
A. Ermittlung des Finanzierungssaldos

	Bisheriger Betrag 2018 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2018 Tsd. €
1. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	60.187.211,1	-	60.187.211,1
2. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)	60.030.436,3	+984.542,4	61.014.978,7
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	156.774,8	-984.542,4	-827.767,6

B. Deckung des Finanzierungssaldos
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt

1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1.1 im allgemeinen Haushalt	1.823.198,0	-	1.823.198,0
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	-	-	-
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)			
1.2.1 im allgemeinen Haushalt	1.823.198,0	-	1.823.198,0
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	1.500.000,0	-	1.500.000,0
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	-1.500.000,0	-	-1.500.000,0

2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren

2.1 Einnahmen aus Überschüssen	-	-	-
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	-	-	-

3. Rücklagenbewegung

3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	2.007.275,2	+984.542,4	2.991.817,6
3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	664.050,0	-	664.050,0
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	1.343.225,2	+984.542,4	2.327.767,6

4. Deckung insgesamt (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)

	-156.774,8	+984.542,4	827.767,6
--	------------	------------	-----------

Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2018
1. Kredite am Kreditmarkt

1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1.1 im allgemeinen Haushalt	1.823.198,0	-	1.823.198,0
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	-	-	-
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)			
1.2.1 im allgemeinen Haushalt	1.823.198,0	-	1.823.198,0
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	1.500.000,0	-	1.500.000,0
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	-1.500.000,0	-	-1.500.000,0

2. Kredite im öffentlichen Bereich

2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä. ..	150,0	-	150,0
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä.	60.000,0	-	60.000,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	-59.850,0	-	-59.850,0

3. Kreditaufnahmen insgesamt

3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	1.823.348,0	-	1.823.348,0
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	3.383.198,0	-	3.383.198,0
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	-1.559.850,0	-	-1.559.850,0

793-3-L

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung
des Bayerischen Fischereigesetzes**

vom 17. Juli 2018

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen E-Government-Gesetzes (BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458, BayRS 206-1-F), das durch § 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 341) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), die zuletzt durch Verordnung vom 27. März 2017 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Elektronischer Erlaubnisschein

¹Der Erlaubnisschein nach Art. 29 Abs. 1 Satz 1 BayFiG kann bis 31. August 2021 auch in elektronischer Form ausgestellt werden. ²In diesen Fällen ist keine Bestätigung nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 BayFiG

erforderlich. ³Die Gültigkeit solcher Erlaubnisscheine endet spätestens am 31. August 2021. ⁴Die Aushändigung gemäß Art. 29 Abs. 4 Satz 1 BayFiG kann durch einen vergleichbaren Nachweis in elektronischer Form ersetzt werden.“

2. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 29a tritt mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

München, den 17. Juli 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2236-5-1-K, 2230-1-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung und der Bayerischen Schulordnung

vom 10. Juli 2018

Auf Grund des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2, des Art. 54 Abs. 3 Satz 1, des Art. 56 Abs. 2 Nr. 2, des Art. 89 Abs. 1 und 3 Nr. 1 und des Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Änderung der Wirtschaftsschulordnung

Die Wirtschaftsschulordnung (WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 17, 227, BayRS 2236-5-1-K), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 19. Juni 2018 (GVBl. S. 552) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „(vgl. Art. 1 bis 3 BayEUG)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und der Wortlaut wird Satz 1.
 - c) In Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen und der Wortlaut wird Satz 2.
3. § 2 wird aufgehoben.
4. Der Zweite Teil wird aufgehoben.
5. Der bisherige Dritte Teil wird der Zweite Teil und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Teil

Aufnahme, Schulwechsel“.

6. Der bisherige § 26 wird § 2 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Voraussetzungen, Zeitpunkt“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Schuljahres, sonst nur aus wichtigem Grund.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „(Abs. 3)“ gestrichen.
 - bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. am 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres bei Aufnahme in die

 - a) vierstufige Wirtschaftsschule das 15. Lebensjahr,
 - b) dreistufige Wirtschaftsschule das 16. Lebensjahr

noch nicht vollendet hat; über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.“
- d) Die Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) ¹Für den Bildungsweg der Wirtschaftsschule sind Schülerinnen und Schüler geeignet

 1. einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule, sofern sie nicht eine Mittlere Reife-Klasse besuchen, wenn sie in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,66
 - a) im Zwischenzeugnis oder
 - b) im Jahreszeugnis

erreichen, gegebenenfalls ergänzt durch eine Aufnahmeprüfung nach § 7 Abs. 2 der Mittelschulordnung (MSO),

2. öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien, Realschulen oder Mittelschulen, wenn sie

a) die Vorrückungserlaubnis in die der Eingangsstufe entsprechende Jahrgangsstufe erhalten haben oder

b) im Jahreszeugnis der der Eingangsstufe vorausgehenden Jahrgangsstufe in Vorrückungsfächern, die auch in der Eingangsstufe der Wirtschaftsschule unterrichtet werden,

aa) höchstens einmal die Note 5 oder

bb) in den Fächern Deutsch, Englisch, soweit Pflichtfach, und Mathematik mindestens die Note 4

nachweisen, oder

3. die mit Erfolg am Probeunterricht teilgenommen haben.

²Die Zeugnisse nach Satz 1 und der mit Erfolg besuchte Probeunterricht gelten nur für das folgende Schuljahr.

(4) ¹Schülerinnen oder Schüler von Gymnasien, Realschulen oder Mittleren-Reife-Klassen der Mittelschulen, denen das Wiederholen versagt wurde, können auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 2 und 3 in die gleiche oder nächst höhere Jahrgangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule nur aufgenommen werden, wenn sie nach den Zeugnissen und dem Gutachten der Schule, in dem auch die Ursachen für das Versagen mitzuteilen sind, für den Besuch der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule geeignet erscheinen. ²Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.“

e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule erworben und die Probezeit bestanden hat.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²§ 11 Abs. 3 gilt entsprechend.“

f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zwischenzeugnisses“ die Wörter „am letzten Tag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar (Ende des Schulhalbjahres)“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „in der Regel innerhalb der Woche vor dem Termin für die Ausgabe des Zwischenzeugnisses“ gestrichen.

cc) In Satz 6 Halbsatz 1 werden die Wörter „den Erziehungsberechtigten“ durch die Wörter „einem Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

dd) In Satz 8 wird die Angabe „§ 39 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2“ ersetzt.

g) Die Abs. 7 und 8 werden durch folgenden Abs. 7 ersetzt:

„(7) Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als im Hinblick auf die räumlichen und personellen Verhältnisse der Schule aufgenommen werden können, entscheidet die Regierung mit Wirkung für die öffentlichen Schulen über die Verteilung.“

7. Der bisherige § 27 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „statt“ die Wörter „ , im Übrigen in den letzten Tagen der Sommerferien“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und die Wörter „zum Termin nach Satz 3“ werden durch die Wörter „in den Ferien“ ersetzt.

ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und die Wörter „den Sätzen 2 und 3 setzt das Staatsministerium“ werden durch die Wörter „Satz 2 setzt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium)“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Der Probeunterricht dauert bis zu drei Tage; er kann gekürzt werden, wenn es die Zahl der Schülerinnen und Schüler zulässt. ²Die Regierungen können die gemeinsame Durchführung für mehrere Schulen anordnen.“

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Für die Vorbereitung und Durchführung des Probeunterrichts beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter als vorsitzendes Mitglied einen Aufnahmeausschuss ein, dem Lehrkräfte angehören.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden“ durch die Wörter „ein vorsitzendes Mitglied“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Diese oder dieser“ durch das Wort „Dieses“ ersetzt.
- e) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 4 und 5.
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Wurde in beiden Fächern die Note 4 erreicht, erfolgt die Aufnahme auf Antrag der Erziehungsberechtigten.“
- g) Der bisherige Abs. 8 wird aufgehoben.
8. Der bisherige § 28 wird § 4 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 4, 6 und 7 gilt entsprechend.“
- b) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „oder Realschulen bzw. von Schülerinnen und Schülern in Mittlere-Reife-Klassen“ durch die Wörter „ , Realschulen oder Mittlerer-Reife-Klassen“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Für Schülerinnen und Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Mittelschulen, die nicht eine Mittlere-Reife-Klasse besuchen, entfällt die Aufnahmeprüfung bei Aufnahme
1. in die höhere Jahrgangsstufe 8 und 9, wenn im Zwischenzeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,33 oder diese Durchschnittsnote durch eine Aufnahmeprüfung nach § 7 Abs. 2 MSO oder im Jahreszeugnis erreicht wird oder
 2. in die höhere Jahrgangsstufe 10, wenn der qualifizierende Abschluss der Mittelschule erreicht wurde und im Zeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,33 oder besser erzielt wurde oder diese Durchschnittsnote durch eine Aufnahmeprüfung nach § 7 Abs. 2 MSO erreicht wird.“
- d) In Abs. 4 werden die Wörter „oder einer Realschule“ gestrichen.
- e) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.“
9. Der bisherige § 29 wird § 5 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Gymnasiums oder“ durch das Wort „Gymnasiums,“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „oder Realschulen oder für Bewerberinnen oder Bewerber, welche eine Mittlere-Reife-Klasse“ durch die Wörter „ , Realschulen oder Mittlerer-Reife-Klassen“ ersetzt und das Wort „besuchen,“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 27 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 5“ ersetzt.
10. Der bisherige § 30 wird § 6 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 6
Nachholfrist und Probezeit“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit; § 2 Abs. 6 gilt entsprechend. ²Beim Übertritt von öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasien, Realschulen oder Mittleren-Reife-Klassen der Mittelschule entfällt die Probezeit, wenn die übertretende Schülerin oder der Schüler die Vorrückungserlaubnis für die nächst höhere Jahrgangsstufe erhalten hat; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die auf Probe vorgerückt sind.“
- c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.

- e) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 3.
11. Der bisherige § 31 wird § 7.
12. Der bisherige § 32 wird § 8 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen, der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „§§ 28 bis 30“ wird durch die Wörter „die §§ 4 bis 6“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen und der Wortlaut wird Abs. 1 Satz 2.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.
13. Der bisherige Vierte Teil wird der Dritte Teil.
14. In der Überschrift des Dritten Teils Abschnitt 1 wird die Angabe „(vgl. Art. 49 und 50 BayEUG)“ gestrichen.
15. Der bisherige § 33 wird § 9 und wie folgt gefasst:
- „§ 9
- Klassen, andere Unterrichtsgruppen
- ¹Die Schule entscheidet nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Bildung von Klassen, die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von Ergänzungsunterricht und von Unterricht in Wahlfächern. ²Für Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Muttersprache können besondere Klassen gebildet werden, in denen Abweichungen von der Stundentafel zulässig sind. ³Bestehen an einem Ort mehrere Klassen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, soll er gemeinsam erteilt werden. ⁴Die Schulleiterinnen und Schulleiter entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her. ⁵Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters abgebrochen oder begonnen werden.“
16. Der bisherige § 35 wird aufgehoben.
17. In der Überschrift des Dritten Teils Abschnitt 2 wird die Angabe „(vgl. Art. 56 BayEUG)“ gestrichen.
18. Die bisherigen §§ 36 bis 39 werden aufgehoben.
19. Der bisherige § 40 wird § 10 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaftsschulen fünf und bei zweistufigen Wirtschaftsschulen“ durch die Wörter „fünf und bei zweistufigen“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Wirtschaftsschulabschluss nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann; die Regierung kann Ausnahmen zulassen.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Schulleitung der zuletzt besuchten Wirtschaftsschule hat die Erfüllung der Schulpflicht zu überprüfen und bei Vorliegen der Vollzeitschulpflicht das zuständige Staatliche Schulamt, bei Vorliegen der Berufsschulpflicht die zuständige oder nächst gelegene Berufsschule zu verständigen.“
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
20. Die Überschrift des Dritten Teils Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:
- „Abschnitt 3
- Stundentafeln, Fächer“.
21. Der bisherige § 41 wird aufgehoben.
22. Der bisherige § 42 wird § 11 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Für die Wirtschaftsschule gelten die Stundentafeln gemäß den **Anlagen 1 bis 4**. ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen für die Dauer eines Schuljahres vornehmen. ³Keiner Genehmigung bedarf die organisatorisch bedingte Verblockung des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Schuljahr. ⁴Mit Genehmigung der Regierung kann der Unterricht gemäß den Anlagen in einzelnen Pflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden.“
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:

- „(2) Im Schuljahr können über die Stundentafel hinaus bis zu zwei Wochenstunden Unterricht in Pflichtfächern, ausgenommen in Prüfungsfächern in der letzten Jahrgangsstufe, erteilt werden.“
- d) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3.
23. Die bisherigen §§ 43 und 44 werden aufgehoben.
24. Der bisherige Fünfte Teil wird der Vierte Teil und in der Überschrift wird das Wort „Hausaufgaben,“ gestrichen.
25. Die Überschrift des Vierten Teils Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:
- „Abschnitt 1
Leistungsnachweise“.
26. Der bisherige § 45 wird aufgehoben.
27. Der bisherige § 46 wird § 12 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „im Sinn des Art. 52 Abs. 1 BayEUG“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Die Lehrerkonferenz beschließt auf Vorschlag der Fachgruppe Art und Anzahl der Leistungsnachweise unter Berücksichtigung des Unterrichtsumfangs und der Stundenzahl der einzelnen Fächer. ²Vor dem Beschluss ist das Schulforum zu hören. ³Der Beschluss ist den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben. ⁴In dreistündigen Pflichtfächern sind im Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben, in vier- und mehrstündigen Pflichtfächern mindestens drei Schulaufgaben zu fertigen. ⁵§ 14 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁶In den Fächern Deutsch und Englisch soll in der Jahrgangsstufe 9 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule oder in der Jahrgangsstufe 10 der zweistufigen Wirtschaftsschule eine von drei Schulaufgaben in der Form einer mündlichen Prüfung abgehalten werden. ⁷In der ersten Jahrgangsstufe der drei- und vier-

stufigen Wirtschaftsschule soll mindestens eine Schulaufgabe im Fach Englisch in der Form der mündlichen Prüfung abgehalten werden.“

- d) Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.
28. Der bisherige § 47 wird § 13 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) ¹Auf eine Schulaufgabe sind in der Regel 60 Minuten zu verwenden. ²Bei Abschlussprüfungsfächern ist eine Bearbeitungszeit zugrunde zu legen, die der optimalen Prüfungsvorbereitung der Schülerinnen und Schüler dient. ³Bei Aufsätzen ist die Arbeitszeit entsprechend der Themenstellung zu verlängern. ⁴In der letzten Jahrgangsstufe sollen in den Fächern der schriftlichen Abschlussprüfung je zwei Schulaufgaben im Umfang einer Prüfungsaufgabe gehalten werden. ⁵Schulaufgaben können sich auf den gesamten bisher behandelten Lehrstoff beziehen. ⁶Zur Bearbeitung einer Schriftlichen Hausarbeit ist eine Mindestbearbeitungszeit von einer Woche zu gewähren.“
29. Der bisherige § 48 wird § 14 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „soll“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „§ 13 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „erbringen“ die Wörter „; auf mündliche Leistungen kann verzichtet werden“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „höchstens“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt und werden die Wörter „§ 46 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gefordert; § 47“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 1 und 4 gefordert; § 13“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 52“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 47“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
30. Der bisherige § 49 wird § 15.
31. Der bisherige § 50 wird § 16 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²§ 37 Abs. 2 und § 39 gelten entsprechend.“
32. Der bisherige § 51 wird § 17 und Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
33. Der bisherige § 52 wird § 18 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 46“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³§ 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
34. In der Überschrift des Vierten Teils Abschnitt 2 wird die Angabe „(vgl. Art. 53 BayEUG)“ gestrichen.
35. Der bisherige § 53 wird § 19 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 Satzteil nach Nr. 2 wird die Angabe „§ 54“ durch die Angabe „§ 20“ und die Angabe „§ 55“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern und Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache“ durch die Wörter „Bei Schülerinnen und Schülern, denen im Herkunfts- oder Durchreiseland kein Unterricht in deutscher Sprache erteilt wurde,“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 61“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.
36. Der bisherige § 54 wird § 20.
37. Der bisherige § 55 wird § 21 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4.
- c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt das Bestehen und damit das Vorrücken fest, sofern in der Nachprüfung nach der
1. Jahrgangsstufe 8 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule Noten erzielt wurden, mit denen Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätten vorrücken dürfen,
 2. Jahrgangsstufe 9 der drei- und vierstufigen oder Jahrgangsstufe 10 der zweistufigen Wirtschaftsschule in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt wurde.“
38. Der bisherige § 56 wird § 22 und in Satz 3 wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
39. Der bisherige § 57 wird § 23 und wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Rücktritt“ angefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „(z.B. wegen Krankheit)“ gestrichen.
40. Der bisherige § 58 wird § 24 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Angabe „(Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 40)“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
41. Der bisherige § 60 wird § 25 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz 1 ersetzt:
- „¹Zum Ende des Schulhalbjahres werden in der Regel die Zwischenzeugnisse, am letzten Unterrichtstag des Schuljahres die Jahreszeugnisse nach den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern ausgegeben.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird in Halbsatz 1 die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt und in Halbsatz 2 wird die Angabe „(Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 40)“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 werden die Wörter „mit ausreichender“ durch die Wörter „ohne ausreichende“ und die Wörter „§ 53 Abs. 1 Sätze 3 und 4“ durch die Wörter „§ 19 Abs. 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.
- e) Die Abs. 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
- „(6) War eine Schülerin oder ein Schüler gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Schulordnung von der Teilnahme am Unterricht im Fach Sport oder Musisch-ästhetische Erziehung befreit, erhält sie oder er an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung.
- (7) Bei Schülerinnen und Schülern, denen im Herkunfts- oder Durchreiseland kein Unterricht in deutscher Sprache erteilt wurde, sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland die Benotung im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 durch eine allgemeine Bewertung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit zu ersetzen oder zu erläutern.“
- f) In Abs. 8 Satz 4 werden die Wörter „ , als Schülerlotse“ gestrichen.
- g) In Abs. 9 Satz 2 wird die Angabe „§ 55 MSO“ durch die Angabe „§ 20 MSO“ ersetzt und werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.
42. Der bisherige § 61 wird § 26.
43. Der bisherige Sechste Teil wird der Fünfte Teil.
44. In der Überschrift des Fünftens Teils Abschnitt 1 wird die Angabe „(vgl. Art. 54 BayEUG)“ gestrichen.
45. Der bisherige § 62 wird § 27 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „Das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Im bisherigen Satz 2 wird die Satznummerierung gestrichen und der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses“.
- cc) In Nr. 4 werden die Wörter „sie oder er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Die Regierung kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule ein vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses bestellen. ²Dieses kann
1. Lehrkräfte anderer Schulen in den Prüfungsausschuss berufen,
 2. die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres erbrachten schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten ändern. Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt.“
- d) In Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „der oder des Vorsitzenden“ durch die Wörter „des vorsitzenden Mitglieds“ ersetzt.
- e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Wörter „vorsitzenden Mitglieder“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer“ durch die Wörter „dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführung“ ersetzt.
46. Der bisherige § 63 wird § 28 und in Satz 3 werden die Wörter „können auf Antrag von der Abschlussprüfung befreit werden“ durch die Wörter „nehmen an der Abschlussprüfung nicht teil“ ersetzt.
47. Der bisherige § 64 wird § 29 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 42 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
48. Der bisherige § 65 wird § 30 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Sie bildet einen Teil der schriftlichen Prüfung.“
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Abs. 2 bis 4 finden für die Prüfung im Fach Englisch“ durch die Wörter „Die Abs. 2 bis 4 finden“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 64“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
- c) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Kann die Abschlussprüfung nicht mehr bestanden werden, so entfällt die mündliche Prüfung.“
- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer“ durch das Wort „Prüflingen“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „⁴Die mündliche Prüfung dauert im Fach Englisch je Prüfling mindestens fünf Minuten; in den übrigen Fächern dauert sie je Fach mindestens zehn Minuten.“
49. Der bisherige § 66 wird § 31 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 1 wird die Angabe „§ 64“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
- „⁵§ 29 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
50. Der bisherige § 67 wird § 32 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note von dem vorsitzenden Mitglied festgesetzt.“
- c) In Satz 4 werden die Wörter „gelten § 50 Abs. 1 Sätze 3 und 4“ durch die Wörter „gilt § 16 Abs. 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.
51. Der bisherige § 68 wird § 33 und wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „und der Zeugnisnoten“ angefügt.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Bei der Bildung der Prüfungsnote ergibt sich abweichend von Satz 1 die Prüfungsnote jeweils über den Notenschlüssel bezogen auf die Gesamtpunktzahl im Fach
1. Englisch aus der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung und
 2. Übungsunternehmen aus der schriftlichen Prüfung gemäß § 29 Abs. 6 und der praktischen Prüfung gemäß § 31.“
- c) In Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 69“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.
52. Der bisherige § 69 wird § 34.
53. Der bisherige § 70 wird § 35 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²§ 25 Abs. 1, 6 sowie 8 Satz 4 gilt entsprechend.“
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
54. Der bisherige § 71 wird § 36 und Abs. 3 wird aufgehoben.
55. Der bisherige § 72 wird § 37.
56. Der bisherige § 73 wird § 38 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der oder des Vorsitzenden“ durch die Wörter „des vorsitzenden Mitglieds“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
57. Der bisherige § 74 wird § 39 und wie folgt gefasst:

„§ 39

Unterschleif

¹Bedienen sich Schülerinnen und Schüler unerlaubter Hilfe oder machen sie den Versuch dazu (Unterschleif), wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden. ⁴In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ⁵Ein bereits ausgegebenes unrichtiges Abschlusszeugnis ist einzuziehen. ⁶Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.“

58. Der bisherige § 75 wird § 40 und in Abs. 3 werden die Wörter „die Bestimmungen der §§ 62 bis 74“ durch die Wörter „die §§ 27 bis 39“ ersetzt.

59. Der bisherige § 76 wird § 41 und wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 1 und 2.

cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und die Angabe „und/oder“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und die Angabe „§ 78 Abs. 1 Nr. 3“ wird durch die Angabe „§ 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „(hierzu zählen auch Wiederholungsprüfungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland)“ gestrichen.

c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „entscheidet die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „entscheidet das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.

60. Der bisherige § 77 wird § 42 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren“.

b) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 64“ durch die Angabe „§ 29“ und die Angabe „§ 66 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 31“ ersetzt.

c) Es werden die folgenden Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

1. das Fach Englisch,
2. das Fach Wirtschaftsgeographie,
3. ein weiteres Pflichtfach und
4. ein weiteres Vorrückungsfach der letzten Jahrgangsstufe.

²In höchstens zwei Fächern, in denen gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 4 eine mündliche Prüfung abgelegt wurde, findet auf Antrag des Prüflings eine schriftliche Prüfung im Umfang einer Schulaufgabe statt.

(4) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den Stoff der letzten Jahrgangsstufe und dauert je Fach mindestens 15 Minuten. ²Bei der mündlichen Prüfung soll, unbeschadet der notwendigen Behandlung anderer Stoffgebiete, auch auf Lehrplanthemen der letzten Jahrgangsstufe eingegangen werden, mit denen sich die Bewerberin oder der Bewerber besonders gründlich beschäftigt hat. ³Mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muss den anderen Stoffgebieten des Lehrplans vorbehalten bleiben.

(5) Abweichend von Abs. 4 gilt für die mündliche Prüfung im Fach Englisch § 30 Abs. 6 Satz 2 und 3 Halbsatz 1 sowie Satz 4 Halbsatz 1 entsprechend.“

61. Der bisherige § 78 wird aufgehoben.

62. Der bisherige § 79 wird § 43 und wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und der Zeugnisnoten“ angefügt.

b) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 77 Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 42 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

c) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 74“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.

63. Der bisherige § 80 wird § 44 und wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vorsitzende oder Vorsitzender“ durch die Wörter „vorsitzendes Mitglied“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der oder des Vorsitzenden“ durch die Wörter „des vorsitzenden Mitglieds“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 werden die Wörter „die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
64. Der bisherige § 81 wird § 45 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der oder dem Vorsitzenden“ durch die Wörter „dem vorsitzenden Mitglied“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „die Bestimmungen der §§ 75 bis 80“ durch die Wörter „die §§ 40 bis 44“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „⁵Über die erfolgreiche Teilnahme an der Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster ausgestellt.“
- d) Abs. 5 wird aufgehoben.
65. Der bisherige Siebte Teil wird der Sechste Teil und in der Überschrift werden die Wörter „Übergangsbestimmungen und“ gestrichen.
66. Der bisherige § 82 wird aufgehoben.
67. Der bisherige § 83 wird § 46 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.
68. Die Anlagen 1 bis 7 werden durch die im **Anhang** zu dieser Verordnung enthaltenen Anlagen 1 bis 4 ersetzt.

§ 2

Änderung der Bayerischen Schulordnung

In § 44a Abs. 2 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 356) geändert worden ist, werden die Wörter „Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a und d bis f“ durch die Wörter „Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a und c bis f“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 10. Juli 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

Anhang zu § 1 Nr. 68

Anlage 1
(zu § 11)

Studentafel für die vierstufige Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	7	8	9	10	Gesamt
Religionslehre oder Ethik	2	2	2	2	8
Deutsch	5 ¹	4	4	4	17
Englisch	5	5	4	4	18
Mathematik	4 ¹	3	4	4 ²	15
Geschichte/ Sozialkunde	2	2	2	2	8
Mensch und Umwelt	2	2	–	–	4
Musisch-ästhetische Bildung	2	2	–	–	4
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	8 + 8
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	2	6	6	6	20
Übungsunternehmen	–	–	4 ³	4 ^{2, 3}	8
Wirtschaftsgeographie	–	–	2	2	4
Informationsverarbeitung	4	2 ⁴	–	–	6
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2	30 + 2	120 + 8

- 1 Einschließlich einer Stunde zur differenzierten Förderung der Schülerinnen und Schüler.
- 2 In Jahrgangsstufe 10 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.
- 3 Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.
- 4 Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Fach Übungsunternehmen.

Ergänzende Studentafel in den bilingualen Zügen der vierstufigen Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	8	9	10
Geschichte/ Sozialkunde	2 + 0,5 ¹	2 + 1	2 + 1
Übungsunternehmen	0,5 ¹	2 ² (4) + 1	2 ² (4) + 1
Wirtschaftsgeographie	0,5 ¹	2 + 1	2 + 1

- 1 Vorbereitung für den bilingualen Sachfachunterricht im Umfang von 0,5 Jahreswochenstunden ab Schuljahr 2018/19.
- 2 Im Fach Übungsunternehmen werden zwei von vier Unterrichtsstunden in englischer Sprache unterrichtet.

Anlage 2
 (zu § 11)

Studentafel für die dreistufige Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	8	9	10	Gesamt
Religionslehre oder Ethik	2	2	2	6
Deutsch	4	4	4	12
Englisch	5	4	4	13
Mathematik	3	3	4 ¹	10
Geschichte/ Sozialkunde	2	2	2	6
Mensch und Umwelt	2	–	–	2
Musisch-ästhetische Bildung	2	–	–	2
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	6 + 6
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	6	6	6	18
Übungsunternehmen	–	4 ²	4 ^{1, 2}	8
Wirtschaftsgeographie	–	–	2	2
Informationsverarbeitung	2 ³	3	–	5
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2	90 + 6

- 1 In Jahrgangsstufe 10 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.
- 2 Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.
- 3 Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Fach Übungsunternehmen.

Ergänzende Studentafel in den bilingualen Zügen der dreistufigen Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	8	9	10
Geschichte/ Sozialkunde	2 + 0,5 ¹	+ 1	2 + 1
Übungsunternehmen	0,5 ¹	2 ² (4) + 1	2 ² (4) + 1
Wirtschaftsgeographie	–	0,5 ¹	2 + 1

- 1 Vorbereitung für den bilingualen Sachfachunterricht im Umfang von 0,5 Jahreswochenstunden ab Schuljahr 2018/19.
- 2 Im Fach Übungsunternehmen werden zwei von vier Unterrichtsstunden in englischer Sprache unterrichtet.

Anlage 3
 (zu § 11)

Studentafel für die zweistufige Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	10	11	Gesamt
Religionslehre oder Ethik	1	1	2
Deutsch	4	4	8
Englisch	5	4	9
Mathematik	4	4 ¹	8
Sozialkunde	2	–	2
Sport	1 ³	1 ³	2
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	9	10	19
Übungsunternehmen	4 ²	4 ^{1, 2}	8
Informationsverarbeitung	2	2	4
Gesamt	32	30	62

- 1 In Jahrgangsstufe 11 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.
- 2 Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.
- 3 Falls von der jeweiligen Schule gewünscht, kann der Sportunterricht auch in einem Schuljahr gebündelt werden.

Ergänzende Studentafel in den bilingualen Zügen der zweistufigen Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	10	11
Übungsunternehmen	2 ¹ (4) + 1,5	2 ¹ (4) + 1

- 1 Im Fach Übungsunternehmen werden zwei von vier Unterrichtsstunden in englischer Sprache unterrichtet.

Anlage 4
 (zu § 11)

Stundentafel mit Lehrereinsatz für die vierstufige Wirtschaftsschule im Kooperationsmodell

Jahrgangsstufe	7	8	9	10	Gesamt	LK WS	LK MS
Religionslehre oder Ethik	2	2	2	2	8	–	8
Deutsch	5 ¹	4	4	4	17	–	17
Englisch	5	5	4	4	18	18	–
Mathematik	4 ¹	3	4	4 ²	15	–	15
Geschichte/ Sozialkunde	2	2	2	2	8	–	8
Mensch und Umwelt	2	2	–	–	4	–	4
Musisch-ästhetische Bildung	2	2	–	–	4	–	4
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	8 + 8	–	8 + 8
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	2	6	6	6	20	20	–
Übungsunternehmen	–	–	4 ³	4 ^{2, 3}	8	8	–
Wirtschaftsgeographie	–	–	2	2	4	4	–
Informationsverarbeitung	4	2 ⁴	–	–	6	6	–
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2	30 + 2	120 + 8	56	64 + 8

- 1 Einschließlich einer Stunde zur differenzierten Förderung der Schülerinnen und Schüler.
- 2 In Jahrgangsstufe 10 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.
- 3 Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.
- 4 Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Fach Übungsunternehmen.

Stundentafel mit Lehrereinsatz für die dreistufige Wirtschaftsschule im Kooperationsmodell

Jahrgangsstufe	8	9	10	Gesamt	LK WS	LK MS
Religionslehre oder Ethik	2	2	2	6	–	6
Deutsch	4	4	4	12	–	12
Englisch	5	4	4	13	13	–
Mathematik	3	3	4 ¹	10	–	10
Geschichte/ Sozialkunde	2	2	2	6	–	6
Mensch und Umwelt	2	–	–	2	–	2
Musisch-ästhetische Bildung	2	–	–	2	–	2
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	6 + 6	–	6 + 6
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	6	6	6	18	18	–
Übungsunternehmen	–	4 ²	4 ^{1, 2}	8	8	–
Wirtschaftsgeographie	–	–	2	2	2	–
Informationsverarbeitung	2 ³	3	–	5	5	–
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2	90 + 6	46	44 + 6

- 1 In Jahrgangsstufe 10 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.
- 2 Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.
- 3 Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Fach Übungsunternehmen.

2030-3-2-1-I

Verordnung zur Änderung der StMI Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht

vom 17. Juli 2018

Auf Grund

- des Art. 55 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist,
 - des Art. 6 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, des Art. 18 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2, des Art. 49 Abs. 3, des Art. 81 Abs. 6 Satz 2, des Art. 86 Abs. 2 Satz 3, des Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2, des Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
 - des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
 - des Art. 14 Satz 2, des Art. 31 Abs. 2 Satz 4, des Art. 68 Abs. 2 Satz 1, des Art. 75 Abs. 2 Satz 2 sowie des Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
 - des Art. 26 Satz 2 und 3 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist,
 - des § 5 Abs. 2 der Bayerischen Auslandsreisekostenverordnung (BayARV) vom 8. Dezember 2002 (GVBl. S. 992, BayRS 2032-4-4-F), die zuletzt durch § 1 Nr. 90 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
 - des Art. 15 Satz 2 und 3 des Bayerischen Umzugskostengesetzes (BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl. S. 192, BayRS 2032-5-1-F), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
 - des § 13 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) vom 28. November 2017 (GVBl. S. 543, BayRS 2030-2-31-F),
 - des § 2 Abs. 3 Satz 1, des § 3 Abs. 2 Satz 1, des § 4 Abs. 1 Satz 1, des § 6 Abs. 1 Satz 1, des § 7 Abs. 4 Satz 3, des § 8 Abs. 1 Satz 5, des § 9 Abs. 1 Satz 4 der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 409, BayRS 2030-2-20-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 28. November 2017 (GVBl. S. 541) geändert worden ist,
 - des § 5 Abs. 1 Satz 2 der Jubiläumswendungsverordnung (JzV) vom 1. März 2005 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-24-F), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl. S. 12) geändert worden ist, und
 - des § 11 Satz 2 und 3 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV) vom 15. Juli 2002 (GVBl. S. 346, BayRS 2032-5-3-F), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 5. Februar 2018 (GVBl. S. 64) geändert worden ist,
- verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Die StMI Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht (ZustV-IM) vom 2. März 2007 (GVBl. S. 216, BayRS 2030-3-2-1-I/B), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2016 (GVBl. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. dem Landesamt für Asyl und Rückführungen für seine Beamten und Beamtinnen,“.

b) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9.

2. In § 2 Abs. 3 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, 6 und 7“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 8“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Beamtinnen“ die Wörter „sowie Richter und Richterinnen“ eingefügt.
 - b) Nr. 5 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5 und die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 2 UrlV“ wird durch die Wörter „§ 13 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung“ ersetzt.
 - d) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 1,“ wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 1,“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „AzV“ wird durch die Wörter „der Bayerischen Arbeitszeitverordnung“ ersetzt.
 - e) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7.
4. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Den“ durch die Wörter „Dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofs, den“ ersetzt.
5. In § 16 wird die Angabe „und Art. 41 KWBG“ gestrichen.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 17. Juli 2018

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern und für Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2220-4-1-F/K

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes

vom 17. Juli 2018

Auf Grund des Art. 26 des Kirchensteuergesetzes (KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl. S. 1026, BayRS 2220-4-F/K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) geändert worden ist, verordnen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes (AVKirchStG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2220-4-1-F/K) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 3. Februar 2015 (GVBl. S. 20) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Wortlaut vor § 1 wird die Fußnote 1 gestrichen.
2. § 2 wird § 1 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Austrittserklärung
(Zu Art. 3 Abs. 4 KirchStG)“.

- b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Vom wirksamen Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft hat der Standesbeamte folgende Behörden durch Übersendung einer beglaubigten Kopie der Niederschrift über die mündliche Austrittserklärung oder im Fall einer schriftlichen Austrittserklärung durch Übersendung einer beglaubigten Kopie der Bestätigung, oder wenn eine Bestätigung nicht beantragt wird, durch eine der Bestätigung entsprechende Mitteilung zu benachrichtigen:

1. das für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt des Ausgetretenen zuständige Finanzamt,
2. das für die Erhebung der Kirchensteuer zuständige Kirchensteueramt nach § 17 Abs. 1

in zweifacher Fertigung mit der Maßgabe, dass der Steuerverband eine Fertigung der Durchschrift an das zuständige Organ der betroffenen Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft weiterleitet, und

3. die für die Hauptwohnung zuständige Meldebehörde.“

3. Der bisherige § 2a wird § 2 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Anwendungsbereich für Lebenspartner
und Lebenspartnerschaften
(Zu Art. 3 Abs. 5 KirchStG)“.

4. In § 3 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 3

Satzung der Steuerverbandsvertretung
(Zu Art. 5 KirchStG)“.

5. In § 4 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 4

Wohnsitz und Umlagepflicht
(Zu Art. 6 KirchStG)“.

6. In § 5 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 5

Kircheneinkommensteuer im Jahr des Eintritts
oder Austritts
(Zu Art. 6 KirchStG)“.

7. In § 6 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 6

Kircheneinkommensteuer bei Zuzug oder Wegzug
über die Landesgrenze
(Zu Art. 6 KirchStG)“.

8. In § 7 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 7
Datenübermittlung bei Zuzug oder Wegzug
über die Landesgrenze
(Zu Art. 6 KirchStG)“.
9. In § 8 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 8
Kircheneinkommensteuer bei Wohnsitzwechsel
von Angehörigen der Römisch-Katholischen Kirche
(Zu Art. 6 KirchStG)“.
10. In § 9 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 9
Änderung des Umlagesatzes
und Rundungsregelung
(Zu Art. 8 KirchStG)“.
11. In § 10 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 10
Kircheneinkommensteuer bei konfessionsgleicher
Ehe bei Austritt oder Eintritt eines Ehegatten
(Zu Art. 9 KirchStG)“.
12. In § 11 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 11
Gesamtschuldnerschaft bei der
Kircheneinkommensteuer
(Zu Art. 10 KirchStG)“.
13. In § 12 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 12
Anrechnung der Kirchenlohnsteuer auf die
Kircheneinkommensteuer
(Zu Art. 11 KirchStG)“.
14. In § 13 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 13
Vorauszahlung der Kircheneinkommensteuer
(Zu Art. 12 KirchStG)“.
15. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 14
Kirchenlohnsteuerabzug und Kirchenlohn-
steuerjahresausgleich
(Zu Art. 13 KirchStG)“.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Fußnoten 2 und 3 gestrichen.
16. In § 15 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 15
Schuldner der Kirchenlohnsteuer
und pauschale Kirchenlohnsteuer
(Zu Art. 13 KirchStG)“.
17. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 15a
Anmeldung der einbehaltenen
Kirchenkapitalertragsteuer
(Zu Art. 13a KirchStG)“.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Steuerdaten-Übermittlungsverordnung“ durch das Wort „Abgabenordnung“ ersetzt.
18. In § 16 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 16
Erhebung der Umlage im Abzugsverfahren
(Zu Art. 15 KirchStG)“.
19. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 17
Kirchensteuerämter und Datenübermittlung
durch staatliche Finanzämter
(Zu Art. 17 KirchStG)“.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kirchenkapitalertragsteuer“ die Wörter „ , die festgestellte Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer, die Änderung von früheren Feststellungen der Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird die Fußnote 4 gestrichen.

20. In § 18 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 18

Ablieferung der Kirchenlohnsteuer und der
Kirchenkapitalertragsteuer sowie Außenprüfung
(Zu Art. 17 KirchStG)“.

21. In § 19 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 19

Beitreibungersuchen bei Wegzug des
Umlagepflichtigen aus dem Freistaat Bayern
(Zu Art. 17 KirchStG)“.

22. In § 20 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 20

Besonderes Kirchgeld bei Zuzug oder Wegzug
über die Landesgrenze
(Zu Art. 22 KirchStG)“.

23. § 20a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20a

Übergangsvorschriften
(Zu Art. 26b KirchStG)“.

b) Im Wortlaut wird die Angabe „§ 2a“ durch die An-
gabe „§ 2“ ersetzt.

24. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und die bisherige Fuß-
note 5 wird Fußnote 1.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 1 Abs. 4 Nr. 1 tritt mit Ablauf des
31. Dezember 2022 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 17. Juli 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

210-3-2-I

Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung

vom 18. Juli 2018

Auf Grund des Art. 10 Nr. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178, BayRS 210-3-I), das durch Art. 39b Abs. 5 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration:

§ 1

Die Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „ , für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „und für Integration“ ersetzt.
2. In § 27 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „1. August 2016 und 1. August 2017“ durch die Angabe „1. September 2018“ ersetzt.
3. In § 33 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Erreichen des Jubiläums“ die Wörter „an das Bundesverwaltungsamt zum 100. Lebensjahr, ab dem 105. Lebensjahr und zum 65. Ehejubiläum, zum 70. Ehejubiläum und zum 75. Ehejubiläum,“ und nach dem Wort „Staatskanzlei“ die Wörter „zum 80. Lebensjahr, zum 85. Lebensjahr, zum 90. Lebensjahr,“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 18. Juli 2018

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern und für Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2232-2-K , 2232-3-K

Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung

vom 19. Juli 2018

Auf Grund des Art. 7, des Art. 7a, des Art. 30, des Art. 32, des Art. 32a, des Art. 36, des Art. 45, des Art. 49, des Art. 52, des Art. 54 und des Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Änderung der Grundschulordnung

Die Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 12. Januar 2018 (GVBl. S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Unterricht für Schülerinnen und Schüler
mit nichtdeutscher Muttersprache

(1) ¹Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nach Deutschland zugewandert sind und keine oder nur geringe Deutschkenntnisse haben, besuchen zunächst eine Deutschklasse, soweit das Staatliche Schulamt eine solche im Schulsprengel im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger oder in Verbänden im Benehmen mit den Schulaufwandsträgern gebildet hat oder eine solche auf Grund eines Gastschulverhältnisses besucht werden kann. ²Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten, dass die Schülerin oder der Schüler statt einer Deutschklasse eine Regelklasse besucht, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er dem Unterricht folgen kann. ³In Deutschklassen erfolgt eine intensivierete Sprachförderung, Werteerziehung und kulturelle Bildung. ⁴Ziel ist, die Schülerinnen und Schüler so vorzubereiten, dass sie anschließend dem Unterricht in einer Regelklasse der Jahrgangsstufe folgen können, in die Schulpflichtige gleichen Alters regelmäßig eingestuft sind. ⁵Der Besuch einer Deutschklasse endet in der Regel nach einem, spätestens jedoch nach zwei Schulbesuchsjahren.

(2) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die eine Regelklasse besuchen, werden vom Staatlichen Schulamt andere Deutschfördermaßnahmen im Rahmen der vom Staatsministerium festgelegten Richtlinien eingerichtet. ²Die Anzahl der Unterrichtsstunden richtet sich nach dem Förderbedarf und den Lernfortschritten der Schülerinnen und Schüler.“

2. Anlage 2 erhält die aus dem **Anhang 1** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Änderung der Mittelschulordnung

Die Mittelschulordnung (MSO) vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 12. Januar 2018 (GVBl. S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Unterricht für Schülerinnen und Schüler
mit nichtdeutscher Muttersprache

(1) ¹Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nach Deutschland zugewandert sind und keine oder nur geringe Deutschkenntnisse haben, besuchen zunächst eine Deutschklasse, soweit das Staatliche Schulamt eine solche im Schulsprengel im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger oder in Verbänden im Benehmen mit den Schulaufwandsträgern gebildet hat oder eine solche auf Grund eines Gastschulverhältnisses besucht werden kann. ²Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten, dass die Schülerin oder der Schüler statt einer Deutschklasse eine Regelklasse besucht, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er dem Unterricht folgen kann. ³In Deutschklassen erfolgt eine intensivierete Sprachförderung, Werteerziehung und kulturelle Bildung. ⁴Ziel ist, die Schülerinnen und Schüler so vorzubereiten, dass sie anschließend dem Unterricht in einer Regelklasse der Jahrgangsstufe folgen können, in die Schulpflichtige gleichen Alters regelmäßig eingestuft sind. ⁵Der Besuch einer Deutschklasse en-

det in der Regel nach einem, spätestens jedoch nach zwei Schulbesuchsjahren.

(2) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die eine Regelklasse besuchen, werden vom Staatlichen Schulamt Deutschfördermaßnahmen im Rahmen der vom Staatsministerium festgelegten Richtlinien eingerichtet. ²Die Anzahl der Unterrichtsstunden richtet sich nach dem Förderbedarf und den Lernfortschritten der Schülerinnen und Schüler.“

2. In § 22 in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1, 2 Halbsatz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird jeweils das Wort „Übergangsklasse“ durch das Wort „Deutschklasse“ ersetzt.
3. Anlage 2 erhält die aus dem **Anhang 2** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 19. Juli 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

Anhang 1 (zu § 1 Nr. 2)**Anlage 2**
(zu § 9)**Stundentafel für die Deutschklassen**

Fächer:	Jahrgangsstufen 1 bis 4
Religionslehre/Ethik	2
Deutsch als Zweitsprache	10
Mathematik	5
Heimat- und Sachunterricht	3
Musik	1
Kunst	1
Werken und Gestalten	2
Kulturelle Bildung und Werteerziehung	4
Sport	3
Gesamtstundenzahl im Bereich der Fächer	31
Sprach- und Lernpraxis	5 - 8
Gesamtstundenzahl	36 - 39

Bestimmungen zur Stundentafel

1. Das Staatliche Schulamt kann entsprechend der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler einer Klasse (insbesondere Alter, Vorkenntnisse) mit Ausnahme des Faches Deutsch als Zweitsprache hinsichtlich der Fächer und Stundenanteile Verschiebungen innerhalb der Stundentafel vornehmen.
2. In den Fächern Deutsch als Zweitsprache und Mathematik können Lerngruppen gebildet werden.
3. Im Fach Kulturelle Bildung und Werteerziehung werden die Noten durch eine allgemeine Bewertung ersetzt.
4. „Sprach- und Lernpraxis“ umfasst eine flexible Sprach- und Lernförderung und weitere Angebote zur kulturellen Bildung. Die Schule legt die Stundenzahl unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort fest und bezieht bei der Organisation und Durchführung Kooperationspartner oder andere Dritte ein; die Zustimmung des Schulaufwandsträgers ist erforderlich, soweit er betroffen ist.
5. Im Rahmen des Unterrichts ist der Verkehrserziehung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Anhang 2 (zu § 2 Nr. 3)

Anlage 2
(zu § 9)

Studentafel für die Deutschklassen

	Jahrgangsstufen	
	5 und 6	7 bis 9
Pflichtfächer:		
Religionslehre/Ethik	2	2
Deutsch als Zweitsprache	10	10
Mathematik	5	5
Arbeit-Wirtschaft-Technik oder Wirtschaft und Beruf	–	1
Physik/Chemie/Biologie/Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde oder Natur und Technik/Geschichte/Politik/Geographie	5	6
Kunst/Musik/Werken und Gestalten	4	–
Kulturelle Bildung und Werteerziehung	4	4
Sport	2+2 ¹	2+2 ¹
Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer	32+2¹	30+2¹
Wahlpflichtfächer:		
Technik, Wirtschaft, Soziales (gemäß Studentafel für die Regelklassen der Mittelschule)	–	5/4/4
Sprach- und Lernpraxis	4 - 6	2-4
Gesamtstundenzahl	36 - 38+2¹	36 - 39+2¹

¹ Siehe Bestimmung Nr. 3**Bestimmungen zur Studentafel**

1. Das Staatliche Schulamt kann entsprechend der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler einer Klasse (insbesondere Alter, Vorkenntnisse) mit Ausnahme des Fachs Deutsch als Zweitsprache hinsichtlich der Fächer und der Stundenanteile Verschiebungen innerhalb der Studentafel vornehmen.
2. In den Fächern Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Natur und Technik, Geschichte/Politik/Geographie oder Physik/Chemie/Biologie/Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde können Lerngruppen gebildet werden.
3. Im Fach Kulturelle Bildung und Werteerziehung werden die Noten durch eine allgemeine Bewertung ersetzt.
4. Zu den zwei Unterrichtsstunden kommen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 je zwei Stunden erweiterter Basissportunterricht und in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 je zwei Stunden differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.
5. „Sprach- und Lernpraxis“ umfasst eine flexible Sprach- und Lernförderung und weitere Angebote zur kulturellen Bildung. Die Schule legt die Stundenzahl unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort fest und bezieht bei der Organisation und Durchführung Kooperationspartner oder andere Dritte ein; die Zustimmung des Schulaufwandsträgers ist erforderlich, soweit er betroffen ist.

26-5-1-I

**Bekanntmachung
der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 16. Mai 2018, Az. 12 N 18.9**

vom 11. Juli 2018

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16. Mai 2018 betreffend die Anträge, die §§ 23 und 24 der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) vom 16. August 2016 (GVBl. S. 258, BayRS 26-5-1-I) für unwirksam zu erklären, bekannt gemacht.

Entscheidungsformel:

Die §§ 23 und 24 der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) vom 16. August 2016 werden für unwirksam erklärt.

München, den 11. Juli 2018

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern und für Integration**

Gerhard E c k , Staatssekretär

2210-1-1-14-WK

Druckfehlerberichtigung

In § 11 Abs. 5 Satz 2 der Hochschulabweichungsverordnung (HSchAbwV) vom 10. Juni 2018 (GVBl. S. 502, BayRS 2210-1-1-14-WK) wird das Wort „vorgeschriebenen“ durch das Wort „vorgeschriebenem“ ersetzt.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134
